

Vorhaben: Vorhaben nach § 4 BImSchG
Errichtung und Betrieb einer Hähnchenmastanlage
in 15345 Strausberg, OT Hohenstein
G04912

Antragstellerin: Landfarm Hohenstein GmbH
Dorfstraße 16b, 15345 Strausberg, OT Hohenstein

ERGEBNISNIEDERSCHRIFT

zum Erörterungstermin

Datum: 27. November 2012
Zeit: 10:11 Uhr bis 19:20 Uhr
Ort: Gemeindehaus Klosterdorf
Straße des Friedens 34, 15377 Oberbarnim, OT Klosterdorf

Genehmigungs-
behörde: Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle (Referat RO1)
Müllroser Chaussee 50
15236 Frankfurt (Oder)

Verhandlungs-
leitung: Frau Kerstin Tschiedel

Inhalt

1.	Eröffnung durch den Verhandlungsleiter	3
1.1	Begrüßung und Vorstellung der Teilnehmer durch die Verhandlungsleitung	3
1.2	Darstellung des Erörterungszieles	6
1.3	Erläuterung des Ablaufs und Standes des Genehmigungsverfahrens	7
2.	Darstellung des Vorhabens durch die Antragstellerin	8
3.	Erörterung der Einwendungen	9
3.1	Genehmigungsverfahren	10
3.2	Standort / planungsrechtliche Zulässigkeit	23
3.3	Brandschutz	37
3.4	Anlagenbetrieb	45
3.4.1	Tierhaltung/Tierschutz	45
3.4.2	Anlagenverkehr/Straßenverkehr	58
3.5	Emissions- und Immissionsschutz	62
3.5.1	Lärm	62
3.5.2	Luftschadstoffe	84
	Ammoniak/Stickstoffbelastung	
	Gerüche	
	Keime/Staub	
3.6	Umweltverträglichkeitsuntersuchung/Naturschutz	109
3.6.1	Schutzgut Mensch	109
3.6.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	110
3.6.3	Schutzgut Boden/Wasser	123
3.7	Entsorgung Hähnchenmist	124
3.8	Sonstiges	128
	Wertverluste/Schadensersatzansprüche	
	Regionalentwicklung/Tourismus/Erholung	
4.	Abschließende Ausführungen des Verhandlungsleiters	131
	Index	I
	Abkürzungsverzeichnis	III
	Standortkarte 1	Anlage 1
	Standortkarte 2	Anlage 2
	Lageplan	Anlage 3

1. Eröffnung durch den Verhandlungsleiter

1.1 Begrüßung und Vorstellung der Verhandlungsleitung

Die Verhandlungsleiterin Frau Tschiedel begrüßt die Anwesenden im Namen der Genehmigungsbehörde des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, hier zuständig die Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle mit Sitz in Frankfurt/Oder, zum Erörterungstermin für das Vorhaben nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Hähnchenmastanlage mit 150.000 Tierplätzen in 15345 Strausberg, OT Hohenstein. Antragstellerin ist die Firma Landfarm Hohenstein GmbH.

Sie stellt die Verhandlungsleitung vor:

- Frau Kerstin Tschiedel
LUGV Frankfurt (Oder), Leiterin des Genehmigungsreferates
- Herr Bertram Kahlisch
LUGV Frankfurt (Oder), Verfahrensführer für dieses Genehmigungsverfahren
- Herr Markus Ertl-Coerdts
LUGV Frankfurt (Oder), Jurist der Regionalabteilung

Weitere Mitarbeiter der Genehmigungsverfahrensstelle sind insbesondere für organisatorische Fragen anwesend.

Es folgt die Vorstellung der Antragstellerin mit ihren Sachverständigen:

- Herr Jörg Piprek
Landfarm Hohenstein GmbH
- Herr Rainer Richard Prinz
Rechtsanwalt Berlin
- Frau Daniela Schäfrich
Kanzlei Dombert Rechtsanwälte Potsdam
- Frau Dr. Anja Ober-Sundermeier
ECO-CERT Karow
- Herr Christian Beste
BHF Landschaftsarchitekten Schwerin
- Herr Dr. Peter Starost
Tierarzt
- Herr Lothar Förster
Ing.-Büro für Lärmschutz Förster & Wolgast, Chemnitz
- Herr Uwe Gehloff
Ing.-Büro Gehloff
- Herr Karl Steiner
Friki Storkow GmbH

Folgende Behördenvertreter stellten sich vor:

- Herr Dr. Stephan Böhme
Referatsleiter des Überwachungsreferates RO2, LUGV Frankfurt (Oder)
- Herr Helmut Heydenreich
Referat RO2, LUGV Frankfurt (Oder)
- Frau Anke Jenssen
Referat RO7, LUGV Frankfurt (Oder)
- Herr Ronald Jordan
Referat T2, LUGV Frankfurt (Oder)
- Herr Jan Paepke
Amt für Landwirtschaft, Landkreis MOL
- Frau Angela Schneider
Amt für Landwirtschaft, Landkreis MOL
- Frau Menzel
Untere Wasserbehörde, Landkreis MOL
- Herr xxPetzer
Bauordnungsamt, Landkreis MOL
- Herr Dr. Jörg Melcher
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Landkreises MOL
- Frau Elke Stadeler
Bürgermeisterin der Stadt Strausberg
- Frau Karin Schiene
Stadt Strausberg
- Frau Rita Schmidt
Stadt Strausberg
- Herr Reinhardt
Stadt Strausberg
- Frau Peries
Stadt Strausberg

Protokollführung:

- GÖTTE SOUND Leipzig

Frau Tschiedel erläutert, dass einige Einwender und die Bürgerinitiative „Keine Hähnchenmastanlage in Hohenstein“ durch den Rechtsbeistand Herrn Rechtsanwalt Karsten Sommer vertreten werden. Sie erkundigt sich nach weiteren Sprechern der Einwender. Es meldet sich

- Herr Peter Churfürst
Vertreter der Naturfreunde Deutschlands, speziell des Ortsvereins Strausberg -
Märkische Schweiz

Frau Tschiedel weist auf die Öffentlichkeit des Erörterungstermins hin. Die Einzelheiten zur Öffentlichkeit ergeben sich aus § 18 der 9. BImSchV, das ist die Verordnung über das Genehmigungsverfahren.

Alle eben vorgestellten Seiten sind aktiv teilnahmeberechtigt, und zwar

- der Antragsteller mit seinen Sachverständigen
- die Einwender mit ihren Sachbeiständen
- die Vertreter der beteiligten Behörden

Folgende Behörden wurden eingeladen:

- Stadt Strausberg
- Landkreis Märkisch Oderland
 - Bauordnungsamt
 - Amt für Landwirtschaft
 - Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
 - Untere Wasserbehörde
 - Untere Naturschutzbehörde
- LUGV, Regionalabteilung Ost
 - Referat für Anlagenüberwachung
 - Obere Naturschutzbehörde

Die Einlasskontrolle hat ergeben, dass neben den aktiv Teilnahmeberechtigten auch weitere Personen anwesend sind (Personen, die keine Einwender sind; Pressevertreter), die nicht aktiv an diesem Erörterungstermin teilnehmen dürfen.

Damit kann der Erörterungstermin eröffnet werden.

Zunächst gibt Frau Tschiedel noch einige organisatorische Hinweise:

Sie bittet darum, die Handys stumm zu schalten sowie von Bild- und Tonaufzeichnungen während des Termins abzusehen. Für Bildaufnahmen gäbe es in den Pausen sowie nach dem Erörterungstermin Gelegenheit.

Über den Erörterungstermin wird auf Grundlage von Protokollierungen und einer elektronischen Tonaufzeichnung eine Niederschrift gefertigt. Dort werden der Verlauf und die Ergebnisse der Erörterung aufgenommen. Frau Tschiedel bittet die aktiv Teilnahmeberechtigten darum, sich bei jeder Wortmeldung vorzustellen und bei den Redebeiträgen die Mikrofone zu benutzen, damit das Protokoll korrekt erstellt werden kann.

Es erfolgt der Hinweis, dass Frau Tschiedel als Verhandlungsführerin die Redezeit, wenn es erforderlich wird, für die jeweiligen Wortmeldungen begrenzen kann.

Wortmeldungen, die schriftlich vorbereitet und zur Aufnahme in die Verhandlungsniederschrift vorgesehen sind, sind während des Erörterungstermins an die Verhandlungsleitung zu übergeben. Diese werden dann als Anlage zur Niederschrift beigefügt und auch als solche gekennzeichnet.

Den Einwendern wird auf Antrag eine Ausfertigung der Niederschrift zum Erörterungstermin überlassen. Das sollte in der Anwesenheitsliste, die an der Tür aufgenommen wurde, kenntlich gemacht werden (Markierung durch ein Kreuz in der betreffenden Zeile).

1.2 Darstellung des Erörterungsziels

Die Firma Landfarm Hohenstein GmbH, Dorfstraße 16b in 15345 Strausberg OT Hohenstein beantragt eine Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 15345 Hohenstein Gemarkung Hohenstein, Flur 5, Flurstück 14/1 eine Hähnchenmastanlage zu errichten und zu betreiben.

Bei der Anlage zur Mast von Geflügel handelt es sich um eine Anlage der Nummer 7.1 c) der Spalte 1 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 7.3.1 Spalte 1) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von drei Ställen mit jeweils 50.000 Tierplätzen, einschließlich der notwendigen Nebeneinrichtungen.

Gegenstand der heutigen Erörterung sind die in den Einwendungen vorgetragenen Bedenken gegen den Antrag, soweit sie für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein können.

Die Einwendungen wurden (gemäß § 18 Abs. 2 der 9. BImSchV) in Themenkomplexen erfasst. Die Erörterung der zusammengefassten Einwendungen erfolgt in diesen Themenkomplexen. Die Reihenfolge der Themenkomplexe ist unter Punkt 3 der vorliegenden Tagesordnung aufgeführt.

Der Erörterungstermin dient dazu, den Einwendern Gelegenheit zu geben, ihre schriftlich erhobenen Einwendungen mündlich zu erläutern und mit dem Antragsteller, den anwesenden Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde zu erörtern. Insbesondere der Antragsteller hat hier die Gelegenheit, zu den Einwendungen Stellung zu nehmen.

Für die Genehmigungsbehörde hat der Erörterungstermin das Ziel, weitere sachliche Grundlagen für die Entscheidung zu gewinnen. Sie hat sich ein umfassendes Bild aller Probleme und Argumente zu machen, die die Genehmigungsvoraussetzungen berühren und die unter Umständen einer Erteilung einer Genehmigung entgegenstehen.

Der Erörterungstermin soll sicherstellen, dass keine für die Entscheidung in der Sache wichtigen rechtlichen oder tatsächlichen Gesichtspunkte übersehen oder falsch gewichtet werden.

Die Genehmigungsbehörde hat nach Abschluss des Erörterungstermins auf Basis der Erkenntnisse und Ergebnisse des Erörterungstermins und der Stellungnahmen der Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen insgesamt abzuschließen und zu entscheiden, ob eine Genehmigung erteilt werden kann oder versagt werden muss.

Hinzuweisen ist darauf, dass auf dem Erörterungstermin keine Entscheidung zum Antrag getroffen wird.

1.3 Erläuterung des Ablaufs und Stand des Genehmigungsverfahrens

Frau Tschiedel übergibt das Wort an den Verfahrensführer, Herrn Kahlisch.

Herr Kahlisch begrüßt die Anwesenden und führt den bisherigen Ablauf des Genehmigungsverfahrens aus:

Das vom Antragsteller beauftragte Büro ECO-CERT hat den Antrag vom 23.04.2012 dem Landesamt am 29.05.2012 übergeben. Die Eingangsbestätigung erfolgte am 06.07.2012.

Die Antragsunterlagen waren hinreichend in sich plausibel und ausreichend im Sinne der formellen Vollständigkeit, um das Vorhaben der Öffentlichkeit vorstellen und die Prüfungen durch die zu beteiligenden Behörden eröffnen lassen zu können.

Die Eröffnung der Behördenbeteiligung erfolgte am 27.08.2012.

Im Rahmen der Prüfung durch die Behörden wurden Erklärungen und Erläuterungen zu den Antragsunterlagen nachgefordert und gewünscht. Folgende Behörden wurden beteiligt:

- Stadt Strausberg
- Landkreis Märkisch-Oderland mit seinen Fachämtern
 - Untere Bauaufsichtsbehörde
 - Untere Wasserbehörde
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde
 - Amt für Landwirtschaft
 - Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
- Landesamt für Arbeitsschutz, Regionalabteilung Ost in Eberswalde

Darüber hinaus wurden im LUGV folgende Fachbereiche zur Stellungnahme aufgefordert bzw. haben solche abgegeben:

- Regionalabteilung Ost
 - Referat RO2 - Anlagenüberwachung
 - Referat RO7 - Obere Naturschutzbehörde

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte in der Märkischen Oderzeitung sowie im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 33 am 22.08.2012.

Die Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte im LUGV, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle in Frankfurt (Oder) und in der Stadtverwaltung Strausberg im Zeitraum vom 29.08. – 28.09.2012. Das Ende der Einwendungsfrist war der 12.10.2012.

Die Anzahl der form- und fristgerechten Einwendungen betrug 227, darunter eine Reihe gleichlautender. Darüber hinaus gab es 36 weitere Einwendungen, die nicht in der vorgegebenen Frist eingereicht wurden und somit unbeachtlich sind.

Gegenwärtig liegen der Genehmigungsbehörde eine Reihe von Stellungnahmen beteiligter Behörden vor. Diese sind zum Teil noch nicht abschließend, da weitere Sachverhalte hier aus den Einwendungen möglicherweise noch zur Prüfung aufzunehmen sind und aus diesem Grund führen wir heute auch diesen Erörterungstermin durch.

2. Darstellung des Vorhabens durch die Antragstellerin

Frau Dr. Ober-Sundermeier möchte eine kurze Darstellung von dem geben, was in den Antragsunterlagen steht.

(Standortkarte 1 [Anlage 1] wird projiziert)

Bei der hier beantragten Hähnchenmastanlage in Hohenstein sei die Errichtung von 3 Stallgebäuden mit insgesamt 150.000 Tierplätzen (pro Stall 50.000 Tiere) geplant. Der Standort ist auf der Karte rot markiert und man sieht die Entfernung zu den umliegenden Orten (Strausberg sei etwa 5 km entfernt). Die Anlage befindet sich in der Peripherie der Ortslage Hohenstein, angrenzend an vorhandene landwirtschaftliche Produktionsflächen.

(Standortkarte 2 [Anlage 2] wird projiziert)

An Hand der Standortkarte 2 erläutert sie die Abstände zur Wohnbebauung: Nicht mit einer Meterangabe versehen (ganz dicht am Anlagenstandort) - der rote Punkt, das ist das Wohnhaus der Familie Franz. Herr Franz betreibt in direkter Nachbarschaft eine Schweinemastanlage. Weitere Wohnbebauungen sind in südöstlicher Richtung 280 m, in südwestlicher Richtung 380 m und der nördliche Ortsrand von Hohenstein etwa 540 m entfernt. Nach Ruhlsdorf sind es über 800 m.

Konkret sollen gebaut werden:

- Drei Stallgebäude mit jeweils 50.000 Tierplätzen
 - Bodenhaltung mit Einstreu (wie in der Hähnchenmast üblich)
 - der Haltungszeitraum beträgt ca. 35 Tage
 - das Tiergewicht beträgt am Ende der Hähnchenmast \varnothing 1,9 kg
 - acht Durchgänge pro Jahr können maximal realisiert werden
- Sechs Futtersilos à 40 m³ für die Futterlagerung jeweils in 3er Gruppen angeordnet zwischen den Ställen
- Eingehauster Kadavercontainer (gekühlt) am Eingangsbereich der Anlage
- Löschwasserteich
- Abwassergrube 190 m³ (wo Reinigungswasser aus den Ställen und verschmutztes Regenwasser von den Vorflächen der Ställe aufgefangen werden kann)

(Lageplan [Anlage 3] wird projiziert)

Frau Dr. Ober-Sundermeier weist darauf hin, dass der Lageplan in den Antragsunterlagen enthalten ist und in der heutigen Diskussion Verwendung finden kann.

Die Erschließung bis an den Grunower Weg (das ist der erste öffentliche Weg, an den die Anlage anschließen kann) soll zum größten Teil über Privatgelände der Landfarm Hohenstein GmbH erfolgen. Auf dem Flurstück 14/1, auf dem die Anlage selber liegt, kreuzt der Weg das Flurstück 33 (das ist ein Grundstück der Stadt Strausberg, allerdings kein öffentlicher Weg) und geht dann auf der anderen Seite dieses Flurstücks wieder auf dem Privatgrundstück der Landfarm Hohenstein GmbH weiter, bis er dort auf den Grunower Weg trifft, welcher eben als öffentlicher Weg dann den Anschluss bildet.

Die Details will Frau Dr. Ober-Sundermeier bei den einzelnen Tagesordnungspunkten näher erörtern.

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
		<p data-bbox="855 312 1480 408">Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p data-bbox="855 448 1939 480">Herr RA Sommer möchte vorab der Tagesordnung noch einige Themen zuordnen:</p> <p data-bbox="855 520 1980 552">Das Thema Abfall bei (Entsorgung des Hähnchenmistes). Herr Kahlisch bestätigt das.</p> <p data-bbox="855 587 2078 651">Das Thema Konflikt mit der Aufforstungsfläche der Familie Wölkerling/Dünbier hätte er gerne untergebracht bei 3.2 Standort/planungsrechtliche Zulässigkeit.</p> <p data-bbox="855 691 2078 754">Herr Kahlisch erklärt, dass dieses Thema unter dem TOP Umweltverträglichkeitsuntersuchung behandelt wird.</p> <p data-bbox="855 794 1742 826">Das Thema Erschließung ordnet Herr RA Sommer dem TOP 3.2 zu.</p> <p data-bbox="855 866 2078 930">Frau Schäfrich bittet darum, den Punkt „Lärm“ in der Tagesordnung ein wenig nach vorne zu ziehen.</p> <p data-bbox="855 962 1794 994">Frau Tschiedel bestätigt die Änderung innerhalb des TOP 3.5 wie folgt:</p> <ul data-bbox="898 1010 1173 1074" style="list-style-type: none">3.5.1 Lärm3.5.2 Luftschadstoffe <p data-bbox="855 1114 2078 1177">Die gesamte Abfallentsorgung werde unter dem TOP Entsorgung Hähnchenmist erörtert, das Thema Wald im Zusammenhang mit Umweltverträglichkeitsuntersuchung/Naturschutz.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
<p>3.1 Genehmigungsverfahren</p>	<p>Verfahrensführung/ Antragsunterlagen</p> <p>Der Betrieb der geplanten Anlage stellt eine Tierquälerei nach § 20 Tierschutzgesetz und Artikel 20a Grundgesetz dar, deshalb verbietet sich eine Genehmigung derartiger Anlagen (E1, E190).</p> <p>Es wird gefordert, das Genehmigungsverfahren auszusetzen bis über die Verfassungsklage von Herrn RA Sailer entschieden ist (E4).</p> <p>Die Betreiberidentität ist festzustellen, es ist auszuschließen, dass im Nachgang die Anlage von einem Großkonzern bewirtschaftet wird (E226).</p> <p>Bedarf die Lagerung von Hähnchenmist in der vorhandenen und in der extern gelegenen Fahrsiloplanlage jeweils einer Baugenehmigung (E226)?</p> <p>In den Antragsunterlagen fehlt die Darstellung der 6 Futtersilos (E226).</p>	<p>Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p>Frau Schäfrich erläutert, dass die grundsätzliche Zulässigkeit von solchen Tierhaltungsanlagen einer persönlichen Einschätzung und der Vertretbarkeit eines jeden unterliegen mag, aber die deutschen Gesetzte sehen eben die Zulässigkeit dieser Anlagen vor. Im Anhang der 4. BImSchV sei festgeschrieben, dass der Gesetzgeber ausdrücklich auch große Anlagen für zulässig erachtet. Es sei klar, dass die tierschutzrechtlichen Anforderungen nach dem Tierschutzgesetz sowie der Tierschutznutztierhaltungsverordnung eingehalten werden müssen. Das werde hier der Fall sein und somit ist hier ein Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen gar das Grundgesetz nicht ersichtlich.</p> <p>Frau Lisek bezieht sich auf die Aussage von Frau Schäfrich, dass diese Anlage gesetzlich zulässig sei und erklärt, dass im Moment eine Verfassungsklage gegen diese gesetzliche Zulässigkeit angestrebt werde. Sie bittet darum, mit dem Verfahren zu warten, bis diese Verfassungsklage entschieden ist.</p> <p>Frau Schäfrich bestätigt, dass diese Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht anhängig ist. Allerdings sei für sie auf Grund der gerade vorhin schon dargelegten Zulässigkeit dieser Anlagen nicht ersichtlich, dass dies eine Unterbrechung des hiesigen Verfahrens zur Folge haben könnte. Dazu müssten hinreichendere Anhaltspunkte für die Erfolgsaussichten dieser Verfassungsbeschwerde bestehen und die sind hier ihres Erachtens nicht gegeben.</p> <p>Herr RA Sommer möchte sich zu dem Punkt insgesamt äußern. Insbesondere vom NABU sei eine sehr deutliche Kampfansage in der Einwendung und Stellungnahme an die Anlage gemacht worden. Die Anlage sei definitiv Tierquälerei. Herr RA Sommer unterstellt der Antragstellerin, hier nicht darlegen zu können, dass die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.</p> <p>Der NABU stehe gegen das Vorhaben. Die Massentierhaltung sei eine Art der industriellen Produktion, die mit Tieren nichts zu tun habe. Es sei auch keine Landwirtschaft.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
<p>3.1 Genehmigungsverfahren</p>	<p>Es wird beantragt, den Erörterungstermin aufzuheben (E51).</p> <p>Ergänzungen und Erläuterungen zu den Antragsunterlagen seien auszulegen, um den Einwendern die Möglichkeit zur Plausibilitätsprüfung zu geben (E51).</p>	<p>Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p>Der Gesetzgeber sähe das langsam ein. Es sei eine längst überfällige Änderung des Baugesetzbuches auf den Weg gebracht. Dies reiche jedoch noch nicht aus, es müsse endlich grundsätzlich anerkannt werden, dass diese Massentierquälerei keine Landwirtschaft ist. Dies sei reine Industrie und ginge am Bedarf vorbei. Damit müsse der Betreiber letztendlich leben. Das sei der Beweggrund, weshalb diese Anlage nicht akzeptiert wird. Der NABU sei inzwischen in der Situation, dass er ein allgemeines Umweltverbandsklagerecht hat. Das Umweltrechtsbehelfsgesetz wird spätestens zum Ende des Jahres geändert. Dann wird die einzige Einschränkung des Verbandsklagerechts entfallen und der NABU wird dieses Verbandsklagerecht, so wie es gesetzlich aufgetragen ist (als Auftrag an die Umweltverbände), nutzen, um jeden einzelnen Umweltrechtsverstoß in den Verfahren auch zu rügen. Das werde ein mühsamer Weg. Der NABU kann das nicht in allen Verfahren und allen Einzelheiten leisten. Er wird vielfach an Grenzen stoßen, aber es wird letztendlich auch im Bereich der Massentierhaltung Verfahren geben müssen, wo grundsätzliche Fragen ausgetragen werden.</p> <p>Bezüglich des Brandschutzes weist RA Sommer darauf hin, dass (in der zur Rede stehenden Anlage) im Brandfall 150.000 Hähnchen verbrennen würden und fragt, wie das mit dem Schutz des Tieres im Grundgesetz zu vereinbaren ist.</p> <p>Auch der Punkt Nachbarschutz würde durch das breiter aufgestellte Verbandsklagerecht nunmehr eine andere Bedeutung erlangen. Er berichtet von spannenden Diskussionen über die Frage: Sind Schutzrechte im Umweltbereich eigentlich verzichtbar (im vorliegenden Fall z. B. die Familie Franz, die direkt gegenüber wohnt und eventuell auf ihre Rechte verzichten muss/kann)? Klare Antwort: Kann sie nicht! Es gäbe keinen Rechtsverzicht im öffentlichen Recht im Bereich der Grundrechte (dies sei bereits im Lärmschutz diskutiert worden und es sei nicht anders im sonstigen Immissionsschutz).</p> <p>Deshalb wird der NABU darauf drängen (und es auch durchsetzen), dass das Schutzniveau, das gesetzlich vorgegeben ist, auch für diejenigen Nachbarn gilt, die es vielleicht selbst nicht geltend machen. Denn auch diese Nachbarn haben eine Verantwortung für ihre Nachkommen, die auf dem Hof leben und sie müssen diese wahrnehmen. Wenn dies nicht geschieht, wird letztendlich der Verband dafür einstehen müssen, dass der Umweltschutz in dem Maße gewährleistet wird, wie er gesetzlich vorgegeben ist.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.1 Genehmigungs- verfahren		<p data-bbox="857 312 1480 405">Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p data-bbox="857 451 2078 580">Es gäbe also keinen Verzicht und deswegen gibt es auch keine Minderung der Anforderungen und auch deswegen wird die Anlage nicht zulassungsfähig sein. In diesem Sinne wurde gerügt, dass die Unterlagen offensichtlich in vielerlei Hinsicht unvollständig sind.</p> <p data-bbox="857 587 2078 651">Es sei angeregt worden, den Erörterungstermin deswegen aufzuheben. Da dies nicht geschehen ist, wird heute dargelegt werden, warum die Anlage nicht zulassungsfähig sei.</p> <p data-bbox="857 657 2078 890">Bezüglich der Lagerung des Hähnchenmistes berichtet RA Sommer von unterschiedlichen Angaben in den Unterlagen. Einerseits bleibt der Mist am Standort (wenn es um den Lärm geht), andererseits wird er auf eine vorhandene Platte verbracht (wenn es um die Geruchsimmissionen geht). Wie ist es mit der genehmigungsrechtlichen Situation? Dies sei in den Unterlagen nicht dargestellt und wurde als eines der Defizite der Unterlagen gerügt. Er fragt die Antragstellerin, wie die Verbringung des Hähnchenmistes stattfinden soll und ob diese Fläche, die dafür vorgesehen ist, überhaupt jemals dafür genehmigt wurde.</p> <p data-bbox="857 927 2078 991">Frau Tschiedel wiederholt die Frage: Bedarf die Lagerung von Hähnchenmist in der vorhandenen und in der extern gelegenen Fahrsiloanlage jeweils einer Baugenehmigung.</p> <p data-bbox="857 1027 2078 1225">Frau Dr. Ober-Sundermeier erklärt, dass dies aus ihrer Sicht keiner Genehmigung bedarf. Es handele sich bei der Fahrsiloanlage um eine bestehende Anlage, welche bereits langjährig auch zur Lagerung von Silage genutzt wird und von der Art und Weise der zu lagernden Stoffe sei es insofern vergleichbar, so dass die Notwendigkeit einer erneuten Baugenehmigung bzw. einer Umnutzungsgenehmigung nicht gegeben sei. Diese Fragestellung sei im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auch nicht aufgeworfen worden.</p> <p data-bbox="857 1246 2078 1444">Zu den Diskrepanzen in den Antragsunterlagen erläutert sie, dass die Schallimmissionsprognose (da diese zu einem relativ frühen Zeitpunkt erstellt wurde) noch von der Annahme ausgegangen ist, dass der Hähnchenmist in der benachbarten Biogasanlage verwertet wird. Frau Dr. Ober-Sundermeier möchte im TOP Schallprognose näher darauf eingehen, welchen Einfluss diese Änderung der Konzeption auf die entsprechenden Ergebnisse der Schallimmissionsprognose haben würde.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.1 Genehmigungs- verfahren		<p data-bbox="857 311 1480 405">Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p data-bbox="857 451 2078 580">Der aktuelle Stand ist (so sei es auch beantragt worden), dass der Hähnchenmist vom Anlagenstandort direkt nach der Beräumung der Ställe zu der Fahrsiloanlage abtransportiert bzw. in den Zeiträumen, in denen eine direkte landwirtschaftliche Verwertung möglich ist, eben auch direkt auf Ackerflächen gebracht werden kann.</p> <p data-bbox="857 619 2078 713">Herr RA Sommer fragt, wofür die Fahrsiloanlage derzeit benutzt wird. Nach seiner Ansicht kann der Mist von 150.000 Masthähnchen nicht einfach so verkippt werden, ohne die Genehmigungsfrage aufzuwerfen.</p> <p data-bbox="857 751 2078 954">Frau Dr. Ober-Sundermeier erklärt, dass die Fahrsiloanlage in ihrer Kapazität weitaus größer ist, als für die anfallende Hähnchenmistmenge benötigt. Der Hähnchenmist wird mit abgedeckten Fahrzeugen zur Siloanlage transportiert, nach dem Abladen direkt mit Folie abgedeckt und bleibt abgedeckt, bis die landwirtschaftliche Verwertung erfolgt. Es sei aus ihrer Sicht kein Unterschied gegeben zwischen der Lagerung von Silage (die auch mit Folie abgedeckt wird) und der Lagerung von Hähnchenmist.</p> <p data-bbox="857 992 1957 1023">Herr RA Sommer fragt, wie groß die Anlage jetzt ist und wann sie genehmigt wurde.</p> <p data-bbox="857 1061 2078 1123">Herr Piprek stellt klar, dass die Anlage 44 m lang, 42 m breit und etwas über 3 m hoch ist. Die Anlage sei in Nutzung, solange er in Hohenstein ist und solange es dort Tiere gab.</p> <p data-bbox="857 1161 2078 1256">Frau Tschiedel fasst zusammen, dass der Antragsteller erläutert hat, wie groß die Anlage sei und dass diese schon immer in Betrieb ist. Sie fragt, ob sich das Bauordnungsamt schon mit dieser Silage-Lagerstätte beschäftigt hat.</p> <p data-bbox="857 1294 2078 1388">Herr Petzer erklärt, dass sich die Bauaufsichtsbehörde mit dieser Thematik nie beschäftigt hat. Unter den Voraussetzungen, die eben genannt worden sind, ist die Anlage dem § 55 BbgBO zuzuordnen (d. h. ein genehmigungsfreier Tatbestand liegt im konkreten Fall vor).</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.1 Genehmigungs- verfahren		<p data-bbox="857 312 1480 408">Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p data-bbox="857 448 2078 512">Herr RA Sommer möchte bestätigt wissen, dass eine Anlage von 42 x 44 Metern mit über 3 Metern Höhe (wie von Herrn Piprek beschrieben) nach § 55 baugenehmigungsfrei sein soll.</p> <p data-bbox="857 547 2078 711">Herr Petzer erklärt, dass die Bauaufsichtsbehörde davon ausgeht, dass eine Baugenehmigung vorliegt. Der Bauaufsichtsbehörde liegen dafür keine Unterlagen vor. Man müsse im Amt bzw. bei der Stadt Strausberg nach Unterlagen aus DDR-Zeiten suchen. Im Fall einer früheren Genehmigung wäre die Einlagerung von verschiedenen Stoffen nach § 55 genehmigungsfrei.</p> <p data-bbox="857 746 2078 847">Herr RA Sommer möchte sich mit dieser Problematik später noch einmal beschäftigen. Er befürchtet, dass die Fläche nicht schon zu DDR-Zeiten angelegt wurde, weil Herr Piprek erst ca. 12 Jahre da ist (Aussage von Herrn Piprek: Solange er da ist, gibt es diese Fläche).</p> <p data-bbox="857 882 2078 946">Einige Einwender erklären im Hintergrund, dass die Fahrsiloanlage Ende der 70er Jahre errichtet wurde.</p> <p data-bbox="857 981 2078 1114">Herr Bernd Tietze aus Gladowshöhe/Hohenstein berichtet von einer ähnlichen Siloanlage gegenüber der Gaststätte „Zum alten Steuerhaus“. Vor Jahren wurde dort von holländischen Fahrzeugen Hühnermist abgekippt und der Gestank war auch in 800 Metern Entfernung noch deutlich wahrzunehmen. Auf Grund von Bürgerprotesten wurde dies unterbunden.</p> <p data-bbox="857 1149 2078 1281">Frau Tschiedel fasst bezüglich der Fahrsiloanlage zusammen: Größe 44 x 42 x 3 m. Sollte eine Baugenehmigung aus früheren Zeiten vorliegen, würde das Bauordnungsamt die Umnutzung gemäß § 55 als genehmigungsfreie Änderung betrachten. Ob eine solche Baugenehmigung vorliegt und wer der Inhaber dieser ist, muss noch geprüft werden.</p> <p data-bbox="857 1316 2078 1476">Frau Dr. Wölkerling ärgert sich über die Aussage, dass sich nebenan eine Schweinemastanlage befindet. Nach ihrer Ansicht wurde suggeriert, dass die geplante Hähnchenmastanlage neben einer großen Schweinemastanlage nicht so schlimm sei. Es handele sich jedoch um einen Tierbestand von weniger als 100 Tieren. Sie sieht eine falsche Darstellung für nicht Ortskundige.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.1 Genehmigungs- verfahren		<p data-bbox="853 311 1480 405">Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p data-bbox="853 448 2078 547">Weiterhin schlägt sie vor, sich die momentane Lagerung der Silogärreste in der vorhandenen Anlage anzuschauen, um zu wissen, mit welchem Umstand man zu rechnen habe (die Einwendungen enthielten Bilder, die den Zustand zeigen).</p> <p data-bbox="853 584 1760 616">Frau Tschiedel verweist auf den TOP Schutzgut Boden und Wasser.</p> <p data-bbox="853 652 2078 852">Herr Dünbier berichtet, dass 2007 angezeigt wurde, dass diese Anlage (in der der Hähnchenmist gelagert werden soll) nicht dicht ist. Es trat Sickersaft von der damals gelagerten Silage aus. Die Bodenplatte sei brüchig. Herr Dünbier fragt, inwieweit nachgewiesen werden muss, ob heute überhaupt noch eine Dichtigkeit dieser Anlage vorhanden ist, um die Eignung zu haben, Hähnchenmist da zu lagern (normalerweise müsse doch unten eine weiße Platte sein).</p> <p data-bbox="853 888 2078 956">Frau Tschiedel möchte auch diesen Punkt auf den TOP Schutzgut Boden und Wasser verschieben, da es jetzt um die verfahrenstechnischen Angelegenheiten geht.</p> <p data-bbox="853 992 2078 1123">Herr Dünbier rügt die totale Unvollständigkeit der Unterlagen. Es gäbe kaum einen Punkt der vollständig ist (Brandschutz; Silos wurden nicht beachtet). Die Einwender seien eigentlich nicht in der Lage, zu beurteilen und könnten ihre Einwendungen demzufolge auch nicht richtig vorbringen.</p> <p data-bbox="853 1160 2078 1227">Da er keine Ausführungen zur Einfahrt in den Unterlagen finden konnte, befürchtet er, mit seinen Fahrzeugen an evtl. Zulieferverkehr nicht mehr vorbeizukommen.</p> <p data-bbox="853 1264 2078 1362">Frau Dr. Ober-Sundermeier widerspricht der Aussage, dass die Antragsunterlagen unvollständig sind. Sie schlägt vor, die einzelnen Aspekte in den jeweiligen Tagesordnungspunkten zu erörtern (die Frage der Erschließung im nächsten TOP).</p> <p data-bbox="853 1399 1272 1431">Frau Tschiedel stimmt dem zu.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.1 Genehmigungs- verfahren		<p data-bbox="857 312 1480 408">Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p data-bbox="857 451 2078 584">Frau Schiene von der Stadt Strausberg fragt, ob die Mistlagerung nicht nur eine baurechtliche, sondern vielleicht sogar eine immissionsschutzrechtliche oder abfallrechtliche Genehmigung braucht. Der Zeitraum der Lagerung sei nicht definiert. Ist der Hähnchenmist wirklich als Dünger zu begreifen oder fällt das vielleicht unter das Abfallrecht?</p> <p data-bbox="857 608 2078 871">Erst werde harmlose Silage gelagert und jetzt soll keimbelasteter Hähnchenmist deponiert werden (direkt in der Nachbarschaft arbeitet ein zertifizierter Bio-Bauer). Sie möchte geprüft wissen, ob das wirklich keine Nutzungsänderung ist bzw. nicht baugenehmigungspflichtig ist. Bezüglich der Futtersilos fehle in den Antragsunterlagen einfach eine Bau- oder Betriebsbeschreibung. In den zeichnerischen Darstellungen wie in den Ansichten und Schnitten kommen die Futtersilos nicht vor (von der Höhe und vom Fassungsvermögen sind diese nicht gerade klein). Sie fordert eine diesbezügliche Nacharbeitung der Antragsunterlagen.</p> <p data-bbox="857 895 2078 1094">Weiterhin fehle das Betreibermodell. Der Antragsteller habe im Nachgang eine Berechnung vorgelegt, wonach es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb handelt (dass er also mindestens die Hälfte der benötigten Futtermittel auf seinen Flächen erwirtschaften kann), weshalb eine Genehmigung nach § 35 Abs. 1 Nummer 1 BauGB möglich wäre. Dazu gehört jedoch auch, dass das dem landwirtschaftlichen Betrieb dienen muss. Die Betreiberidentität müsse in den Antragsunterlagen ergänzt werden.</p> <p data-bbox="857 1126 2078 1190">Frau Tschiedel erklärt: Zum Betreibermodell und zu der Zulässigkeit kommen wir unter TOP 3.2</p> <p data-bbox="857 1222 2078 1453">Frau Dr. Ober-Sundermeier erklärt, dass es im Rahmen der Behördenbeteiligung durch das Bauordnungsamt auch hinsichtlich dieser Fragestellung der Futtersilos eine entsprechende Nachforderung gegeben hat. Durch das Büro Gehloff sei eine entsprechende Typenstatik an die Genehmigungsbehörde und an das Bauordnungsamt übersandt worden. Es handle sich hier wirklich um eine Typenstatik und keine Einzelstatik. Es seien letztendlich Standardfuttermittelsilos, aber vielleicht sollte der Einwand aufgegriffen werden, dass das entsprechend in den Ansichten zusätzlich dargestellt wird.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.1 Genehmigungs- verfahren		<p data-bbox="853 311 1480 405">Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p data-bbox="853 440 2078 571">Frau Schmidt von der Stadt Strausberg erklärt bezüglich der Lagerung des Hähnchenmistes, dass keine Baugenehmigung auch für die Altanlage nachgewiesen werden konnte. Sie habe in ihrer Stellungnahme auch auf die Unvollständigkeit der Antragsunterlagen ausdrücklich hingewiesen.</p> <p data-bbox="853 600 2078 868">Frau Lisek beanstandet, dass einige technische Dokumentationen in den Antragsunterlagen nur in englischer Sprache vorliegen (ein Problem für jeden, der das nicht übersetzen kann). Weiterhin fordert sie Angaben zum Löschwasserteich (Zeichnung, Maßangaben, Fassungsvermögen). Bei einer zu versiegelnden Fläche von fast 10.000 m² fehlen ihr Angaben darüber, was mit dem Regenwasser geschieht. Die Anlage stehe auf einer Anhöhe oberhalb des Ruhlsdorfer Bruchs. Sie fragt, was bei einem Starkregen mit 25 l/m² passiert (da fallen dann ungefähr 250 m³ Regenwasser in einer halben Stunde an).</p> <p data-bbox="853 903 2078 1107">Frau Dr. Ober-Sundermeier verwehrt sich gegen die Aussage, dass in den Antragsunterlagen keine Angaben zur Anlagenentwässerung enthalten wären. Es gäbe einen Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis, in dem auch der Versickerungsnachweis erbracht worden ist und dieser Versickerungsnachweis bezieht sich eben auf Starkregenereignisse mit einer 5-jährigen Wiederholungswahrscheinlichkeit. Dies sei durch die Untere Wasserbehörde geprüft worden. Ob die Prüfung abgeschlossen sei, ist ihr nicht bekannt.</p> <p data-bbox="853 1142 1644 1171">Frau Tschiedel verweist auf TOP Schutzgut Boden/Wasser.</p> <p data-bbox="853 1206 2078 1273">Weiter führt Frau Dr. Ober-Sundermeier aus, dass der Feuerlöschteich im Lageplan vermaßt ist und die m³-Zahl angegeben sei.</p> <p data-bbox="853 1308 2078 1469">Bezüglich der Futtersilos erklärt RA Sommer, dass das Fehlen von Angaben von ihm bereits beanstandet wurde. Es ging darum, eine Anlagen- und Betriebsbeschreibung zu haben bzw. das als Bestandteil einer Anlagen- und Betriebsbeschreibung zu machen, damit man auch sehen kann, welche Belastungen davon ausgehen. Eine Typenstatik nachzureichen käme dem nicht nach. Ein Futtermittelsilo habe nun mal einen Betrieb und man müsse schauen,</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.1 Genehmigungsverfahren		<p data-bbox="857 312 1480 408">Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p data-bbox="857 416 2078 549">was da im Einzelnen passiert (wie funktioniert das Silo, wie wird das Futter rausgenommen, welche Betriebsabläufe spielen eine Rolle, wie hoch ist die Staubbelastung usw.). Diese Sachen stehen nicht in der Statik. Die hier gegebene Antwort werde den Einwendungen in keiner Weise gerecht.</p> <p data-bbox="857 584 2078 718">Weiterhin fragt Herr RA Sommer, ob die Fahrsiloanlage jetzt Gegenstand des Verfahrens wird und ob im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine Nutzungsänderung beantragt wird oder ob die Anlage völlig aus dem Verfahren ausgeschlossen ist.</p> <p data-bbox="857 722 2078 818">Er hätte gerne eine Aussage dazu, wie der Anlagenbetreiber diese Nutzungsänderung der Anlage und die Vorgänge, die dann im Zusammenhang mit der Verarbeitung auch des Hähnchenmistes eine Rolle spielen, verfahrensrechtlich sehen und handhaben will.</p> <p data-bbox="857 853 2078 922">Frau Tschiedel erklärt, dass sie den ersten Punkt - Auswirkungen aus dem Betrieb der Futtersilos - aufrufen möchte bei TOP 3.4 Anlagenbetrieb (auftretende Immissionen).</p> <p data-bbox="857 957 2078 1158">Frau Schäfrich erklärt, dass aus ihrer Sicht die Siloanlage als bestandsgeschützte Anlage besteht und weiter betrieben werden kann. Jedenfalls unterläge die Ausbringung des Hähnchenmistes so nicht dem Anlagenbegriff. D. h. es gibt hier 2 unterschiedliche Verfahrensgegenstände. Heute werde das Verfahren zur Errichtung und dann zum anschließenden Betrieb der Hähnchenmastanlage mit 150.000 Masthühnern erörtert. Wenn es nötig sein sollte, würde die Siloanlage in einem gesonderten Verfahren betrachtet werden.</p> <p data-bbox="857 1193 2078 1327">Frau Tschiedel wiederholt zusammenfassend: Sollte sich herausstellen, dass eine Genehmigung für diese Fahrsiloanlage unauffindbar ist, dann müsste diese in einem separaten Verfahren erreicht werden. Das wäre jetzt nicht Gegenstand des BImSchG-Antrages.</p> <p data-bbox="857 1362 1216 1394">Frau Schäfrich bejaht das.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.1 Genehmigungs- verfahren		<p data-bbox="853 311 1480 405">Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p data-bbox="853 448 2078 683">Für Herrn RA Sommer stellt sich die Frage: Kann sich der Antragsteller durch die Verschiebung der Lagerung um ein paar hundert Meter der Genehmigungspflicht entziehen? Er unterstellt dem Antragsteller diese Absicht. Die Lagerung auf der Anlage im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang sei ab einem bestimmten Punkt Gegenstand des Antrages. Dies sei völlig klar, so war es ursprünglich wohl auch angedacht (Verarbeitung direkt nebenan in der Biogasanlage, so die Darstellung im Lärmgutachten) und zum Gegenstand der Anlagen- und Betriebsbeschreibung gemacht.</p> <p data-bbox="853 687 2078 852">Jetzt soll der Hähnchenmist ein paar hundert Meter weiter verbracht werden (was im Grunde genommen keinen Unterschied macht), was bei den Geruchsimmissionen jedoch noch nicht berücksichtigt ist (jedenfalls noch nicht in den Unterlagen, zu denen Stellung genommen werden konnte). Er hofft, in der heutigen Erörterung mehr zu hören, bezweifelt jedoch, dass man sich dadurch der Genehmigungspflicht entziehen kann.</p> <p data-bbox="853 879 2078 1082">Frau Tschiedel stellt zusammenfassend fest, dass die Fahrsiloanlage nicht Antragsgegenstand des BImSchG-Antrages ist, jedoch damit in Zusammenhang steht. Die Anlage sei in den 70er Jahren errichtet worden, eine Genehmigung sei jedoch momentan nicht verfügbar. Zu klären sei, ob die Lagerung von Hähnchenmist in dieser Fahrsiloanlage genehmigungsbedürftig ist oder nicht. Für den Fall einer Genehmigung müsse die ordnungsgemäße Abfallentsorgung sichergestellt sein.</p> <p data-bbox="853 1109 2078 1241">Frau Schäfrich nimmt dies zur Kenntnis und bestätigt, dass die Genehmigungsbehörde letztendlich über die Verbringung und Entsorgung des Mistes zu befinden hat. Im Zweifelsfall bestehe die Möglichkeit, Abnahmeverträge oder ähnliches beizureichen. Sie schlägt vor, dieses Thema im TOP Entsorgung Hähnchenmist näher zu erörtern.</p> <p data-bbox="853 1268 2078 1437">Herr Kahlisch bestätigt, dass die Fahrsiloanlagen nicht zum Anlagenumfang gehören. Es sei natürlich erforderlich, die Genehmigungsvoraussetzungen hinsichtlich der sicheren und ordnungsgemäßen Abfallverbringung (unter diese Definition fällt der Hähnchenkot) zu sehen. Im Weiteren käme es darauf an, nachzuweisen, dass diese Anlage für die Entsorgung (Zwischenlagerung) des Hähnchenmistes geeignet sei.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.1 Genehmigungs- verfahren		<p data-bbox="853 311 1480 405">Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p data-bbox="853 451 2078 683">Es wäre im Rahmen einer Genehmigungsvoraussetzung zu prüfen, ob die vom Antragsteller bisher beantragte Entsorgung/Verwertung des Hähnchenmistes genehmigungsfähig ist und ob diese Fahrsilos zur Zwischenlagerung geeignet sind. Genehmigungsrechtlich habe es die Aussage vom Bauordnungsamt gegeben, dass eine Umnutzung im Grunde genommen baurechtlich genehmigungsfrei ist. Wenn daran festgehalten werden kann, bliebe übrig, die Geeignetheit, die Dichtheit im weitesten Sinne nachzuweisen, und dass das ein sicherer und ordnungsgemäßer Entsorgungsweg (so wie beantragt) sein kann.</p> <p data-bbox="853 711 2078 774">Herr Petzer erläutert, dass § 55 BbgBO keine Anwendung finden kann, wenn nach Aussagen der Stadt keine Baugenehmigung vorliegt.</p> <p data-bbox="853 802 1234 833">Herr Kahlisch bestätigt dies.</p> <p data-bbox="853 861 2078 1061">Frau Stadeler von der Stadt Strausberg erklärt, dass die Gemeinde Hohenstein bis zum Jahr 1993 eine eigenständige Gemeinde war. Da die Stadt Strausberg keine Archive übernommen hat, in denen entsprechende Unterlagen zu finden wären, können die alten Unterlagen dort nicht vorliegen. Wenn der Eigentümer nicht die Baugenehmigung vorlegen kann, geht Frau Stadeler davon aus, dass die Prüfung in der Stadtverwaltung abgeschlossen ist und keine Unterlagen vorliegen.</p> <p data-bbox="853 1098 2078 1160">Frau Tschiedel erklärt, dass auch zu DDR-Zeiten diverse Dokumente, Unterlagen und Genehmigungen erforderlich waren. Diese müssten nachgewiesen werden.</p> <p data-bbox="853 1201 2078 1295">Herr Paul berichtet, dass die Fahrsiloanlage zur Zeit für die Maissilage für die Biogasanlage genutzt wird und fragt nach, was im Falle einer Nutzung für Hähnchenmist mit der Maissilage passiert (wo wird die dann gelagert, auf Freiflächen, auf Erdsilos oder in einem Stallgelände).</p> <p data-bbox="853 1337 2078 1431">Herr Piprek erklärt, dass die Siloanlage größer ist, als der zu lagernde Mist erfordert. Daher wird ein Teil des Maises nach wie vor in der Anlage gelagert werden können. Auch jetzt schon würde Mais auf Freiflächen gelagert. Das sei möglich und zugelassen.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.1 Genehmigungsverfahren		<p data-bbox="853 311 1480 405">Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p data-bbox="853 448 2078 580">Frau Dr. Wölkerling denkt, dass diese Angabe nicht der Wirklichkeit entspricht. Es gäbe die vielen Wintermonate, wo der Hühnermist nicht auf die Felder gebracht werden darf bei gefrorenem Boden. Die Siloanlage reiche jetzt schon nicht aus, so dass auf Ausweichflächen gelagert wird.</p> <p data-bbox="853 619 2078 751">Herr Dünbier bestätigt die Aussage von Herrn Piprek, dass Feldsilage erlaubt sei. Allerdings müsse dann sichergestellt sein, dass die Silage auch binnen eines Jahres von der Lagerstelle beseitigt wird. Er fragt, wie bei einer guten Ernte wie in diesem Jahr gewährleistet werden soll, dass binnen eines Jahres die Feldflächen beräumt sind.</p> <p data-bbox="853 790 2078 852">Herr Piprek erklärt, dass selbst bei einer guten Ernte die Vorräte nicht so hoch sind, dass sie länger als ein Jahr lagern müssen. Dies sei kein Problem.</p> <p data-bbox="853 890 2078 984">Herr Dünbier berichtet, dass in der Vergangenheit einige Silagestätten über Jahre liegengelassen sind (auch auf Feldern) und versteht nicht, wie Herr Piprek da kein Problem sehen kann.</p> <p data-bbox="853 1023 2078 1155">Frau Tschiedel weist darauf hin, dass heute die Hähnchenmastanlage erörtert wird. Dies seien natürlich alles Gesichtspunkte, die im Rahmen der guten landwirtschaftlichen Praxis insgesamt mit zu berücksichtigen sind, aber die Maislagerung sei nicht Gegenstand des heutigen Verfahrens. Sie erinnert an die Tagesordnung.</p> <p data-bbox="853 1193 1615 1224">Herr Dünbier wirft ein, dass das Eine das Andere bedingt.</p> <p data-bbox="853 1262 2078 1394">Herr Paepke erklärt, dass der Hühnermist nach Düngemittelgesetz ein anerkannter Düngestoff (Wirtschaftsdünger) ist. Auf Grund eines außergewöhnlich guten Jahres sind große Silagemengen angefallen. Das wird nicht jedes Jahr so sein. Die Lagerung auf den Freiflächen müsse von den zuständigen Behörden geprüft werden.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.1 Genehmigungs- verfahren		<p data-bbox="857 311 1480 405">Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p data-bbox="857 448 2078 715">Herr RA Sommer erklärt, es ginge um den Anlagenbegriff und um die Frage: Was ist Bestandteil der Anlage, hat der Antragsteller die Gesamtanlage beantragt oder hat er etwa irgendetwas nicht mit beantragt? Er ist der Meinung, wenn die Lagerung auf dem Betriebsgelände stattfinden würde, wäre es Bestandteil der Antragstellung. Der Antragsteller habe es jetzt ein bisschen verschoben (im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit entsprechenden Belastungen, die davon ausgehen). Nachdem nun klargelegt ist, dass es der Konzeption des Antragstellers entspricht, den gesamten Hähnchenmist dort zu lagern und dann von da aus weiterzuverarbeiten, sieht Herr RA Sommer das als Anlagenbestandteil.</p> <p data-bbox="857 756 1312 783"><i>(Standortkarte 2 [Anlage 2] wird projiziert)</i></p> <p data-bbox="857 820 2078 1018">Frau Dr. Ober-Sundermeier widerspricht eindeutig der Aussage, dass es sich um einen engen räumlichen Zusammenhang handelt. An Hand der projizierten Standortkarte erläutert sie den Abstand zwischen Hähnchenmastanlage und Fahrsiloanlage. Von Hohenstein aus seien es 500 m und von der Anlage mehr als 1000 m. Frau Dr. Ober-Sundermeier sieht keine Möglichkeit, das gemeinsam zu beantragen. Dies sei gemäß 4. BImSchV keine gemeinsame Anlage.</p> <p data-bbox="857 1059 1653 1086">Frau Tschiedel fragt, wie weit die Fahrsiloanlage entfernt ist.</p> <p data-bbox="857 1128 1664 1155">Frau Dr. Ober-Sundermeier antwortet: Etwa einen Kilometer.</p> <p data-bbox="857 1197 2078 1257">Frau Tschiedel erklärt, dass sich die Behörde mit der Entsorgungsthematik auseinandersetzen muss. Antragsgegenstand sei die Fahrsiloanlage nicht.</p> <p data-bbox="857 1299 1843 1326">Sie fragt nach weiteren Wortmeldungen zum TOP 3.1. Das ist nicht der Fall.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
<p>3.2 Standort/planungsrechtliche Zulässigkeit</p>	<p>Die Genehmigung ist nicht zu erteilen, weil durch ein eingeleitetes Planungsverfahren ein Planungserfordernis besteht und der B-Plan noch nicht wirksam ist und auch mit seiner Festsetzung nicht zu rechnen ist, da gegen weitere planungsrechtliche Vorgaben verstoßen wird (E51).</p> <p>Die Ansiedlung der Hähnchenmastanlage widerspricht den Darstellungen im FNP (E51).</p> <p>Eine Privilegierung nach § 35 Abs.1 BauGB liegt nicht vor, da es sich nicht um einen landwirtschaftlichen Betrieb handelt, die Flächenangaben sind falsch, Pachtverträge laufen aus und werden durch andere übernommen (E5, E191).</p> <p>„Ist § 35 BauGB legal anwendbar bei industriegewerblichen Bauvorhaben?“ (E202)</p> <p>Die verkehrliche Erschließung der Anlage ist nicht gegeben, keine gewidmete und belastverkehrliche Zuwegung (E5).</p>	<p>Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p>Frau Tschiedel möchte die planungsrechtliche Zulässigkeit von der Erschließung trennen. Zur Privilegierung, zum Flächennutzungsplan und B-Plan bittet sie Frau Schäfrich Stellung zu nehmen.</p> <p>Frau Schäfrich möchte die Themen ebenfalls aufteilen in Bauplanungsrecht, Erschließung und Naturpark.</p> <p>Zum Thema bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der hier zur Genehmigung stehenden Anlage erläutert sie, dass das Verfahren bezüglich des Bebauungsplanes still stehe (Einwendung zum Bebauungsplan). Es sei nicht zu einem Satzungsbeschluss gekommen, so dass sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ausschließlich nach den sonst geltenden gesetzlichen Vorgaben nach § 35 BauGB im Außenbereich der Ortslage Hohenstein richtet. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines solchen Betriebes, wie er hier zur Rede steht, wurde auf den Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 1 als landwirtschaftliche Anlage gestützt, da der Antragsteller mit seiner Anlage nachweisen kann, dass er mindestens 51 % der Futtergrundlage der 150.000 Masthähnchen selbst produzieren kann. Das Landwirtschaftsamt habe in seiner Stellungnahme vom 19.10.2012 im Rahmen des Genehmigungsverfahrens formuliert, dass der Betrieb des Antragstellers gerade auch im Hinblick auf die hier zur Genehmigung stehende Anlage als landwirtschaftlicher Betrieb anzusehen ist (selbst wenn man nicht zu dem Ergebnis kommen könnte, es wäre eine landwirtschaftliche Anlage, bleibt immer noch der Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB als gewerbliche Tierhaltungsanlage).</p> <p>Einen Einwand von RA Sommer vorwegnehmend erklärt Frau Schäfrich, dass im Moment eine Änderung des BauGB zur Rede stehe, aber die erste Lesung dafür noch nicht erfolgt sei. Bis der Gesetzentwurf tatsächlich in geltendes Recht treten wird, werde das Genehmigungsverfahren abgeschlossen sein.</p> <p>Aber es handele sich hier um eine landwirtschaftliche Anlage.</p> <p>Bezüglich der Einwendung des Entgegenstehens zum Flächennutzungsplan erklärt Frau Schäfrich, dass der Flächennutzungsplan (FNP) die Flächen als Flächen für die Landwirtschaft ausweist. Es handele sich um eine landwirtschaftliche Anlage,</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.2 Standort/planungsrechtliche Zulässigkeit	<p>Die Behinderung des Rad-tourismus auf Straßen in der Ortslage sowie Straßenschäden werden befürchtet, das Kopfsteinpflaster soll ortsbildprägend bleiben. Die Gestaltung der Ortsmitte wird in Frage gestellt (E7, 37)</p> <p>„Die Anlage steht im Naturpark „Märkische Schweiz“ – alle Habitate sind unmittelbar betroffen“ – die Anlage sei abzulehnen (E213)</p>	<p>Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p>dementsprechend kann eine Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft einem landwirtschaftlichen Betrieb nicht entgegengehalten werden. Insofern sei die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit aus ihrer Sicht nach § 35 Abs. 1 Nr.1 BauGB gegeben.</p> <p>Herr RA Sommer fühlt sich missverstanden und erläutert nochmals zum Verständnis: Wenn es eine Anlage gibt, die ein Planungserfordernis aufwirft, die aus Sicht der Gemeinde (die hier allein Träger der Planungshoheit ist) planungsbedürftig ist, dann gibt es kein § 35 – Vorhaben mehr. Und das scheint hier der Fall zu sein.</p> <p>Er habe versucht, dies über mehrere Seiten, gestützt durch Gutachten, zu erläutern. Der Punkt sei: Liegt ein Planungserfordernis vor, dann führt dieses Planungserfordernis zur Unzulässigkeit nach § 35 (weil der Konflikt nicht bewältigt ist). Dies zu beurteilen obliege jedoch allein der Gemeinde, denn die hat hier die Planungshoheit, wenn die Gemeinde also sagt, wir stellen einen Bebauungsplan auf, wir haben das feste Ziel hier einen Baubauungsplan nach den Antragsunterlagen aufzustellen (und das hat sie hier), um eine planungsrechtliche Grundlage offensichtlich für derartige Anlagen zu schaffen (es wurde jedoch nicht weiter nachgeschaut, weil das auch in den Antragsunterlagen keine Rolle spielte).</p> <p>Das heißt, die Gemeinde hatte genau das im Blick und im Rahmen ihrer Planungshoheit so bewertet.</p> <p>Die Frage: braucht es einer planungsrechtlichen Grundlage, wenn an diesem Standort in diesem Bereich eine solche Massentierhaltung errichtet wird (wenn das tatsächlich Gegenstand des Bebauungsplanes ist und das wurde jetzt erst mal unterstellt und nicht überprüft), hat die Gemeinde demnach positiv beantwortet.</p> <p>Die Gemeinde sähe ein Planungserfordernis auf Grund der vielen Konflikte und es gäbe eigentlich nur noch die Möglichkeit, entweder nach Planreife oder nach B-Plan zu entscheiden.</p> <p>Herr RA Sommer habe versucht, dieses mit der Entscheidung des OVG Münster zum Kraftwerk Datteln (auf den Unterschied Kraftwerk / Massentierhaltung käme es dabei nicht an) darzulegen. Worauf es ankommt sei, dass die Gemeinde hier von ihrer Planungshoheit Gebrauch gemacht hat.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.2 Standort/ planungs- rechtliche Zulässigkeit		<p data-bbox="855 311 1478 406">Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p data-bbox="855 450 2078 614">Da die Gemeinde in dieser Weise geurteilt hat, unterstellt RA Sommer, dass die Genehmigungsbehörde gar nicht mehr kann. Die Entscheidung sei von demjenigen getroffen worden, der dafür zuständig ist: von der Gemeinde. Die Gemeinde habe in Ihrer Stellungnahme (welche anhängig ist der Stellungnahme von RA Sommer) nicht gerade mit Freude auf das Vorhaben reagiert.</p> <p data-bbox="855 643 2078 943">Frau Schmidt verdeutlicht, wie die Stadt Strausberg in der Hinsicht planungsrechtlich Stellung genommen hat und zwar in der Stellungnahme vom 18.10.2012. Richtig sei, dass die Darstellung des FNP dem Vorhaben nicht entgegensteht. Das habe man auch deutlich gemacht. Der FNP habe landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Es gäbe einen Aufstellungsbeschluss, das Verfahren sei nicht zu Ende geführt worden, es gäbe keinen Satzungsbeschluss zu diesem Bebauungsplan. Die Gemeinde habe nach § 35 Abs. 1 BauGB bewertet und darauf ihre Stellungnahme aufgebaut. Gesamtergebnis sei aber, dass die Gemeinde das Einvernehmen nicht erteilt hat. Dies wurde auch schon erörtert im Bezug auf den Hähnchenmist.</p> <p data-bbox="855 951 1680 978">Zur Erschließung möchte Frau Schmidt später separat erörtern.</p> <p data-bbox="855 1007 1664 1034">Frau Tschiedel fragt nach dem Status des Bebauungsplanes.</p> <p data-bbox="855 1062 2078 1129">Frau Schmidt antwortet: in Aufstellung befindlich, keine Offenlage, bisher kein Beteiligungsverfahren</p> <p data-bbox="855 1158 2078 1289">Frau Tschiedel fasst zusammen: Die Antragstellerin beruft sich auf § 35 Abs. 1 Nr. 1, die Stadt hat auch nach diesem Kriterium bewertet, ist aber aus anderen Gründen zu einem ablehnenden Ergebnis gekommen. Sie fragt Frau Schmidt, ob die Planung endgültig gestoppt ist oder wieder aufgegriffen werden soll.</p> <p data-bbox="855 1318 2078 1417">Frau Schmidt erklärt, dass das noch nicht endgültig entschieden sei. Man sei im Aufstellungsverfahren, da besteht die Pflicht, dann auch weiterzuführen, das ist nicht aufgehoben. Es werde überlegt, wie das zu regeln ist.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.2 Standort/ planungs- rechtliche Zulässigkeit		<p data-bbox="853 311 1480 405">Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p data-bbox="853 448 2078 751">Herr RA Sommer erläutert, dass das Bauplanungsrecht dafür feste Kategorien kennt. Entweder sagt die Gemeinde, wir verfolgen die Planung nicht weiter, dann fasst sie einen entsprechenden Beschluss (das ist nicht weiter schwierig, müsste aber erst einmal gefasst werden), oder man kommt zu dem Ergebnis, die Planung ist wirkungslos. Dies sei jedoch nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes eine sehr hohe Hürde. Dafür sei hier bisher nichts vorgetragen. Es sei nicht gesagt worden, diese Planung wird auf absehbare Zeit nicht weiterverfolgt oder (und das wäre die andere Alternative) die Gemeinde verfolgt eine andere Planung, die sie bereits bearbeitet. Beide Alternativen wurden hier nicht vorgetragen.</p> <p data-bbox="853 788 2078 991">Frau Schmidt erklärt, dass das Verfahren weitergeführt wird, weil es auch die gesamte Dorfentwicklung in Hohenstein umfasst und da habe man eine Verpflichtung. Man werde auch schauen, wie das beantragte Vorhaben jetzt beschieden wird, auch da müsse man in der Dorfentwicklung dann Rücksicht nehmen. Sie bittet darum, dass die Einwendungen der Stadt und die planungsrechtliche Stellungnahme zur Erschließung geregelt werden.</p> <p data-bbox="853 1027 2078 1158">Frau Tschiedel bittet bezüglich der Erschließungs- und Zuwegungsthematik (die verkehrliche Erschließung der Anlage ist nicht gegeben, keine gewidmete und belastbare Zuwegung, Behinderung Radtourismus, Straßenschäden, Kopfsteinpflaster ortsbildprägend in Gefahr, die Gestaltung der Ortsmitte) Frau Dr. Ober-Sundermeier zu Wort.</p> <p data-bbox="853 1187 1301 1214"><i>(Standortkarte 1 [Anlage 1] wird projiziert)</i></p> <p data-bbox="853 1251 2078 1417">Frau Dr. Ober-Sundermeier berichtet, dass es zur Frage der Erschließung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit der Stadt Strausberg eine Abstimmung dahingehend gegeben hat, dass in der Tat hinsichtlich der Einstufung des Wegegrundstückes abgehend vom Grunower Weg hin zur Anlage unterschiedliche Einschätzungen vorlagen, die im Rahmen der Gespräche klargestellt worden.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.2 Standort/ planungs- rechtliche Zulässigkeit		<p data-bbox="857 312 1480 411">Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p data-bbox="857 451 2078 651">An Hand der projizierten Karte erläutert sie die geplante Erschließung von der Landstraße zur Anlage. Es wurde festgestellt, dass ein bestimmter Abschnitt des Weges kein öffentlicher Weg ist. Das sei zwar ein Grundstück der Stadt Strausberg, aber kein öffentlich gewidmeter Weg. Der Weg, wie er auf der Karte erkennbar ist, verläuft auch nicht unbedingt auf dem Flurstück der Stadt, sondern gerade im ersten Teil ohnehin auf dem Grundstück der Landfarm Hohenstein (der erste Bereich).</p> <p data-bbox="857 655 2078 786">Es sei vorgesehen, dass die Erschließung abgehend vom Grunower Weg zuerst linksseitig des Grundstücks der Stadt Strausberg auf dem Privatgelände der Landfarm Hohenstein verläuft, dann einmal das Flurstück 33 kreuzt und auf der anderen Seite wieder auf dem Grundstück des Antragstellers in Richtung Anlage verläuft.</p> <p data-bbox="857 791 2078 852">Ein Problem, welches die Stadt Strausberg aufgeworfen hat, sei die Frage der Belastbarkeit der Straße.</p> <p data-bbox="857 857 2078 1056">Es sei eine Bauzustandsanalyse des entsprechenden Straßenabschnittes (das sind etwa 130 m) in Auftrag gegeben worden. Die Beprobung habe bereits stattgefunden, aber die entsprechenden Auswertungen liegen noch nicht vor. Die Abstimmung mit der Stadt Strausberg sieht vor, dass die Frage der Erschließung dahingehend geklärt sein muss, dass die Straße in einem entsprechenden Zustand bei Inbetriebnahme der Anlage vorliegt, der die Fahrzeugbelastungen durch den Anlagenbetrieb auch aufnehmen kann.</p> <p data-bbox="857 1096 2078 1227">Herr Betzin macht auf den schlechten Zustand der Dorfstraße aufmerksam (Absenkung der Straße). Die Straße könne jetzt schon den Verkehr nicht mehr aufnehmen. Er befürchtet eine weitere Verschlechterung des Straßenzustandes, wenn der Hähnchenmist durch das Dorf gefahren wird.</p> <p data-bbox="857 1267 2078 1327">Frau Tschiedel fragt, wie der Transport des Hähnchenmistes von der Hähnchenmastanlage zur Fahrsiloanlage erfolgen soll.</p> <p data-bbox="857 1367 1301 1393"><i>(Standortkarte 2 [Anlage 2] wird projiziert)</i></p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.2 Standort/ planungs- rechtliche Zulässigkeit		<p data-bbox="853 311 1478 405">Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p data-bbox="853 448 2078 683">Frau Dr. Ober-Sundermeier erklärt an Hand der Standortkarte 2, dass die Erschließung zuerst einmal über den Grunower Weg auf die Landesstraße erfolgt. Diese Landesstraße führt auch durch die Ortslage Hohenstein. Es wird davon ausgegangen, dass eine Landesstraße sehr wohl in der Lage ist, diesen zusätzlichen Verkehr aufzunehmen. Von der Landesstraße zweigt dann der Verkehr in südlicher Richtung ab zur Fahrsiloanlage. Auch das ist eine Kreisstraße, an der die Fahrsiloanlage angeschlossen ist. Also die verkehrliche Erschließung, sobald das öffentliche Netz erreicht ist, sei gegeben.</p> <p data-bbox="853 719 2078 783">Herr Betzin wirft ein, dass die Straße schon abgesackt ist und sich dieser Zustand durch die Schwerlasttransporte noch verschlimmern würde.</p> <p data-bbox="853 820 2078 884">Frau Tschiedel fasst zusammen, dass Frau Dr. Ober-Sundermeier eben erklärt hat, wie diese Fahrsiloanlage erreicht wird. Es wird tatsächlich durch das Dorf gefahren.</p> <p data-bbox="853 920 2078 1155">Frau Schmidt berichtet, dass die Stadt Strausberg in der Prüfung zum gemeindlichen Einvernehmen unter Punkt 4 sehr deutlich gemacht hat, dass das Vorhaben für die Stadt Strausberg keine unwirtschaftlichen Aufwendungen erfordern darf (Erschließung). Wenn hier nichts vorgelegt wird, würde die Zulassung des Vorhabens zur Folge haben, dass die Gemeinde verpflichtet ist, in hinreichender Sicherheit den Verkehr über den Grunower Weg abzuwickeln. Das wären unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen auf Kosten der Stadt Strausberg.</p> <p data-bbox="853 1192 2078 1426">Die Problematik könnte reguliert werden, in dem sich die Antragstellerin in einem Vertrag mit der Stadt verpflichtet, den Grunower Weg in einer erforderlichen Güte herzurichten. Nicht ausreichend verkehrliche Erschließung, die nicht gesichert war bis zum Tage der Abgabe der Stellungnahme sei auch der Grund für die Versagung des Einvernehmens. Die Stadt Strausberg habe sehr deutlich gemacht, was abverlangt wird, leider jedoch keine diesbezügliche Zuarbeit erhalten. Deshalb ist die Erschließung nach wie vor nicht gesichert. Dass bereits Untersuchungsergebnisse vorliegen, hört Frau Schmidt heute zum ersten Mal.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.2 Standort/ planungs- rechtliche Zulässigkeit		<p data-bbox="857 311 1480 405">Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p data-bbox="857 448 2078 512">Frau Tschiedel fasst zusammen, dass wohl alles darauf hinausläuft, dass es einen städtebaulichen Vertrag für die Ertüchtigung des Grunower Weges geben muss.</p> <p data-bbox="857 552 2078 683">Frau Schmidt berichtet, dass auch bezüglich der Landesstraße der deutliche Hinweis gegeben wurde, dass der Antragsteller vom Landesbetrieb Straßenwesen den Nachweis dann im Zusammenhang mit Abbiegespuren und Belastung der Hohensteiner Straße erbringen muss.</p> <p data-bbox="857 719 1312 748">Frau Dr. Ober-Sundermeier nickt.</p> <p data-bbox="857 788 2078 919">Herr RA Sommer geht davon aus, dass die Auswirkungen dieser Fahrten durch das Dorf auch noch Gegenstand der Erörterung zum Thema Lärm sein werden und möchte sich jetzt nur zur Änderung der Erschließungskonzeption für das Grundstück selbst und in diesem Fall für Frau Dr. Wölkerling und Herrn Dünbier äußern.</p> <p data-bbox="857 959 2078 1193">Der entscheidende Punkt für die Beurteilung dessen, was jetzt von Antragstellerseite vorgelegt wurde, sei erst einmal der Maßstab. Eine ausreichende Erschließung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles - hier nicht gegeben, weil der Weg schon heute manchmal zu Konflikten führe (das könne Herr Dünbier ausführen). Herr Dünbier nutze den Weg auch landwirtschaftlich und kenne die Konflikte, die da auftreten. Der Anlagenbetrieb würde letztendlich einen Umfang annehmen, der hier eine breitere und befestigte Wegeführung voraussetzt.</p> <p data-bbox="857 1233 2078 1430">Ob dies über das Anlagengelände abgewickelt werden kann, wisse man nicht, weil es nicht dargestellt wurde. Entscheidend für die Sicherung der Erschließung sei das Erschließungskonzept des Vorhabensträgers. Wenn dies nicht vorliegt und wenn die Erschließung auf dem Anlagengelände nicht realisierbar wäre, müsste der Weg der Stadt Strausberg genutzt werden und dann gäbe es die Konflikte in der Praxis (welche es bisher in geringerem Umfang schon gibt). Dann sei die Erschließung nicht gesichert.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.2 Standort/ planungs- rechtliche Zulässigkeit		<p data-bbox="857 311 1480 341">Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter</p> <p data-bbox="857 341 1048 371">Antragstellerin</p> <p data-bbox="857 371 999 402">Einwender</p> <p data-bbox="857 416 2078 547">Die Frage, ob die Erschließung über das Anlagengelände gesichert sei, bliebe unbeantwortet. Es müsste dargestellt werden, welche Betriebsabläufe über das Anlagengelände und welche Zuwegungsmöglichkeiten es gibt (in der Übersicht war dargestellt, dass die Biogasanlage auch genau in diesem Bereich liegt, wohin gefahren werden soll).</p> <p data-bbox="857 584 2078 715">Es gäbe sicherlich eine Möglichkeit, aber ob das realistisch ist, ob das tatsächlich nachher die Erschließung wird, das wäre darzustellen, dass nämlich dann doch wieder alle Fahrzeugführer den kürzesten Weg nehmen der zur Verfügung steht und das sei der Weg der Stadt Strausberg.</p> <p data-bbox="857 751 2078 850">Frau Tschiedel verweist auf die Aussage von Frau Dr. Ober-Sundermeier, dass das die Zuwegung über das Betriebsgrundstück unmittelbar gleich neben der Straße der Stadt Strausberg ist, weil dieser Weg eigentlich schon jetzt über das Grundstück führt.</p> <p data-bbox="857 887 2078 986">Frau Schmidt bestätigt, dass dargestellt wurde, dass ein wesentlicher Teil der Erschließung über das eigene Grundstück geführt werden soll. Es bedarf jedoch zur Querung des Weges der Stadt Strausberg einer Grunddienstbarkeit. Dazu gäbe es bisher keinen Verfahrensstand.</p> <p data-bbox="857 1023 1525 1053"><i>(Lageplan [Anlage 3] wird projiziert und die Stelle wird gezeigt)</i></p> <p data-bbox="857 1090 2078 1220">Frau Tschiedel fasst zusammen, dass es zwischen dem Antragsteller, seinen Vertretern und der Stadt bezüglich der Erschließung der Anlage schon Diskussionen und Gespräche gab und es darauf hinaus läuft, sich in einem städtebaulichen Vertrag zu einigen (um die Erschließung zu sichern).</p> <p data-bbox="857 1257 2078 1356">Frau Schmidt bestätigt, dass das für den Grunower Weg zutreffend ist. Die Inhalte des städtebaulichen Vertrages seien jedoch noch nicht endgültig besprochen und es bedarf zusätzlich einer Grunddienstbarkeit zur Querung des Landwirtschaftsweges.</p> <p data-bbox="857 1393 2056 1423">Frau Tschiedel bemerkt, dass ein weiterer Aspekt die Landesstraße mit der Einbiegung sei.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.2 Standort/ planungs- rechtliche Zulässigkeit		<p data-bbox="857 312 1480 341">Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter</p> <p data-bbox="857 344 1048 373">Antragstellerin</p> <p data-bbox="857 376 999 405">Einwender</p> <p data-bbox="857 448 2074 478">Frau Schmidt bestätigt und führt im Weiteren die Aufnahme und Belastbarkeit der Straße an.</p> <p data-bbox="857 517 2074 580">Herr Petzer sagt aus, dass die erforderliche Grunddienstbarkeit bisher noch nicht Gegenstand der Prüfung ist.</p> <p data-bbox="857 619 2074 683">Herr RA Sommer fordert, dass diese Zuwegung irgendwann Bestandteil der Antragsunterlagen sein müsste.</p> <p data-bbox="857 686 2074 852">Bisher sei es nicht Bestandteil der Antragsunterlagen, bisher gäbe es keinen Plan, der eine solche Erschließung darstellt und dies sei insofern auch für einzelne Einwender (insbesondere für Herrn Dünbier) von Bedeutung als Nutzer des Weges, welcher von den Konflikten, die es heute schon gibt und die sich durch die beantragte Anlage verschärfen würden, dann erheblich betroffen sind. Denn der Weg sei unbefestigt.</p> <p data-bbox="857 890 2074 986">Herr Dünbier versteht immer noch nicht, wie die Erschließung stattfinden soll. Von der Anlage soll die Straße herunterführen (wie auf dem Plan ersichtlich), dann den Weg kreuzen und dann über den Grunower Weg geführt werden.</p> <p data-bbox="857 1024 2074 1088">Frau Dr. Ober-Sundermeier erläutert, dass das Stück, was hier dargestellt ist, ein unbefestigter Ackerweg ist. Dies sei kein öffentlicher Weg.</p> <p data-bbox="857 1126 1693 1155">Herr Dünbier sagt, dass dieser Ackerweg für ihn von Nutzen ist.</p> <p data-bbox="857 1193 2074 1257">Frau Schmidt erklärt, der Weg sei öffentlich, aber nicht öffentlich gewidmet und im Eigentum der Stadt Strausberg.</p> <p data-bbox="857 1295 2074 1455">Herr Piprek erläutert am Lageplan, dass der Weg, der eingezeichnet wurde (der hellgelbe Weg im unteren Bereich) auf Privatland verläuft. Das sei nicht der Weg von der Stadt. Der Weg verlaufe nicht auf dem Grundstück der Stadt, sondern auf dem Grundstück der Landfarm GmbH. Er sei also nicht öffentlich. Dieser Weg soll genutzt werden und da kann es auch nicht zu Konflikten kommen, wenn dieser Weg dann für Betriebsfremde gesperrt wird.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.2 Standort/ planungs- rechtliche Zulässigkeit		<p data-bbox="857 312 1480 405">Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p data-bbox="857 448 2047 480">Frau Tschiedel schlussfolgert, dass das also ein Privatweg ist, der neu gebaut werden soll.</p> <p data-bbox="857 517 1599 549">Herr Piprek verneint das, der Weg sei schon vorhanden.</p> <p data-bbox="857 585 2078 715">Frau Dr. Ober-Sundermeier erläutert, dass das neu zu errichtende Wegstück in der Darstellung dunkelgelb markiert ist (<i>Lageplan [Anlage 3]</i>). Dieses sei die Querung des städtischen Grundstückes und dann die Weiterführung auf dem eigenen Grundstück der Landfarm GmbH.</p> <p data-bbox="857 751 2078 919">Herr RA Sommer verdeutlicht, dass der Antragsteller den Konflikt formal bewältigen will, in dem er sagt, dies sei doch ein Weg auf seinen eigenen Flächen. Tatsächlich wird der Konflikt nicht bewältigt, weil es ein vorhandener Weg sei. Das heißt, der Konflikt, welcher da ist und der noch verschärft wird durch die Anlage, soll weiter bestehen bleiben. Dies entspräche dem Erschließungserfordernis nicht.</p> <p data-bbox="857 924 1980 956">Wie von Seiten der Stadt Strausberg bestätigt wurde, ist der Weg ein öffentlicher Weg.</p> <p data-bbox="857 992 2078 1160">Der Weg werde öffentlich genutzt, insbesondere von den Landwirten und in dem Zuge nutzt auch Herr Dünbier ihn (und da besteht ein Konflikt). Wenn der Antragsteller jetzt sagt, dass der Weg auf seinen eigenen Flächen verläuft, muss trotzdem mit der Stadt Strausberg sichergestellt werden, wie der öffentliche Weg in Zukunft verläuft. Ansonsten sei der Konflikt eben nicht ausgeräumt, sondern wird hier gerade wieder aufgeworfen.</p> <p data-bbox="857 1197 1514 1228">Frau Tschiedel sieht 2 parallel verlaufende Wege.</p> <p data-bbox="857 1265 2078 1329">Herr RA Sommer erklärt, dass es nur einer ist. Nicht das auf dem Lageplan eingezeichnete Wegeflurstück ist der Weg, sondern der hellgelbe Weg ist der tatsächliche.</p> <p data-bbox="857 1366 1778 1398">Herr Kahlisch fügt hinzu, dass der Weg ein Teil dieses Flurstückes ist.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.2 Standort/ planungs- rechtliche Zulässigkeit		<p data-bbox="857 312 1480 408">Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p data-bbox="857 448 2078 549">Herr RA Sommer sieht als Problem, dass der tatsächliche Weg auf einem Flurstück der Landfarm GmbH verläuft und dass die Landfarm auch künftig die Erschließung darüber sicherstellen will. Was sei dann mit dem öffentlichen Weg der Stadt Strausberg?</p> <p data-bbox="857 587 2078 719">Frau Schmidt erläutert zusammenfassend, dass die Antragstellerin heute deutlich gemacht hat (Unterlagen liegen noch keine vor), dass die Erschließung über das eigene Grundstück der Landfarm GmbH erfolgen soll und die Stadt Strausberg als Eigentümerin des Weges eine Dienstbarkeit erteilen müsste, sofern beantragt, einzig und allein für die Querung.</p> <p data-bbox="857 758 2078 820">Wie die Nutzung künftig aussehen mag, könne niemand sagen, die Stadt Strausberg wird jedoch auf Antrag über diese Dienstbarkeit der Querung entscheiden müssen.</p> <p data-bbox="857 858 2078 920">Herr Dünbier fragt, ob eine Befestigung des Weges vorgesehen ist, oder ob die Anlage über einen unbefestigten Weg erschlossen werden soll.</p> <p data-bbox="857 959 2078 1091">Herr Piprek erklärt, dass der Weg teilweise mit einfachen Mitteln befestigt ist und auch so genutzt wird (jetzt schon von Futter- und Viehtransporten des Landwirtschaftsbetriebes Franz). Der Weg müsse den Anforderungen der Lieferfahrzeuge entsprechen und dies sei kein Problem.</p> <p data-bbox="857 1129 1559 1160">Herr Dünbier folgert, dass der Weg unbefestigt bleibt.</p> <p data-bbox="857 1198 2078 1260">Herr Piprek bejaht das. Der Weg werde nicht asphaltiert oder zementiert, sondern mit Schotter befestigt.</p> <p data-bbox="857 1334 2078 1434">Herr RA Sommer möchte wissen, ob der Vorhabensträger beabsichtigt, den Weg für andere zu sperren (da er jetzt festgestellt hat, der Weg verläuft auf eigenem Grundstück) und was ist dann mit dem öffentlichen Weg, der es eigentlich ist.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.2 Standort/ planungs- rechtliche Zulässigkeit		<p data-bbox="853 311 1480 405">Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p data-bbox="853 448 2078 616">Dass der Antragsteller im Genehmigungsverfahren behauptet, es gäbe kein Erschließungsproblem, weil der öffentliche Weg über das Gelände der Landfarm GmbH verläuft, kommentiert er mit den Worten: „das ist hier keine Umplanung, was uns vorgestellt wurde, sondern ein reiner Buchungstrick“. Ein öffentlicher Weg sei straßenrechtlich ein öffentlicher Weg und bleibt ein öffentlicher Weg.</p> <p data-bbox="853 651 2078 715">Da könne der Antragsteller ihn (auch wenn er auf seinem Privatgrundstück verläuft) nicht für sich zur Erschließung auf eigenem Gelände reklamieren. Diese Angabe sei falsch gewesen.</p> <p data-bbox="853 754 2078 922">Dass ein öffentlicher Weg auf Privatgelände verläuft, sei fast der Normalfall (dies sei in jeder anderen Stadt, auch in Berlin, häufig der Fall). Ein Weg kann selbstverständlich auf dem Gelände Dritter verlaufen. Das sei sogar im Brandenburgischen Straßengesetz ausdrücklich so vorgesehen. Das nimmt ihm aber nicht seine Öffentlichkeit. Das heißt, die Angabe, die der Vorhabensträger gemacht hat (Erschließung über eigenes Gelände) sei falsch.</p> <p data-bbox="853 959 2078 1126">Es bedürfe nicht ausschließlich der Absicherung dieser Querung, sondern der Vorhabensträger reklamiert hier für sich weiterhin den öffentlichen Weg in Anspruch zu nehmen und die Erschließungsfrage stelle sich deswegen auch nach wie vor genau in gleicher Weise wie vorher. Für die Erschließung des konkreten Vorhabens reiche der Weg eindeutig nicht aus.</p> <p data-bbox="853 1161 2078 1329">Es gäbe heute Konflikte auf Grund der fehlenden Breite des Weges. Herr Piprek und sein Betrieb würden dort auch mit überbreiten Fahrzeugen fahren. Das führe zu Ausweichbewegungen, die auch für landwirtschaftliche Fahrzeuge nicht immer ganz einfach sind. D. h. bereits jetzt gibt es verkehrliche Schwierigkeiten und man muss in den Acker nebenan ausweichen und das werde in Zukunft natürlich noch viel mehr der Fall sein.</p> <p data-bbox="853 1364 2078 1452">Dies könne nicht mehr Bestandteil eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrages sein, es müsse eine Erklärung geben, wie man den Weg ertüchtigen wolle für die Fahrzeuge.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.2 Standort/ planungs- rechtliche Zulässigkeit		<p data-bbox="857 311 1480 405">Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p data-bbox="857 448 2078 580">Herr RA Sommer unterstellt dem Antragsteller nochmals den Versuch, über eine Deklaration eines öffentlichen Weges als privat einen Konflikt zu lösen. Dies könne nicht sein. Der Weg bleibt öffentlich und jetzt müsste nach wie vor eine Erklärung gegeben werden, wie die Erschließung gesichert ist.</p> <p data-bbox="857 619 2078 783">Herr Piprek erklärt, dass seit langem bekannt sei, dass der besagte Weg nicht identisch ist mit dem Weg der Stadt. Diesbezüglich habe es jedoch nie Probleme gegeben. Der Weg wird von der Öffentlichkeit genutzt; es wurde nie jemandem verboten, diesen Weg zu nutzen und die Landfarm GmbH fühle sich für dieses Stück Weg auch verantwortlich (ihn in einem nutzbaren Zustand zu halten).</p> <p data-bbox="857 821 2078 1086">Herr Piprek kann nicht verstehen, dass Herr Dünbier mit seinem Traktor Probleme gehabt haben soll. Wenn man sich mit größeren Maschinen begegnet (welche nicht überbreit sind, sondern alle der Straßenverkehrsordnung entsprechen), gäbe es Ausweichmöglichkeiten (wie auf anderen landwirtschaftlichen Wegen). Mit vorausschauender Fahrweise und gutem Willen funktioniere das in der Praxis ohne Probleme. Er habe noch keine Konflikte erlebt und in den letzten 10 Jahren sei niemand über die Kulturen oder Saaten gefahren, da es genügend Begegnungsmöglichkeiten gibt. Auch wenn Lohnunternehmen mit großen Fahrzeugen Mais oder Mist fahren, begegnen sie sich dort, ohne dass es Probleme gibt.</p> <p data-bbox="857 1125 2078 1289">Frau Tschiedel fasst zusammen, dass die verschiedenen Problemlagen mit der Erschließung aus verschiedenen Blickwinkeln betrachtet wurden. Für die Erschließung sei in erster Linie die Stadt zuständig und müsse dann auch feststellen, ob die Erschließung gegeben ist. Es gäbe hier noch einige Fragen, die auch im Zwischenverhältnis geklärt werden müssten.</p> <p data-bbox="857 1327 2078 1453">Herr Dünbier berichtet, dass der Weg im Moment eine Breite von ca. 3,80 – 4,00 Meter hat. Um einen Gegenverkehr aufnehmen zu können, müsste der Weg eine Breite von 5,50 Metern haben. Das heißt, dann müsse zumindest in die Planung noch das stadteneigene Flurstück, was eigentlich den Grunower Weg ausmacht, mit aufgenommen werden.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.2 Standort/ planungs- rechtliche Zulässigkeit		<p data-bbox="853 311 1480 405">Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p data-bbox="853 448 2078 512">Frau Tschiedel bemerkt, dass das hier und heute nicht zu klären sei und ruft das Thema „Standort“ auf.</p> <p data-bbox="853 552 2078 683">Herr Beste zeigt die Karte¹ aus der UVS, auf der alle relevanten Schutzkategorien nach Naturschutzrecht dargestellt sind. Es sei deutlich zu sehen, dass die Anlage in keinem Schutzgebiet liegt, weder im Naturpark, noch im Landschaftsschutzgebiet, noch in einem anderen Schutzgebiet.</p> <p data-bbox="853 719 2078 783">Frau Tschiedel weist darauf hin, dass es jetzt nur um den Standort geht, über die Auswirkungen werde später erörtert.</p> <p data-bbox="853 820 2078 884">Herr Mohaupt weist darauf hin, dass die Siloanlage aber eindeutig im Naturschutzgebiet liegt.</p> <p data-bbox="853 920 2078 984">Frau Tschiedel erklärt, dass die Siloanlage nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens ist.</p> <p data-bbox="853 1021 2078 1123">Herr Mohaupt erklärt, dass die Siloanlage für den Betrieb der Anlage unbedingt notwendig ist. Wo solle der Mist gelagert werden, wenn nicht da? Also könne man diese Siloanlage aus diesem Antragsverfahren nicht herauslösen. Damit sei der Betrieb nicht gewährleistet.</p> <p data-bbox="853 1139 1167 1166"><i>(Beifall von den Einwendern)</i></p> <p data-bbox="853 1203 2078 1267">Herr Beste ergänzt bezüglich der Begrifflichkeiten, dass das Silo nicht im Naturschutzgebiet, sondern im Landschaftsschutzgebiet und im Vogelschutzgebiet liegt.</p> <p data-bbox="853 1303 2078 1437">Frau Tschiedel hält fest, dass die Hähnchenmastanlage selbst nicht in einem Naturschutzgebiet jeglicher Art beantragt ist und die Siloanlage (die nicht Antragsgegenstand dieser ist) in den eben benannten Gebieten liegt. Sie fragt nach weiteren Wortmeldungen zu diesem TOP. Das ist nicht der Fall.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.3 Brandschutz	<p>Das Vorhaben sei nicht genehmigungsfähig, da die Anforderungen des Brandschutzes nicht eingehalten sind (E51).</p> <p>Für die Evakuierung der Tiere im Brandfall ist „kein Bereich zur Aufbewahrung der Tiere,“ vorgesehen (E202).</p> <p>Wie kann die Verkehrs-sicherungspflicht bei der Freilassung von 150.000 Hähnchen gewährleistet werden?</p> <p>Die beschriebene Evakuierung von 50.000 Tieren im Brandfall ist nicht schlüssig (E 5), die Evakuierung der Tiere im Brandfall ist nicht gesichert (E1).</p>	<p>Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p>Herr Gehloff führt aus, er habe das Brandschutzkonzept auf der gesetzlichen Grundlage erstellt. Neben der Bauordnung sei auch die Industriebaurichtlinie in Betracht gezogen worden.</p> <p>Bei der Erarbeitung eines Brandschutzkonzeptes solle in erster Linie Wert darauf gelegt werden, die Möglichkeiten einer Brandentstehung von vornherein soweit zu minimieren, dass das Risiko gegen Null geht (ganz auszuschließen sei ein Brand jedoch nie). Brennbare Baustoffe, welche vermieden werden können, werden nicht verwendet.</p> <p>Die Außenwand sei aus Stahlbeton, habe eine innen liegende Wärmedämmung, welche allseitig von Beton geschützt wird, so dass ein Feuer dort gar nicht angreifen kann. Der Stall bekomme eine Unterdecke aus Aluminiumtrapezblech, die nicht brennbar ist und auf diesem Trapezblech wird eine Dämmung aufgelegt.</p> <p>Der Stall solle mit Einstreu betrieben werden.</p> <p>Die geplante Befeuchtungsanlage sei gleichzeitig in den heißen Sommermonaten dafür da, dass der Stall gekühlt werden kann und die Tiere dort nicht den extremen Temperaturen ausgesetzt werden.</p> <p>Im Brandfall könne die Befeuchtungsanlage auf Dauerbetrieb gestellt wird, d. h. die Einstreu wird dann verstärkt mit Wasser versetzt, so dass sie nicht mehr brennen kann.</p> <p>Es sei also in erster Linie darauf Wert gelegt worden, dass die Tiere im Brandfall nicht unbedingt aus dem Stall evakuiert werden müssen (was einen erheblichen personellen Aufwand bedeuten würde). Die Brandlasten sollen minimiert, die Brandentwicklung schon im Keim erstickt werden, so dass die Tiere im Stall verbleiben können (5 – 7 Tage alte Tiere würden im Falle einer Evakuierung eine ggf. niedrige Außentemperatur nicht überleben).</p> <p>Es wurden Vorkehrungen getroffen, den Rauch so schnell als möglich abziehen zu können. Das Wasser binde zusätzlich die Rauchentwicklung.</p> <p>Im Brandfall würden die Tiere nicht verbrennen, sondern an den Rauchgasen sterben (dies sei gleichermaßen bei Menschen so). Um dies zu verhindern, sei ein Brandschutzkonzept aufgestellt worden, welches die Gefahr reduziert.</p> <p>Brandschutzkonzepte für derartige Stallanlagen würden von Sachverständigen und Prüfengeuren für Brandschutz kontrolliert. Erst nach deren Genehmigung könne gebaut werden.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.3 Brandschutz		<p data-bbox="853 311 1480 405">Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p data-bbox="853 448 2078 512">Frau Boeck fragt, ob die Tiere wirklich in mit Wasser befeuchteter Einstreu stehen (zusätzlich zu der Nässe von den eigenen Exkrementen).</p> <p data-bbox="853 552 2078 783">Herr Gehloff erklärt, dass die Einstreu nicht befeuchtet wird und der Kot der Tiere auf Grund der Temperaturen fast trocken sei. Bei sehr hohen Außentemperaturen würden die Tiere mit Wasser benetzt, damit sie nicht hecheln müssen und sich wohlfühlen. Eine permanente Wasserzugabe würde nur im Brandfall erfolgen. Dafür seien Sensoren im Stall eingebaut, welche ständig die Temperaturen messen. Bei einer Abweichung zur Normaltemperatur würde ein Alarm ausgelöst, mehrere Telefonnummern würden automatisch kontaktiert, so dass sofort jemand in den Stall gerufen wird.</p> <p data-bbox="853 823 2078 887">Frau Tschiedel bittet darum, zu erläutern, wie im Falle einer Alarmierung der aktive Eingriff der Mitarbeiter erfolgt.</p> <p data-bbox="853 927 2078 1054">Herr Gehloff erklärt, dass die Sensoren im Stall die Temperaturen permanent messen. Bei einer Abweichung werde sofort Alarm ausgelöst. Ein Telefon-Selbstwählgerät wähle dann nacheinander 3 – 6 Nummern an. Wenn eine Nummer besetzt sei, würde automatisch die nächste gewählt.</p> <p data-bbox="853 1062 2078 1190">Der Anlagenbetreiber, welcher ebenfalls angewählt wird, müsse sofort zur Anlage fahren und schauen, warum eine Temperaturerhöhung angezeigt wird (dies könnte evtl. auch auf den Ausfall der Lüftungsanlage zurückzuführen sein). Im Brandfall müssten sofort die Brandbekämpfungsmaßnahmen eingeleitet werden.</p> <p data-bbox="853 1230 2078 1430">Frau Boge berichtet, dass in einem Interview mit Herrn Pipek und Herrn Motz am 18. Oktober 2012 (also nach Einwendungsschluss) zur Sprache kam, dass auf Grund eines Hinweises vom Umweltamt eine durch Strohbällen errichtete Schallschutzmauer entstehen soll. Frau Boge fragt, ob diese Schallschutzmauer im Brandgutachten enthalten ist. Es könne auch vom Außenbereich ein Brand ausgehen, man dürfe nicht nur den Innenbereich der Hallen betrachten.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.3 Brandschutz		<p data-bbox="857 309 1480 406">Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p data-bbox="857 448 2078 616">Herr Piprek erklärt, dass die Idee mit der Strohmauer in einem früheren Scoping-Termin zur Sprache kam. Dies sei eine Möglichkeit, eventuell auftretende Schallprobleme zu minimieren (wird in einigen Anlagen auch gemacht). Bei der beantragten Anlage werde das nicht nötig sein. Wenn man so eine Strohmauer bauen würde, wäre es leicht, diese in einem nicht brennbaren Zustand zu halten (Stroh, was außen ungeschützt lagert, wird extrem feucht).</p> <p data-bbox="857 647 2078 743">Herr Gehloff erklärt, dass solch eine Strohmauer nicht direkt an der Wand errichtet werden dürfte, sondern laut Baurecht mit 5 Metern Abstand zur Wand. Dann würden keine Gefahren mehr davon ausgehen.</p> <p data-bbox="857 775 2033 807">Herr RA Sommer unterstellt Herrn Gehloff, dass er kein Prüfenieur für Brandschutz sei.</p> <p data-bbox="857 839 1211 871">Herr Gehloff bestätigt das.</p> <p data-bbox="857 903 2078 1198">Herr RA Sommer unterstellt Herrn Gehloff weiterhin, dass das eben Vorgebrachte nicht Gegenstand des Brandschutzkonzeptes sei und somit nicht Bestandteil der Antragsunterlagen ist. Auf Seite 9 sei der Unterpunkt „Örtliche Brandschutzverhältnisse“ und darunter 4.2 „Örtliche Brandschutztechniken“. Danach müsste das Vorgebrachte stehen, tut es aber nicht. Er fragt nochmals, ob das Gegenstand des Antrages sei. Konzeptionell handele Herr Gehloff nicht nach Recht und Gesetz. § 12 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) stehe dem Vorgebrachten (wir müssen die Hähnchen nicht retten, weil wir alles tun, um einen Brand zu verhindern) entgegen. Er zitiert aus der Brandenburgischen Bauordnung § 12 Abs. 1:</p> <p data-bbox="913 1238 2022 1334"><i>„Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird ...“</i></p> <p data-bbox="857 1358 1429 1390">(das sei das, was Herr Gehloff erzählt habe)</p> <p data-bbox="913 1406 2022 1463"><i>... und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie eine Entrauchung von Räumen und wirksame Löscharbeiten möglich sind.“ [geprüftes Zitat]</i></p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.3 Brandschutz		<p data-bbox="857 312 1480 405">Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p data-bbox="857 451 2078 647">Herr Gehloff habe also darzulegen, dass Tiere evakuiert werden können. In der Vergangenheit seien viele Anlagen in völliger Ignoranz dieser Bestimmung (welche in allen Bundesländern gilt) genehmigt wurden. Das Problem sei erkannt, dies wurde in der Einwendung auch aufgegriffen (mit einem Beispiel der Stadt Hannover). In niedersächsischen Landkreisen wie auch in anderen Regionen werde das Problem auch angegangen. Die Evakuierung der Tiere wäre nun mal gesetzliche Voraussetzung und die fehlt.</p> <p data-bbox="857 655 2078 715">Konzeptionell fehle im Brandschutzgutachten alles, was soeben als wesentlicher Bestandteil aufgeführt wurde (Brandalarm, Befeuchtung).</p> <p data-bbox="857 722 2078 815">Herr RA Sommer fragt: Wie soll eine Befeuchtung funktionieren, die erst dann einsetzt, wenn ein Feuer entstanden ist? Welche Kapazität hat diese Befeuchtungsanlage, die jetzt offensichtlich neu zum Gegenstand des Antrages werden soll?</p> <p data-bbox="857 823 2078 916">Herr Gehloff könne doch nicht in einem Erörterungstermin kommen und neue Bestandteile eines Brandschutzkonzeptes erläutern, ohne sie zum Gegenstand der Antragstellung zu machen.</p> <p data-bbox="857 924 2078 983">Herr RA Sommer bittet um Aufklärung, ob der Antrag geändert wurde, ob es neue Antragsunterlagen gibt.</p> <p data-bbox="857 1023 2078 1082">Herr Gehloff bittet darum, das Brandschutzkonzept komplett zu lesen. Auf Seite 12 Punkt 7.1 seien die Befeuchtungsanlage und das Selbstwählggerät beschrieben.</p> <p data-bbox="857 1090 2078 1182">Im Übrigen sei er zwar kein Brandschutzprüfer, habe aber zahlreiche Brandschutzkonzepte erarbeitet (mit genau diesem hier dargelegten Sachverhalt als Bestandteil), die geprüft und beschieden worden sind, teilweise bereits gebaut worden sind.</p> <p data-bbox="857 1222 2078 1315">Herr RA Sommer fragt, ob diese Anlage, die hier unter Brandmelder und Alarmierungseinrichtung beschrieben wurde, ausreichend dimensioniert ist, um im Brandfalle die gesamte Einstreu so zu befeuchten, dass sich ein Brand nicht ausbreitet.</p> <p data-bbox="857 1355 1205 1382">Herr Gehloff verneint das.</p> <p data-bbox="857 1422 1621 1449">Herr RA Sommer fragt, ob das eine Feuerlöschanlage sei.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.3 Brandschutz		<p data-bbox="853 311 1480 405">Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p data-bbox="853 448 2078 542">Herr Gehloff verneint das ebenfalls. Es sei keine Sprinkleranlage, es sei eine Befeuchtungsanlage, die hauptsächlich für die Tiere gedacht sei, aber auch unterstützend wirkt.</p> <p data-bbox="853 585 2078 647">Herr RA Sommer möchte wissen, ob diese Befeuchtungsanlage Bestandteil des Brandschutzkonzeptes ist und wie sie wirkt.</p> <p data-bbox="853 652 2078 783">Es gäbe 2 Anforderungen: Einerseits müsse sichergestellt sein, dass es nicht brennt und zum zweiten müsse sichergestellt sein, dass die Tiere im Brandfall aus dem Stall herauskommen. Das wird nicht sichergestellt und Herr RA Sommer hält dies für gesetzeswidrig. Dies wird die Behörde entscheiden müssen.</p> <p data-bbox="853 788 2078 850">Die erste Anforderung soll sichergestellt werden, in dem minimal brennbare Materialien verbaut werden sollen.</p> <p data-bbox="853 855 2078 949">Die Anlage löse im Brandfall Alarm aus und befeuchte die Einstreu. Normale Einstreu brenne innerhalb von Minuten lichterloh (vielleicht wird spezielle Einstreu benutzt) und die Tiere verbrennen. Dies sei die Praxis.</p> <p data-bbox="853 954 2078 1085">Herr RA Sommer möchte wissen, wie viel Wasser die Befeuchtungsanlage auf die Einstreu bringen kann und ob sie dazu geeignet ist, einen bereits entstandenen Brand (denn nur ein solcher kann gemeldet werden) zu löschen. Nur dann wäre das eine brandschutztechnisch akzeptable Maßnahme.</p> <p data-bbox="853 1128 2078 1291">Herr Gehloff widerspricht der Unterstellung, dass die Tiere nicht evakuiert werden sollen. Es werde alles getan, die Brandlasten so gering wie möglich zu halten um die Entstehung eines Brandes möglichst auszuschließen. Es gäbe im Stall keine offenen Feuerquellen (in der Vergangenheit wurden oft Gaskanonen zur Beheizung verwendet), sondern der Stall soll mit warmem Wasser beheizt werden.</p> <p data-bbox="853 1334 2078 1458">2 – 3 Tage nach der Einstallung der Tiere sei die Einstreu nicht mehr so trocken, dass sie sofort lichterloh brennt (wie von Herrn RA Sommer beschrieben). Die Einstreu brenne, aber die Brandausbreitung soll durch die Befeuchtungsanlage minimiert werden. Es sei jedoch keine Brandlöschanlage.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.3 Brandschutz		<p data-bbox="857 312 1480 405">Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p data-bbox="857 448 2078 616">Frau Tschiedel fasst zusammen, dass es gewisse Vorkehrungen gibt, die der Brandentstehung und Brandausbreitung entgegenstehen. Im laufenden Verfahren werde es eine Prüfung eines schon erwähnten Sachverständigen für Brandschutz geben, der all die Ausführungsbeschreibungen im Auftrag des Bauordnungsamtes amtlich prüft. Diesem Ergebnis könne man jetzt nicht vorgreifen. Sie bittet um detaillierte Angaben zur Evakuierung.</p> <p data-bbox="857 652 2078 751">Frau Schäfrich bezieht sich ebenfalls auf § 12 BbgBO, welche zum einen die Verhinderung der Brandentstehung fordert (dazu habe Herr Gehloff ausführliche Ausführungen gemacht), zum anderen bezüglich Rettung, respektive Evakuierung der Tiere,</p> <p data-bbox="916 780 1895 810"><i>... bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren ... [geprüftes Zitat]</i></p> <p data-bbox="857 839 2078 901">zu bewerkstelligen ist. Von einer Evakuierung, so wie es dargestellt wurde, sei da dem Wortlaut nach nicht die Rede (solange die Rettung sichergestellt ist).</p> <p data-bbox="857 938 2078 1035">Frau Tschiedel bestätigt, dass das Brandschutzkonzept Gegenstand der Prüfung durch den amtlich zugelassenen vereidigten Brandschutzprüfingenieur sei, welcher seine besonderen Fähigkeiten auf diesem Gebiet nachgewiesen haben muss.</p> <p data-bbox="857 1072 2078 1275">Frau Lisek versteht nicht, dass die Tiere im Brandfall im Stall bleiben sollen und die Befeuchtung eingesetzt wird. Sie bezieht sich auf die Aussage von Herrn Gehloff, dass die Tiere im Brandfall in erster Linie am Rauch sterben und nicht durch das Feuer und sagt, wenn in ein (entstehendes) Feuer Wasser gekippt werde, fördere das doch die Qualmbildung. Sie fragt, wie dieser Qualm aus der Halle entfernt werden soll. Bei Nutzung der Lüftung würde andererseits frische Luft zugeführt werden, was auch wieder brandförderlich sei.</p> <p data-bbox="857 1311 1890 1342">Herr Gehloff erklärt, dass das auch Bestandteil des Brandschutzkonzeptes sei.</p> <p data-bbox="857 1378 2078 1441">Frau Tschiedel fasst zusammen, dass die Entrauchung und auch die Frischluftzufuhr von dem Brandschutzprüfingenieur mit beurteilt werden wird.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.3 Brandschutz		<p data-bbox="857 311 1480 405">Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p data-bbox="857 448 2078 647">Frau Gesch versteht den § 12 BbgBO so, dass Mensch und Tier die Flucht bei Gefahren möglich sein soll. Dieser Stall (26 m breit und 100 m lang) habe an einer Seite das Tor und eine kleine Tür und an der hinteren Seite seitlich eine kleine Tür 1 x 2 m. Sie möchte gerne wissen, wie man da die ganzen Hühner und die Menschen evakuieren will, wenn es qualmt. Es müsse nicht einmal vom Brandfall ausgegangen werden, nur von Rauchenstehung.</p> <p data-bbox="857 683 2078 1082">Herr Gehloff erklärt, dass sich im Stall maximal 2 Arbeitskräfte über einen Zeitraum von 2 Stunden aufhalten werden. Diese seien in erster Linie da, um Kontrolltätigkeiten auszuführen (werden die Tiere mit ausreichend Futter und Wasser versorgt, Entnahme von evtl. toten Tieren). Der größte Personaleinsatz sei während der Ausstellungsphase sowie während der Entmistung und Reinigung. Dafür seien die Fluchtweglängen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Brandschutzkonzept dargestellt. Genauso solle die Rettung der Tiere erfolgen, die müssten über die vorhandenen Tore und Türen evakuiert werden, wenn es erforderlich sei. Herr Gehloff betont noch einmal, dass das oberste Ziel sei, einen Brandfall und damit die Evakuierung der Tiere zu vermeiden. Der Prüfenieur prüfe das Brandschutzkonzept nach den gleichen gesetzlichen Bestimmungen und werde dazu Stellung nehmen.</p> <p data-bbox="857 1121 2078 1283">Herr Dünnbier weist darauf hin, dass am hinteren Teil der Ställe eine Hecke verläuft und fragt, warum diese Hecke im Brandschutzkonzept keine Beachtung gefunden hat. Für den Fall, dass das vordere Tor (im Brandfall) verschlossen/verstellt sei, müssten die Tiere durch die 1 m breite Hintertür evakuiert werden. Vor dieser Tür sei die Hecke, welche ein Hindernis für die Hühner darstellt.</p> <p data-bbox="857 1326 2078 1422">Herr Gehloff erläutert, dass die Hecke so weit entfernt von der Stallanlage geplant ist, dass genügend Platz für die Feuerwehr bleibt (demzufolge auch genügend Platz für die Hühner). Die Hecke sei nicht direkt am Stall.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.3 Brandschutz		<p data-bbox="853 311 1480 405">Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p data-bbox="853 448 2078 512">Herr Dünnbier sagt, die Hühner könnten sich nicht gleich draußen verteilen. Man müsse die Hühner am brennenden Gebäude und an der Hecke vorbeijagen.</p> <p data-bbox="853 552 2078 616">Frau Tschiedel wiederholt, dass der gesamte Brandschutz mit den damit verbundenen Paragraphen und Schlussfolgerungen vom Brandschutzprüfingenieur geprüft wird.</p> <p data-bbox="853 651 2078 852">Herr Petzer (Bauaufsicht) erläutert, dass es sich bei der beantragten Anlage um einen Sonderbau nach § 44 handelt. Hierfür sei die Erarbeitung eines Brandschutzkonzeptes vorgeschrieben, wo alle hier geschilderten Anliegen aufgeführt werden müssen. Dieses Brandschutzkonzept sei dem Prüfingenieur für Brandschutz vorzustellen und der entscheide, ob die Anlage aus brandschutztechnischer Sicht nach den Bestimmungen der BbgBO und weiteren Vorschriften genehmigungsfähig ist.</p> <p data-bbox="853 887 2078 1018">Herr Paul ist seit über 40 Jahren in der Feuerwehr, hat genügend Brände in Klosterdorf miterlebt und auch schon einige Tiere aus dem Feuer geholt. Er sagt, im Brandfall wären die Tiere verwirrt und würden nicht flüchten. Bei Zufuhr von Wasser würde sich der weiße Qualm noch verdichten und die Situation verschlimmere sich.</p> <p data-bbox="853 1058 2078 1121">Frau Tschiedel fragt nach weiteren Redebeiträgen zum Thema Brandschutz. Das ist nicht der Fall.</p> <p data-bbox="853 1161 1312 1193">[Pause von 12:36 Uhr – 13:17 Uhr]</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
<p>3.4 Anlagenbetrieb</p> <p>3.4.1 Tierhaltung/ Tierschutz</p>	<p>Das Vorhaben ist nicht genehmigungsfähig, da unzulässige Gefahren durch die Verwendung von Antibiotika entstehen (E51).</p> <p>Die Haltung ist nicht artgerecht – Fußballenerkrankungen wegen zu geringer Einstreumengen, hohe Ansteckungsgefahr für die Tiere werden befürchtet (E5, E 48).</p> <p>Die „vorgeschriebene Besatzungsdichten sind nicht gewährleistet“, die maximal zulässige von 39 kg/m² wird mit 42 kg/m² überschritten (E68, E70, E51).</p> <p>Unzulässig hoher Antibiotika-Einsatz ist der Ausgangspunkt für die Bildung multiresistenter Keime, Verbreitung der A/H5N1 Vieren (E43, E190).</p> <p>Die anfallende Trockenkotmenge pro Jahr wird angezweifelt (E6, E48).</p> <p>Wie soll die Seuchensicherheit gewährleistet werden (E213)?</p>	<p>Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p>Frau Tschiedel bittet um Ausführungen zunächst zum Antibiotika-Einsatz, zur Fußballenerkrankung und zu den Besatzungsdichten.</p> <p>Tierarzt Herr Dr. Starost hat den Standpunkt, dass über Dinge, die gesetzlich geregelt sind, gar keine Diskussionen notwendig sind. Die Landwirte haben die Gesetze einzuhalten (ansonsten drohen hohe Strafen). Das unabhängige Kontrollorgan dafür sei das amtliche Veterinärwesen. Die Haltungsverordnung vom Oktober 2008 (beinhaltet u. a. Haltingsbedingungen und Tierschutz) sei konsequent einzuhalten. Zum Thema Antibiotika führt er aus, dass zu viel Einsatz von Antibiotika bei Geflügel immer eine Ausnahme sein wird (Schwarze Schafe werde es jedoch immer geben, die müssten bestraft werden) und verweist auf seine 40-jährige Berufserfahrung. Er berichtet von derzeitigen Auswertungen bezüglich Antibiotika-Einsatz in der Geflügelproduktion in Mecklenburg-Vorpommern. Das ginge von 0 bis 2 Behandlungen etwa pro Durchgang. Herr Dr. Starost möchte das Problem Antibiotika nicht verharmlosen, macht jedoch darauf aufmerksam, dass Antibiotika auch in der Humanmedizin sehr schnell eingesetzt wird. Insgesamt müsse sich da etwas ändern. Eine neue Anlage, die gebaut wird, biete für die Tierhaltung sehr gute Voraussetzungen. Herr Dr. Starost betreue einige dieser großen, neuen Anlagen und die Tiere dort werden teilweise überhaupt nicht mehr behandelt. Früher sei Antibiotika nicht nur im Krankheitsfall eingesetzt worden, sondern auch aus anderen Gründen. Dies ist vollständig abgeschafft worden. Die Tiere würden in den neuen Anlagen nicht mehr krank. Einige Zahlen aus den Einwendungen haben ihn sehr geärgert, z. B. 30.000 Tiere (da bräuchte man mit der Produktion gar nicht anfangen oder 20% Schwund (da gehöre ein Komma dazwischen)).</p> <p>Fußballenerkrankung sei derzeit ein problematisches Thema. Der Tierschutz schreibe heute vor, besonders darauf zu achten. Die Ursachen dieser Krankheit seien jedoch noch nicht völlig klar, deshalb gäbe es derzeit Untersuchungen. Man könne jedoch nicht nur die Einstreu verantwortlich machen (auch in gepflegten Ställen mit ordentlicher Einstreu würde diese Krankheit auftreten).</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.4 Anlagenbetrieb 3.4.1 Tierhaltung/ Tierschutz	Die geplante Lüftungsanlage ist für eine tiergerechte Haltung nicht geeignet (E51).	<p>Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p>Natürlich werde bei Landwirten mit schlecht geleiteten Betrieben eingegriffen. Dort drohen hohe Strafen.</p> <p>Regelungen zur Besetzungsdichte stünden in der Haltungsverordnung. In Deutschland seien bei der Mast bis 1600 g 35 kg/m² erlaubt und das dürfe nicht überschritten werden (in Ausnahmefällen ein- oder zweimal im Jahr). Bei der schweren Mast bis 2000 g dürfen 39 kg/m² nicht überschritten werden. Die erwähnten 42 kg/m² können nur aus holländischen Unterlagen stammen. In Holland sei dies möglich (wie es leider immer wieder Unterschiede in der EU gäbe), in Deutschland nicht. Bei Verstoß drohten bis zu 10.000 Euro Strafe. Es werde amtlich kontrolliert und alle 2 Jahre werde eine Zertifizierung durchgeführt.</p> <p>Frau Tschiedel ruft zu den Themen „Tierartgerechte Haltung“ und „Antibiotika-Einsatz“ zur Erörterung auf.</p> <p>Frau Boeck fragt, wie bei durchschnittlich 0,25 Arbeitsplätzen gesichert sein soll, dass die 3 Ställe in Ordnung gehalten werden.</p> <p>Frau Dr. Ober-Sundermeier fragt, wo die Zahl 0,25 Arbeitskräfte herkommt. Es sei ihr nicht gelungen, das nachzuvollziehen.</p> <p>Die Einwender antworten: vom Bauantrag.</p> <p>Frau Dr. Ober-Sundermeier verneint das.</p> <p>Frau Tschiedel fragt, wie viele Arbeitskräfte vorgesehen sind.</p> <p>Frau Dr. Ober-Sundermeier erläutert, dass in den Unterlagen für die arbeitschutzrechtlichen Festlegungen eine dauerhafte Arbeitskraft notiert ist. Dies sei eine zusätzliche Arbeitskraft zu den bereits vorhandenen der Landfarm Hohenstein. Für die Ausstall- und Entmistungsvorgänge werde zum Teil Servicepersonal gebucht (dann also kein betriebseigenes Personal). Von 0,25 Arbeitskräften sei jedoch nirgendwo die Rede.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.4 Anlagenbetrieb 3.4.1 Tierhaltung/ Tierschutz		<p data-bbox="857 312 1480 405">Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p data-bbox="857 448 2078 751">Frau Lisek hat Bedenken bezüglich der tierartgerechten Haltung. Sie sieht die Hühner auf dem Grundstück ihrer Nachbarn und kann sich nicht vorstellen, dass in der geplanten Anlage fast 20 Hühnchen pro m² ohne Auslauf gehalten werden sollen (39 kg/m² bei max. 2 kg/Huhn entspricht 19,5 Hühnchen). Wenn dies auch nach dem Gesetz legal sei, als artgerecht könne man das nicht betrachten. Für nicht artgerecht und für gesundheitlich bedenklich hält sie die Tatsache, dass die Hühnchen 35 Tage auf ihrem eigenen Mist stehen. Weiterhin gibt Frau Lisek zu bedenken, dass 2 x Antibiotika-Einsatz in 35 Tagen doch eine ganze Menge sei.</p> <p data-bbox="857 788 2078 954">Frau Schmiedel berichtet, dass in der Humanmedizin (woher sie kommt und sich auskennt) eine Antibiotika-Gabe über 7 Tage dauert. 2 Einsätze wären also 14 Tage, das sei die halbe Mastzeit. Sie befürchtet, dass bei einer Gabe z. B. 4 Tage vor dem Schlachtermin das Antibiotika in den Hähnchen verbleibt und von den Verbrauchern mit verzehrt wird, weil es nicht gekennzeichnet ist. Sie fragt nach dem Verbraucherschutz.</p> <p data-bbox="857 991 2078 1054">Frau Tschiedel bittet Herrn Dr. Melcher, sich zu den Fragen des Tierschutzes, Antibiotika, Fußballenerkrankungen und Besatzungsdichten zu äußern.</p> <p data-bbox="857 1091 2078 1453">Herr Dr. Melcher erklärt, dass der Tierarzt wie auch der Tierhalter Antibiotika nicht ohne Krankheitsgeschehen einsetzen dürfen. Dies wäre ein Straftatbestand, der entsprechend verfolgt wird. Die Dauer der Anwendung hänge vom Antibiotikum ab (es gäbe verschiedene Klassen) und die Entscheidung darüber müsse der Tierarzt treffen. Die Wartezeit des Antibiotikums müsse der Tierhalter einhalten. Jedes Antibiotikum habe seine eigene Wartezeit (bis 14 Tage). Wenn die Tiere zum Schlachten gehen, müsse im Fall eines Antibiotika-Einsatzes sichergestellt sein, dass diese Wartezeit vorüber ist. Sollten bei den regelmäßigen Kontrollen im Schlachthof (z. B. Muskelproben) Antibiotika-Rückstände gefunden werden, so wäre dies ebenfalls ein Tatbestand und käme vor Gericht. Es sei ein relativ engmaschiges Netz und in aller Regel hielten sich die Tierhalter an die Gesetze.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.4 Anlagenbetrieb 3.4.1 Tierhaltung/ Tierschutz		<p data-bbox="857 312 1480 408">Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p data-bbox="857 451 1335 480">Ein Einwender fragt nach Kontrollen.</p> <p data-bbox="857 520 2078 719">Herr Dr. Melcher erläutert, dass jeder Mastdurchgang mindestens einmal durch das Veterinäramt kontrolliert wird (nicht vom Tierarzt oder vom Tierhalter). Vor jeder Schlachtung sei eine Schlachtviehuntersuchung vorgeschrieben. Dort wird geprüft, ob die Tiere gesund sind, ob evtl. noch Wartezeiten zu beachten sind oder ob Antibiotika falsch oder illegal eingesetzt wurde. Wenn die 3 Ställe an unterschiedlichen Tagen ausgestellt werden, müsse auch mehrere Male (jeweils am Tag der Ausstellung) kontrolliert werden.</p> <p data-bbox="857 719 2078 786">Bezüglich der Besatzdichte erklärt Herr Dr. Melcher, dass die EU-Verordnung 42 kg/m² vorgibt, die deutsche Gesetzgebung gäbe jedoch nur 39 kg/m² her.</p> <p data-bbox="857 786 2078 954">Fußballenerkrankungen hingen viel mit dem Klima im Stall zusammen aber auch mit den Fußböden. Es sei gesetzlich festgeschrieben, dass die Tiere immer eine trockene Einstreu haben müssen (z. B. zum Staubbaden). Wenn die Einstreu nicht mehr trocken ist, müsse nachgestreut werden (auf welche Art und Weise auch immer). Es dürfe nicht sein, dass die Einstreu 35 Tage lang nicht erneuert wird.</p> <p data-bbox="857 994 2078 1061">Herr Betzin sieht einen Widerspruch in den Aussagen von Herrn Gehloff (der Mist wird feucht gehalten) und Herrn Dr. Melcher (der Mist muss trocken sein).</p> <p data-bbox="857 1061 2078 1128">Er habe sich im Internet einige Videos über die Tierhaltung in Deutschland angeschaut und kann den Ausführungen hier keinen Glauben schenken.</p> <p data-bbox="857 1128 2078 1227">Weiterhin fragt Herr Betzin, wie man aus 50.000 Tieren ein krankes Tier herausfinden will. Da müsse der komplette Stall mit Antibiotika behandelt werden und somit sei eine hohe Abgabe von Antibiotika schon gewährleistet.</p> <p data-bbox="857 1267 2078 1334">Herr Dr. Melcher führt aus, dass der Brandschutz vom Brandschutzbeauftragten beurteilt und abgehandelt werden muss. Für ihn sei wichtig, dass die Tiere</p> <p data-bbox="913 1366 2022 1433"><i>„... ständig Zugang zu trockener, lockerer Einstreu haben, die zum Picken, Scharren und Staubbaden geeignet ist.“ [geprüftes Zitat aus der TierSchNutzV, § 19]</i></p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.4 Anlagenbetrieb 3.4.1 Tierhaltung/ Tierschutz		<p data-bbox="857 312 1480 341">Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter</p> <p data-bbox="857 344 1048 373">Antragstellerin</p> <p data-bbox="857 376 999 405">Einwender</p> <p data-bbox="857 416 2078 480">Der Tierhalter müsse sicherstellen, dass die Einstreu immer trocken ist. Wenn er damit dem Brandschutz entgegensteht, müsse dies mit dem Brandschutzbeauftragten geklärt werden.</p> <p data-bbox="857 517 2078 647">Frau Tschiedel habe den Brandschutzbeauftragten dahingehend verstanden, dass diese Befeuchtung im Sommer stattfindet, wenn es heiß ist in den Ställen und das Wasser theoretisch verdunstet, bevor es überhaupt unten ankommt zur Abkühlung der Tiere und zur Stallklimaverbesserung.</p> <p data-bbox="857 687 2078 818">Herr Ortner betont, dass die gesetzliche Abgabe von Antibiotika klar geregelt ist. Er befürchtet jedoch, dass nicht geprüft wird, ob in einem Mastdurchgang Antibiotika verabreicht wurde, sondern ob die Tiere antibiotikafrei sind (also ob die Wartezeiten eingehalten wurden), wenn sie zum Schlachten gehen.</p> <p data-bbox="857 823 2078 1018">Das Thema „Multiresistente Keime“ gehe im Moment verstärkt durch die Medien, das könne man nicht so einfach wegreden. Nachzulesen sei, dass diese multiresistenten Keime in der Regel aus Massentierhaltungen stammen. Herr Ortner fragt, wie gewährleistet werden soll, dass keine multiresistenten Keime die Stallanlagen verlassen, wenn gesetzlich nur die Abgabe der Antibiotika geregelt ist. Der Mist solle ja auf der anderen Dorfseite gelagert werden (offen oder mit einer Folie bedeckt).</p> <p data-bbox="857 1023 2078 1121">Er möchte wissen, wie der Antragsteller zu diesen multiresistenten Keimen steht und wie letztendlich der Verbraucher vor den Auswirkungen dieser Antibiotika-Gaben (also vor multiresistenten Keimen) durch den Gesetzgeber geschützt wird.</p> <p data-bbox="857 1161 2078 1356">Herr Dr. Melcher erklärt, dass auf dem Schlachthof auf Rückstände von Antibiotika kontrolliert wird. Vor Ort kontrolliere das Veterinäramt (bei Schlachtviehuntersuchungen oder bei Nutztierhaltungskontrollen), ob Antibiotika eingesetzt worden ist. Der Tierarzt sei verpflichtet, für jede Abgabe eines Medikamentes einen Abgabe- und Anwendungsbeleg zu schreiben, welcher beim Tierhalter unverzüglich hinterlegt werden muss (nicht 4 Wochen später, sondern unverzüglich).</p> <p data-bbox="857 1361 2078 1453">Der Tierhalter habe weiterhin eine Stallkarte, auf welcher die tägliche Futter- und Wasseraufnahme vermerkt sind, wann die Tiere geimpft bzw. behandelt wurden usw. Diese wird vom Tierarzt unterschrieben, welcher die Tiere behandelt.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.4 Anlagenbetrieb 3.4.1 Tierhaltung/ Tierschutz		<p data-bbox="853 311 1480 405">Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p data-bbox="853 448 2078 715">Das Veterinäramt kontrolliert den Einsatz von Antibiotika über diese Dokumentationen, welche lückenlos sein müssen. Zum Thema „Multiresistente Keime“ kann Herr Dr. Melcher keine 100%ig klare Antwort geben. Dies sei ein Streitpunkt zwischen Human- und Veterinärmedizin (wer gibt mehr und schneller Antibiotika, wer hat Schuld). Sicherlich gäbe es auf beiden Seiten Fälle, wo Antibiotika vielleicht zu schnell eingesetzt wird. Nach statistischen Erhebungen werden immer mehr unterschiedliche Antibiotika in der Human- und Veterinärmedizin eingesetzt (also nicht die gleichen Mittel für Mensch und Tier).</p> <p data-bbox="853 754 2078 815">Frau Tschiedel verweist auf den TOP 3.5 Unterpunkt Keim/Staub, da werde das Thema nochmals erörtert.</p> <p data-bbox="853 855 2078 1394">Tierarzt Herr Dr. Starost berichtet von Untersuchungen eines Herrn Prof. Rösler (<i>Institut für Tier- und Umwelthygiene an der Freien Universität Berlin</i>), welcher Tieranlagen auf multiresistente Keime getestet hat (kommen Keime aus den Anlagen heraus und wie viele). Es sei sehr viel Einstreu und Luft untersucht worden, im Ergebnis war jedoch keine Anhäufung festzustellen. In der Tat gäbe es derzeit einen Disput zwischen Human- und Veterinärmedizin. Die Humanmedizin behaupte, die Massentierhaltung sei Schuld an der Entstehung von so vielen multiresistenten Keimen, die Veterinärmedizin wirft mangelnde Hygiene vor. Die Keime seien zum größten Teil für das Geflügel apathogen, also nicht krankheitserregend (die Tiere könnten damit leben) und die Möglichkeit, dass diese Keime in die Ställe kommen, sei sehr gering. Herr Dr. Starost führt zum Produktionsablauf aus, dass die Ställe nach jeder Ausstellung gründlich gesäubert werden (gekehrt, Mist rausgeschoben, gewaschen und desinfiziert). Der Vorteil bei der Geflügelproduktion sei, dass man Produktionsabschnitte habe. Dadurch könne keine sogenannte Erregervermehrung stattfinden. Ob multiresistente Keime durch die Lüftung entweichen können, sei nicht eindeutig nachgewiesen.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.4 Anlagenbetrieb 3.4.1 Tierhaltung/ Tierschutz		<p data-bbox="857 312 1480 405">Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p data-bbox="857 448 2078 683">Frau Lisek ist ebenfalls irritiert über die Aussage des Brandschutzbeauftragten bezüglich der Befeuchtung. Es sei so angekommen, dass die Einstreu befeuchtet wird, nun behaupte Herr Dr. Melcher das Gegenteil. Sie befürchtet, dass die Einstreu durch die Fäkalien auch mit Antibiotika-Resten belastet sein könnte (wenn mit Antibiotika behandelt wurde). Die Einstreu könnte auch MRSA oder andere Vieren enthalten. Die Tiere seien dagegen apathogen (wie eben gehört), aber wie sieht dies bei den Menschen aus? Und das alles soll durch eine ungefilterte Lüftungsanlage gehen.</p> <p data-bbox="857 711 2078 774">Frau Tschiedel verweist auf den TOP 3.5 Emissions- und Immissionsschutz (Staub- und Keimausbringung).</p> <p data-bbox="857 802 2078 896">Frau Lisek habe das Gefühl, dass der Antragsteller schon von dem gesundheitlichen Risiko für die Menschen durch die Keime weiß. Dass die Anlage trotzdem (auf Grund von Gesetzeslücken) gebaut werden soll, ärgert sie sehr.</p> <p data-bbox="857 925 2078 1129">Herr Dünnbier berichtet, dass laut einer Liste von AVIGAN, welche dem Gutachten von Herrn Haferkamp beiliegt, die Tiere inzwischen ein Mastgewicht von 2100 g hätten. In den Unterlagen werde davon ausgegangen, dass 50.000 Tiere eingestallt werden und dies passe nicht zusammen. Er möchte wissen, wie viele Tiere tatsächlich eingestallt werden, ob die Mast mit diesen größeren Hähnchen nur 33 Tage dauert und was in den verbleibenden 8 Tagen im Jahr passiert.</p> <p data-bbox="857 1158 2078 1453">Frau Dr. Ober-Sundermeier erläutert, dass die hier eingesetzten Hähnchen nach 35 Tagen gemäß Stallkarte (welche vom Amtstierarzt schon angesprochen wurde) durchschnittlich 1,9 kg wiegen. Die eingesetzten Stallkarten werden von der Firma Agrifirm bereitgestellt und betreut. Bei Bedarf könne eine Stallkarte zur Verfügung gestellt werden. Wenn Herr Haferkamp eine andere Liste beigefügt hat, so sei dies nicht Bestandteil des Antrages und könne vom Antragsteller nicht diskutiert werden. Wenn sich herausstellen würde, dass die Tiere im Durchschnitt schwerer werden sollten, dürfen weniger Tiere eingestallt werden. Die 39 kg/m² seien hier der begrenzende Faktor (dies sei deutlich zum Ausdruck gekommen).</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.4 Anlagenbetrieb 3.4.1 Tierhaltung/ Tierschutz		<p data-bbox="853 311 1480 405">Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p data-bbox="853 443 2078 643">Herr Dünbier konnte in den Antragsunterlagen zu den Tieren überhaupt nichts finden. Es werde lediglich behauptet, dass die Tiere auf 1,9 kg gemästet werden sollen. Im Jahr 2011 habe die Liste von AVIGAN auch noch anders ausgesehen, aber wenn jetzt diese „Turbotiere“ auf dem Markt sind, könne man davon ausgehen, dass sie auch eingesetzt werden. In diesem Fall müsse man von vornherein die Anzahl der Einstaltungen reduzieren. Diese Tiere seien seit 2012 verfügbar.</p> <p data-bbox="853 675 2078 738">Frau Tschiedel hatte Frau Dr. Ober-Sundermeier so verstanden, dass, falls sie auf Tierarten gehen sollten, die schwerer als 2 kg werden, weniger Tiere eingestallt werden würden.</p> <p data-bbox="853 770 1368 802">Frau Ober-Sundermeier bestätigt das.</p> <p data-bbox="853 834 1547 866">Herr Dünbier möchte wissen, wie das überprüft wird.</p> <p data-bbox="853 898 2078 1026">Herr Dr. Melcher erklärt, dass die Prüfung bei der Schlachtviehuntersuchung (wenn die Tiere ausgestallt werden) durch das Veterinäramt erfolgt. An Hand des Durchschnittsgewichtes und der Stallgröße werde errechnet, wie viele Tiere maximal in den Stall dürfen. Im Fall einer Abweichung müsse dies dann beim nächsten Durchgang entsprechend korrigiert werden.</p> <p data-bbox="853 1058 2078 1153">Frau Lisek bemängelt, das erst im Nachgang festgestellt wird, ob die Anzahl der Tiere korrekt war oder nicht. Sollten zu viele Tiere im Stall gewesen sein, könne man im Nachgang nichts mehr dagegen tun.</p> <p data-bbox="853 1185 2078 1313">Herr Dr. Melcher erläutert, dass die Entwicklung der Tiere nicht vorhersehbar ist. Die Zunahme hänge von verschiedenen Kriterien ab (Klimabedingungen draußen, Jahreszeit, Kükenqualität etc.). Es könne durchaus vorkommen, dass sich 2 Durchgänge mit derselben Kükenart unterschiedlich entwickeln, die einen mehr, die anderen weniger Futter brauchen.</p> <p data-bbox="853 1345 2078 1441">Frau Schmiedel versteht das so, dass, wenn in dem Mastdurchgang genügend Hühner sterben, der Tierhalter das nächste Mal wieder 50.000 Tiere reinstellen kann. Es werde nur gemessen, was zur Schlachtung geht.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.4 Anlagenbetrieb 3.4.1 Tierhaltung/ Tierschutz		<p data-bbox="857 311 1480 405">Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p data-bbox="857 448 2078 647">Herr Dr. Melcher erklärt, dass der Tierhalter nicht mit prozentualen Verlusten bei der Einstellung rechnen darf (bei einem Verlust von 1 – 2 % der Tiere pro Durchgang dürfe er diese 1 – 2 % nicht zu Beginn des Durchganges zusätzlich einstellen). Der Tierhalter dürfe nur die Tiere einstellen, die auch wirklich in den Stall passen. Die Tiere, die sterben, seien seine Verluste und die dürfe er nicht mit einer höheren Menge beim Einstellen kompensieren.</p> <p data-bbox="857 676 1962 707">Frau Schmiedel möchte wissen, ob die Verluste auf der Stallkarte registriert werden.</p> <p data-bbox="857 735 2078 863">Herr Dr. Melcher erklärt, dass der Tierhalter 2 Stalldurchgänge täglich machen muss. Dabei müsse dokumentiert werden, wie viele Tiere verwendet sind (Modalitätsrate). Am Ende eines Durchganges werden diese Prozente zusammengerechnet und es ergibt sich die Gesamtzahl der verwendeten Tiere.</p> <p data-bbox="857 892 2078 1059">Tierarzt Herr Dr. Starost ergänzt, dass die Anlagen alle mit Waagen ausgestattet sind, so dass genau verfolgt werden kann, wie schnell die Tiere wachsen. Für den Fall, dass die Tiere schwerer werden, könne man mit dem Schlachthof vereinbaren, dass die Tiere einen Tag früher geschlachtet werden, so dass das Gewicht eingehalten wird. Es wäre jemand anwesend, der dies bestätigen könne.</p> <p data-bbox="857 1088 2078 1187">Herr Dünbier möchte wissen, wie das funktionieren soll. Er denkt, dass die Schlachthöfe so getaktet sind, dass sie immer am Limit der Kapazität laufen und er kann sich nicht vorstellen, dass es möglich ist, den Schlachtermin problemlos vorzuziehen.</p> <p data-bbox="857 1216 2078 1445">Herr Steiner bestätigt, dass 39 kg/m² in Deutschland gesetzlich festgeschrieben sind und dies werde bei jedem Durchgang durch das Veterinäramt kontrolliert. Er erläutert an einem Beispiel aus dem Straßenverkehr, dass auch dort die Gesetze einzuhalten sind, für den Fall einer Überschreitung die Kontrollen jedoch bei weitem nicht so hoch seien. Die Stückzahl 39 kg/m² sei die magische Zahl in Deutschland. Am 29. oder 30. Tag werden sehr oft 20 bis 25 % der Tiere vorausgestellt, um die gesetzliche Vorgabe keinesfalls zu überschreiten.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.4 Anlagenbetrieb 3.4.1 Tierhaltung/ Tierschutz		<p data-bbox="857 312 1480 341">Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter</p> <p data-bbox="857 344 1048 373">Antragstellerin</p> <p data-bbox="857 376 999 405">Einwender</p> <p data-bbox="857 416 2078 544">Der deutsche Landwirt stehe im globalen Wettbewerb mit den anderen, die 42 kg/m² dürfen. Er mache Wirtschaft und kein Hobby. Es werde akkurat gearbeitet. Seit 2006 seien keine Antibiotika-Rückstände im Geflügelfleisch festgestellt worden. Dies zeige die Dichtheit der Kontrollen.</p> <p data-bbox="857 584 2078 644">Frau Dr. Wölkerling sind ein paar Punkte aufgefallen, die einfach nicht mit der Realität übereinstimmen:</p> <ul data-bbox="891 668 2022 1374" style="list-style-type: none"><li data-bbox="891 668 2022 764">▪ Alle Untersuchungen haben gezeigt, dass in der Massentierhaltung (und gerade in der Geflügelhaltung) vermehrt multiresistente Keime auftreten. Es gäbe mittlerweile Grundwasserbelastungen durch Antibiotika-Rückstände.<li data-bbox="891 767 2022 863">▪ Es werde immer davon gesprochen, dass es sich hier um einen Musterbetrieb handelt. Dann wäre das der einzige Betrieb, der aus sämtlichen Untersuchungen herausfällt.<li data-bbox="891 866 2022 927">▪ In dem Antrag sei erwähnt, dass jede Stunde ein Rundgang gemacht wird, wie wolle man das mit einem Arbeitsplatz sichern?<li data-bbox="891 930 2022 1102">▪ Zur Einhaltung der Vorschriften: Herr Piprek habe in den letzten 10 Jahren sämtliche Sachen, die landwirtschaftlich laut Cross-Compliance (<i>Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen</i>) vorgeschrieben sind, ständig missachtet. Er habe weder auf die Einwohner Rücksicht genommen, noch auf sonstige Umweltbelange. Dazu gäbe es genügend Anzeigen.<li data-bbox="891 1106 2022 1374">▪ Frau Dr. Wölkerling versteht nicht, wie man jemanden, der in den letzten 10 Jahren derart gewirtschaftet hat, Tiere anvertrauen kann und davon ausgeht, dass hier alle gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden. Er arbeite keine Gülle unter, kippe den Klärschlamm hinter das Dorf und lasse ihn dort über Wochen liegen. Dies sei zum Teil angezeigt worden, erst in einer späten Phase, weil die Dorfbevölkerung relativ friedfertig ist, aber jetzt sei der Punkt erreicht, wo die Leute wissen, was auf sie zukommt mit dieser neuen Anlage und das wolle keiner hinnehmen. <p data-bbox="857 1398 1167 1426"><i>(Beifall von den Einwendern)</i></p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.4 Anlagenbetrieb 3.4.1 Tierhaltung/ Tierschutz		<p data-bbox="853 311 1480 405">Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p data-bbox="853 448 2078 544">Frau Tschiedel stellt klar, dass die Abfallproblematik sowie die landwirtschaftliche Praxis in einem späteren TOP erörtert werden. Das Thema „Antibiotika-Einsätze und multiresistente Keime“ werde im TOP 3.5 Emissions- und Immissionsschutz nochmals erörtert.</p> <p data-bbox="853 587 2078 715">Tierarzt Herr Dr. Starost möchte zum Thema „Antibiotika durch Ausscheidungen in der Einstreu“ noch einige Ausführungen machen. Jedes Medikament habe eine Karenzzeit (Zeit, in der das Mittel aus dem Tier raus ist). Die Antibiotika seien zum großen Teil biologisch abbaubar.</p> <p data-bbox="853 758 2078 917">Wenn erhebliche Teile von Antibiotika in der Einstreu wären, dann könne diese Einstreu grundsätzlich nicht für Biogasanlagen verwandt werden. Es sei bekannt, dass Hühnermist zum großen Teil in Biogasanlagen verarbeitet wird. Dies sei eine gute Möglichkeit, die Einstreu zu vernichten. Sollten in der Einstreu Antibiotika-Rückstände vorhanden sein, würde dies die Bakterien in der Biogasanlage angreifen.</p> <p data-bbox="853 960 2078 1152">Für Herrn Dünbier gibt es keinen Zweifel, dass mit dem Geflügelkot auch die Antibiotika-Rückstände mit auf die Felder gebracht werden. Es gäbe Untersuchungen, die darauf hinweisen, dass die multiresistenten Keime durch Mikroorganismen und Bakterien im Boden weitergegeben werden (vielleicht bis zum Regenwurm). Dies habe er auch in seiner Einwendung verdeutlicht. Herr Dünbier befürchtet, dass durch die geplante Anlage noch größere (zum jetzigen Zeitpunkt noch unbekannt) Probleme auftreten werden.</p> <p data-bbox="853 1195 2078 1453">Herr Ortner empfiehlt Herrn Tierarzt Dr. Starost, im Internet über Google die Stichworte „Biogasanlage, Antibiotika“ einzugeben. Das, was eben gesagt wurde, träfe genau zu. Wenn man mit Antibiotika kontaminierten Hühnermist in eine Biogasanlage bringt, entstehe ein Ertragsverlust von bis zu 25%. Darüber gäbe es Studien aus der Schweiz, aus Österreich, aus Deutschland sowie gesamteuropäische Studien. Es sei also hinreichend bekannt. Betriebswirtschaftlich betrachtet müsse man schwachsinnig sein, wenn man etwas in seiner Biogasanlage verarbeitet, was den Gewinn reduziert.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.4 Anlagenbetrieb 3.4.1 Tierhaltung/ Tierschutz		<p data-bbox="857 312 1480 411">Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p data-bbox="857 419 2078 584">In den Antragsunterlagen sei jedoch zu lesen, dass Herr Piprek überhaupt nicht vorhat, Hühnermist in seiner Biogasanlage zu verarbeiten. Wenn er das tun würde, müsse genau geprüft werden. Herr Ortner glaubt, dass so eine Biogasanlage für den Einsatz und für die Verwertung von Hühnermist nicht wirklich ausgelegt ist. Aber dies sei wohl eine baurechtliche Frage.</p> <p data-bbox="857 619 2078 922">Frau Tschiedel fast zusammen: Es wurde die Thematik „Antibiotika-Einsatz“ und die Überprüfung des Antibiotika-Einsatzes durch den zuständigen Veterinär des Landkreises erörtert (Überwachungsprozeduren wurden dargestellt). Es wurde die Thematik „Multiresistente Keime“ erörtert, leider wurden keine „eindeutigen“ Antworten gefunden. Das sei ein Thema, was man jetzt hier auch nicht klären könne, was jedoch nicht unberücksichtigt bleiben soll. Es wurde die Thematik „Besetzungsdichten“ erörtert, wo noch einmal dargestellt wurde, dass auch vor Ende des eigentlichen Zyklus schon Tiere ausgestallt werden und dass das zumindest nach Darstellung der Antragstellerin ein sehr wesentliches Kriterium ist, wie der Betrieb betrieben werde.</p> <p data-bbox="857 959 2078 1023">Frau Tschiedel möchte die nächsten Punkte (anfallende Trockenkotmenge wird angezweifelt und Gewährleistung der Seuchensicherheit) erörtern.</p> <p data-bbox="857 1059 2078 1257">Frau Dr. Ober-Sundermeier möchte zunächst klarstellen, das hier von Hähnchenmist geredet wird, nicht von Trockenkot. Dies sei insbesondere in der Frage der Geruchsqualität ein sehr großer Unterschied. Trockenkot falle in der Regel in Legehennenanlagen an (fällt dort einstreulos von den Kotbändern). Beim Hähnchenmist handele es sich um ein Gemisch aus Einstreu und Dung mit einem relativ hohen Trockensubstanzgehalt, also relativ trockenes Material.</p> <p data-bbox="857 1265 2078 1361">Anders als für Gülle sehe die Düngeverordnung keine gesetzlichen Vorgaben für die anfallenden Mistmengen im Bereich der Geflügelhaltung vor. Deshalb müsse man auf andere Quellen zurückgreifen.</p> <p data-bbox="857 1369 2078 1457">Da gäbe es verschiedene, z. B. Dünge- und Beratungsempfehlungen in Mecklenburg-Vorpommern in Abstimmung mit den Bundesländern Brandenburg und Sachsen-Anhalt. Dort werde für Hähnchen beispielsweise von einem Wert von 10 – 12 kg je Tierplatz und Jahr</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.4 Anlagenbetrieb 3.4.1 Tierhaltung/ Tierschutz		<p data-bbox="853 311 1480 405">Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p data-bbox="853 416 2078 746">Hähnchenmistanfall ausgegangen. Des Weiteren gäbe es eine adäquate Liste von der Landwirtschaftskammer in Niedersachsen (im Kreis Emsland in Niedersachsen werden 50% aller Hähnchen in Deutschland gemästet). Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, die dort die öffentlichen Belange in der Prüfung von Genehmigungsverfahren wahrnimmt, habe eine entsprechende Liste herausgegeben, in der von 7 – 7,5 kg Hähnchenmist pro Tierplatz und Jahr ausgegangen wird. Darüber hinaus gibt es natürlich praktizierende Betriebe, bei denen man entsprechend auch in Erfahrung bringen kann, wie viel Hähnchenmist tatsächlich anfällt und es sei so, dass der Hähnchenmistanfall in der Praxis bei baugleichen Anlagen zwischen 8 und 10 kg je Tierplatz und Jahr im Jahresmittel liegt. Es gäbe Unterschiede über Sommer- und Winterzeit, das läge daran, dass man unterschiedliche Feuchtegehalte im Mist hat. Der Anfall sei nicht in jedem Durchgang gleich. Je nachdem, wie viel Wasser in der Einstreu enthalten ist oder wie der Trockensubstanzgehalt ist. Die Zahl 8 kg, mit der in den Antragsunterlagen hier gerechnet wurde, sei also durchaus nicht aus der Luft gegriffen. Man könne darüber diskutieren, ob es 8 kg oder 10 kg sind. D. h., es fallen 1200 t oder 1500 t Hähnchenmist im Jahr an. In dieser Größenordnung bewege man sich und bei dieser Größenordnung bleibe es auch. Das belegen auch die praktischen Auswertungen von bestehenden Betrieben.</p> <p data-bbox="853 1094 2078 1257">Tierarzt Herr Dr. Starost erläutert bezüglich der Seuchensicherheit, dass für jeden Maststall ein Hygieneplan erarbeitet werde. Dies sei Grundlage einer jeden Mastanlage und in diesem Hygieneplan stehe dann also genau, wie zu verfahren ist. Der Hygieneplan werde speziell für jede einzelne Anlage ausgearbeitet und damit sei die Seuchengefahr nach außen und innen abzusichern.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.4 Anlagenbetrieb 3.4.2 Anlagen- und Straßenverkehr	<p>Verkehrsbewegungen – 424 LKW-Fahrten - werden wegen des nicht plausiblen Gülleanfalls und Futtermittelbedarfs in Zweifel gezogen, bei Berücksichtigung der Rückfahrten käme man auf 1600 Fahrten (E6, E, 51, E95).</p> <p>PKW-Fahrten sind nicht berücksichtigt (E51).</p>	<p>Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p>Frau Dr. Ober-Sundermeier habe den anfallenden Hähnchenmist (nicht Gülle) soeben abgehandelt. Die anfallende Jahresmenge und die daraus resultierenden Transporte seien auf Seite 14 und 15 der Antragsunterlagen nachvollziehbar dargestellt, genauso wie die Futtermittelmengen. Es sei weiterhin dargestellt, wie sich dieser Futterbedarf errechnet. Wenn jetzt auch darauf abgestellt werde, dass man es immer mit einer Hin- und einer Rückfahrt zu tun habe, ist das zweifelsfrei so. Allerdings habe man in den Unterlagen ja auch immer von Fahrzeugen gesprochen und nicht von Fahrten. Im Schallgutachten (wird im nächsten TOP erörtert) seien selbstverständlich die Fahrten hin und zurück betrachtet worden. Dies sollte an anderer Stelle erörtert werden, genauso die PKW-Fahrten. Was die rein bautechnische Belastung der Straße angeht, als auch was die Schallprognose angeht ordne sich der PKW-Verkehr dem LKW-Verkehr unter. Die Belastung der Straße misst sich nach den Achsüberfahrten, da sind PKW-Fahrten unerheblich, was die Tragfähigkeit der Straße angeht. Bezüglich der Lärmbelastung schlägt Frau Dr. Ober-Sundermeier vor, dies beim Schallgutachten mit zu erörtern.</p> <p>Frau Tschiedel fragt, von wie vielen Fahrten denn nun ausgegangen wird.</p> <p>Frau Dr. Ober-Sundermeier erläutert, dass nach wie vor von 424 Fahrzeugen ausgegangen werde, also 848 Fahrten für alles zusammen (Hähnchenmist, Futtermittel, Kadavertransporte).</p> <p>Herr Dünbier sagt, dass in den Unterlagen immer von Fahrzeugen ausgegangen wird, die 25 Tonnen transportieren können. Die Landfarm habe derzeit jedoch kein solches Fahrzeug. Er fragt, ob beabsichtigt ist, solche ein Fahrzeug anzuschaffen (mit dem man dann auch die 848 Fahrten hinbekommt). Wenn die normalen Hänger eingesetzt werden würden, wären es mindestens doppelt so viele Fahrten.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.4 Anlagenbetrieb 3.4.2 Anlagen- und Straßenverkehr		<p data-bbox="853 311 1480 405">Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p data-bbox="853 448 2078 683">Frau Dr. Ober-Sundermeier erläutert, dass keineswegs alle Transporte 25-Tonnen-Transporte sind. 25-Tonnen-Transporte seien Hähnchenmist und Futtermitteltransporte. Einstreu sei definitiv kein 25-Tonnen-Transport, Reinigungswasserabfuhr nicht, auch die Tiertransporte sowohl hin als auch zurück sind keine 25 t Zusatzbelastung pro LKW. Das Kadaverfahrzeug sei sogar im Regelfall ein relativ kleiner LKW, der dann auch nicht nur diese Anlage anfährt, sondern abgestimmt eine Rundtour macht.</p> <p data-bbox="853 719 2078 783">Herr Piprek will für den Transport des Mistes neue Hänger anschaffen und die alten Hänger dafür nicht mehr benutzen.</p> <p data-bbox="853 820 1888 852">Herr Dünbier fragt, wie groß diese Hänger werden, 25-Tonner oder 12-Tonner.</p> <p data-bbox="853 888 2078 952">Herr Piprek weiß noch nicht genau, welche Hänger neu angeschafft werden, aber es werden mindestens 25-Tonner sein.</p> <p data-bbox="853 989 2078 1329">Herr Zirwes fragt nach dem zulässigen Gesamtgewicht der Fahrzeuge. Es werde immer über 25 Tonnen gesprochen, 25 Tonnen seien doch nur das zu transportierende Gewicht. Wenn man 25 Tonnen transportieren wolle, müsse man das mit einem 44 – 48-Tonner tun (je nach Konfiguration). Er möchte mehr von der Technik hören und fragt Herrn Piprek, wie es sein kann, dass er zulässt, dass seine Subunternehmer mit Sonderfahrzeugen ohne Genehmigung über die Straße rollen und permanent die weißen Begrenzungspfeiler umfahren. Des Weiteren möchte er auf den Punkt genau wissen, welche Fahrzeuge zum Einsatz kommen. Das könne man benennen (genauso wie beim PKW), wie ein LKW oder eine Landmaschine oder ein Sonderfahrzeug heißt.</p> <p data-bbox="853 1366 2078 1430">Frau Tschiedel fragt, wie schwer dann das Gesamtgewicht eines Fahrzeuges im Durchschnitt ist bei 25 Tonnen Beladung.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.4 Anlagenbetrieb 3.4.2 Anlagen- und Straßenverkehr		<p data-bbox="853 311 1480 405">Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p data-bbox="853 448 1525 475">Frau Dr. Ober-Sundermeier antwortet: 40 Tonnen.</p> <p data-bbox="853 518 2078 646">Frau Tschiedel bittet Herrn Piprek, über die Fahrzeuge des bisherigen Betriebes zu berichten. Dies sei eigentlich heute kein Erörterungsthema, aber es könnte sein, dass die besagten Fremdfahrzeuge auch im Zusammenhang mit der geplanten Anlage eingesetzt werden sollen.</p> <p data-bbox="853 689 2078 885">Herr Piprek versichert, dass nur Fahrzeuge gekauft werden, die auch für den Straßenverkehr zugelassen sind. Dies seien in der Regel alle Fahrzeuge ohne Sondergenehmigung (vom Mährescher abgesehen) und die Subunternehmen, die beauftragt werden, hätten die vertragliche Verpflichtung, sich an die Straßenverkehrsordnung zu halten und mit zugelassenen Fahrzeugen zu fahren. Er bezweifelt, dass die Fahrzeuge seiner Subunternehmer nicht zugelassen sein sollen.</p> <p data-bbox="853 928 2078 1364">Herr RA Sommer macht darauf aufmerksam, dass auch für diesen Punkt die Antragsunterlagen unvollständig sind (entgegen der Aussage von Frau Dr. Ober-Sundermeier). Jede plausible Ableitung der Fahrzeugzahlen fehle, nämlich die Aussage über den vorhandenen und bereits im Einsatz befindlichen Fahrzeugbestand, wie werden die Fahrzeuge eingesetzt, mit was für Tonnagen und um welche Fahrzeuggrößen handelt es sich. Diese Daten sollten in die Lärm- und Luftschadstoffberechnungen mit eingehen. Die Antragsunterlagen würden nicht dadurch schlüssig, dass der Antragsteller im Erörterungstermin erklärt, dass er sich Fahrzeuge anschaffen werde, wenn er keine hat. Es bedürfe einer Vervollständigung der Unterlagen, um die Daten nachvollziehen zu können. Weiterhin bemängelt Herr RA Sommer, dass der Gutachter eine LKW-Bewegung in die lauteste Nachtstunde gelegt hat, da es sonst rechnerisch zu laut würde. Er könne sich nicht vorstellen, dass bei einem Ausstallungsvorgang, der bis in die Nacht hineingeht, nur ein LKW abfährt. Eine solche Darstellung sei unglaubwürdig.</p> <p data-bbox="853 1401 2033 1428">Frau Tschiedel fasst zusammen: In den Antragsunterlagen sind 424 Fahrzeuge enthalten.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.4 Anlagenbetrieb 3.4.2 Anlagen- und Straßenverkehr		<p data-bbox="857 312 1480 405">Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p data-bbox="857 451 2078 579">Herr RA Sommer vermisst in den Antragsunterlagen die Herleitung der 424 Fahrzeuge. Die Anzahl der Fahrzeuge hänge davon ab, welche Menge transportiert werden soll. Mit einem 10-Tonner müsse man weitaus mehr Fahrten machen, wie mit einem 25-Tonner oder 40-Tonner.</p> <p data-bbox="857 619 2078 786">Frau Dr. Ober-Sundermeier weist diesen Einwand entschieden zurück. Sie bittet darum, auf den Seiten 14 und 15 der Antragsunterlagen nachzulesen, wo für jede einzelne Gruppe von Gütern, die zu transportieren ist, dargestellt sei, wie sich die Zahlen ermitteln, welche Beladungen an den LKW angesetzt wurden und welche Zahlen von Transporten sich daraus ergeben.</p> <p data-bbox="857 826 2078 914">Herr Dünnbier bemängelt, dass nirgendwo in den Unterlagen erwähnt wird, über welche Fahrzeuge die Landfarm verfügt oder dann verfügen würde. Derzeit verfüge die Landfarm nicht über solche Fahrzeuge.</p> <p data-bbox="857 962 2078 1090">Frau Tschiedel betont, dass dies hypothetische Fragen seien, die Landfarm werde erst über den Fahrzeugkauf nachdenken, wenn eine Genehmigung erteilt ist (sollte die Landfarm keine Genehmigung für die geplante Anlage bekommen, müsse sie auch nicht über den Kauf von Fahrzeugen nachdenken).</p> <p data-bbox="857 1098 2078 1225">Man streitet darüber, ob die prognostizierten Fahrten und wie sie sich ergeben, aus dem Antrag ersichtlich sind. Die Behörde müsse davon ausgehen, dass die entsprechenden Fahrzeuge angeschafft werden und könne nicht vom Antragsteller verlangen, die Fahrzeuge schon jetzt zu kaufen.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
<p>3.5 Emissions- und Immissionschutz</p> <p>3.5.1 Lärm</p>	<p>Im Lärmgutachten vom Ing.-Büro für Lärmschutz Förster & Wolgast wurden die Geräusche der Biogasanlage nicht berücksichtigt (E71).</p> <p>Zahlreiche lärmverursachende Vorgänge sind nicht berücksichtigt, Eingangsdaten sind offenkundig falsch, die Gebietseinstufungen sind unhaltbar, insbesondere für die Immissionsorte Grunower Weg 4 und 5 (E51).</p> <p>Ein Ausklammern einzelner Lärmquellen als „vernachlässigbar“ ist nicht zulässig (E51)</p> <p>Eine vollständige, methodengerechte und nachvollziehbare Schallimmissionsprognose wird gefordert, die neu auszulegen ist (E51).</p>	<p>Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p>Herr Förster erklärt, dass er öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Schallimmissionsschutz ist, Messungen an solchen immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen durchführen darf und auch für Gerichte in Deutschland arbeite. An Hand der Antragsunterlagen habe er die Schallimmissionsprognose erarbeitet.</p> <p>Als erstes habe er sich bei einem Ortstermin darüber informiert, wo befindet sich der Anlagenstandort, wo sind die nächsten Wohnstandorte, die geschützt werden müssen. (Standortkarte 2 [Anlage 2] wird projiziert)</p> <p>Es wurden insgesamt 6 Immissionsorte gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Immissionsort: das Wohnhaus der Familie Franz, Grunower Weg 4 2. Immissionsort: das Bürogebäude der Firma Remontis in etwa 150 m Entfernung 3. und 4. Immissionsort: Dorfstraße 17 und 18 2 Wohngebäude im Außenbereich von Hohenstein (östlich) 5. Immissionsort: Dorfstraße Nummer 16 (südwestlich), das erste Haus in Höhe Ortseingang 6. Immissionsort: Klosterdorfer Straße 6c, das letzte Wohnhaus, was sich im Nordwesten des Ortes befindet, Abstand zu den Stallgebäuden 525 m <p>Nachdem die Immissionsorte festgelegt sind, werde die Höhe der Schutzbedürftigkeit bestimmt (natürlich immer in Abstimmung mit der Behörde). Für den Immissionsort 1, Grunower Weg 4, Familie Franz wurden in Anlehnung an Nr. 6.1 b) TA Lärm folgende Immissionsrichtwerte für Gewerbegebiete angesetzt: 65 dB(A) am Tage und 50 dB(A) in der Nacht. Immissionsort 2 ist das Bürogebäude Remontis. Auch dort wurde der Immissionsrichtwert Tag natürlich nur (der Schutzanspruch wird nur in der Tageszeit ausgeübt) nach Nr. 6.1 b) TA Lärm von 65 dB(A) angesetzt für Gewerbegebiete. Die gesamte Ortslage von Hohenstein sei als Dorflichungsgebiet eingestuft. Insofern sei unstrittig gewesen, dass die Immissionsrichtwerte nach 6.1 c) TA Lärm anzusetzen sind, also 60 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
<p>3.5 Emissions- und Immissions- schutz</p> <p>3.5.1 Lärm</p>		<p>Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p>Das Vorhaben sollte so geräuscharm wie möglich betrieben werden, d. h., es wurde von vornherein darauf abgestellt, dass man eine Unterschreitung dieser eben genannten Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm um mindestens 6 dB(A) erreicht. Dies erspare dem Anlagenbetreiber die Ermittlung der Geräuschvorbelastung. Der Gesetzgeber schreibe vor, dass, wenn eine Anlage für sich allein einen Beurteilungspegel erzeugt, der um mindestens 6 dB(A) unterhalb der Immissionsrichtwerte liegt, die Geräuschvorbelastung durch alle anderen Anlagen, die es im Umfeld auch noch gibt, nicht berücksichtigt werden muss. Es sei also auch Ziel der Schallimmissionsprognose gewesen, dies nachzuweisen. Wenn das nicht gelingt und man Immissionen errechne, die weniger als 6 dB(A) unter dem Richtwert liegen, müsse man die Geräuschvorbelastung, die durch andere Anlagen besteht, noch dazu ermitteln und nachweisen, dass die vollen Richtwerte, welche eingangs genannt wurden, eingehalten und nicht überschritten werden.</p> <p>Nächster Punkt bei einer Schallimmissionsprognose sei, sich aus den Antragsunterlagen ein Bild darüber zu machen, welche Geräuschquellen zum tragen kommen. Dies seien bei solchen Anlagen - und auch bei der hier zur Rede stehenden - die Lüftungstechnischen Anlagen, welche betrieben werden sollen. Insbesondere die Nachtzeit mit den genannten sehr niedrigen Immissionsrichtwerten sei dann zumeist der Knackpunkt, an dem die schalltechnische Planung auszulegen ist. Abgesehen von den nächtlichen Abtransporten bestimmen die Lüftungstechnischen Anlagen, die installiert werden, die Geräusche, die auf die Ortslage einwirken. Auf Grund der Tatsache, dass man die Lüfter in die nördliche Giebelwand einbauen will und damit eine Schallabstrahlung vor allen Dingen in Richtung Norden stattfindet (wo sich keine schutzbedürftigen Nutzungen befinden), sehe die Planung günstig aus. Schweineanlagen hätten meist Lüfter, die über Dach geführt werden und dann nach allen Seiten gleichartig abstrahlen. Dies sei hier nicht der Fall (also bevorzugter Schallaustrag in Richtung Norden).</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.5 Emissions- und Immissions- schutz 3.5.1 Lärm		<p data-bbox="853 311 1480 405">Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p data-bbox="853 448 2078 580">Die zweite wesentliche Lärmquelle bei solchen Anlagen sei der anlagenbezogene LKW-Fahrverkehr. Der Gutachter rechne mit den Zahlen, die ihm vorgelegt werden und prüfe die natürlich im Sinne seiner Möglichkeiten auf Plausibilität. Die 424 LKW erschienen plausibel und deshalb wurden die Berechnungen auf dieser Grundlage durchgeführt</p> <p data-bbox="853 619 2078 783">Eine weitere Geräuschquelle sei die Befüllung der Futtermittelsilos (dies sei insbesondere im Tageszeitraum der Fall). Da kämen große Tankfahrzeuge, 25-Tonner für das Futter, die dann mit dem fahrzeugeigenen Kompressor das Futter in die bereitstehenden Silos blasen. Diese Geräuschbelastung, die der Kompressor des Silofahrzeuges verursacht, tritt über einen Zeitraum von ca. einer $\frac{3}{4}$ Stunde auf.</p> <p data-bbox="853 821 2078 916">Die letzte Lärmquelle sei der innerbetriebliche anlagenbezogene Fahrverkehr. Dies sei hier z. B. ein Radlader, der ausschließlich in der Tageszeit genutzt wird und das ist ein Gabelstapler, der sowohl tags als auch nachts genutzt wird, wenn die Tiere abtransportiert werden.</p> <p data-bbox="853 954 2078 1118">Alle diese Quellen seien in die Berechnungen eingeflossen, was ausdrücklich nicht in die Berechnung eingeflossen ist, sei der anlagenbezogene PKW-Fahrverkehr. Dies sei auch im Gutachten dargestellt und begründet. Die Anzahl der Arbeitskräfte sei gering, man rede über 3 – 4 PKW pro Tag. Diese können gegenüber der hohen Anzahl an LKW schalltechnisch vernachlässigt werden.</p> <p data-bbox="853 1157 2078 1251">Das gleiche wurde mit dem Kadavercontainer getan, der sich an der Einfahrt zum Anlagengelände befinden wird. Die Schallemissionen von solchen Kadavercontainern seien kaum hörbar, dies sei nichts anderes als ein größerer Kühlschrank.</p> <p data-bbox="853 1289 2078 1390">Der Schallplaner müsse auf Grund seiner Erfahrungen festlegen, welche Lärmquellen in die Berechnung eingehen müssen und welche Lärmquellen begründet vernachlässigt werden können, weil sie keinen Beitrag an den Gesamtemissionen leisten.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.5 Emissions- und Immissions- schutz 3.5.1 Lärm		<p data-bbox="853 311 1480 405">Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p data-bbox="853 448 2078 647">Pro Stall seien 13 Stück Lüfter geplant (also in Summe sind es 39 Lüfter), die in Richtung Norden ihren Schall emittieren. Die Schallemissionen der Lüfter seien mit ihren Schalleistungen genau spezifiziert. Die Berechnungen werden auf Grundlage der vom Hersteller zur Verfügung gestellten Datenblätter durchgeführt. Die Gesamtschalleistung ergebe 107 dB(A), die dort emittiert werden in Summe. Dies sei in etwa so viel, wie ein LKW. Dies werde also Tag und Nacht in Richtung Norden abtransportiert an Schall.</p> <p data-bbox="853 687 2078 782">Die Schallabstrahlung der Gebäude wurde vernachlässigt, da die Ställe aus 30 cm dicken Stahlbetonsandwichenelementen errichtet werden sollen. Schallabstrahlungen solcher Gebäude seien zu vernachlässigen.</p> <p data-bbox="853 821 2078 1053">Herr Förster geht davon aus, dass diese Eingangsdaten der Schallprognose selbstverständlich im Genehmigungsbescheid festgeschrieben werden (die Lärmquellen seien wesentlich für die Immission, die an den Wohngebäuden in Hohenstein ankommen). In der Schallprognose gäbe es einen Punkt 8, in dem der Behörde nahegelegt werde, welche immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen in den Bescheid aufgenommen werden sollten, damit abgesichert ist, dass das prognostizierte Ergebnis später tatsächlich eintritt in der Wohnnachbarschaft.</p> <p data-bbox="853 1061 2078 1220">Dieses Ergebnis besage, dass mit all diesen Geräuschquellen (nach den durchgeführten Schallausbreitungsrechnungen) im Tageszeitraum die genannten gültigen Immissionsrichtwerte um mindestens 8 dB(A) unterschritten werden und im Nachtzeitraum um mindestens 12 dB(A). D. h. die Lärmbelastung läge um mehr als die geforderten 6 dB(A) unterhalb der gültigen Immissionsrichtwerte, die das Irrelevanzkriterium darstellen.</p> <p data-bbox="853 1260 2078 1396">Der einzige Immissionsort, wo weniger als 6 dB(A) Unterschreitung ermittelt wurde, sei der nordwestliche Rand von Hohenstein, also die Klosterdorfer Straße 6 c, dort wurden 4 dB(A) Unterschreitung des Richtwertes ermittelt. Das käme daher, dass die Lüftungstechnischen Anlagen auch in diese Richtung noch Schall emittieren.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.5 Emissions- und Immissions- schutz 3.5.1 Lärm		<p data-bbox="857 312 1480 408">Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p data-bbox="857 451 2078 715">Herr Förster habe auf Grund seiner Erfahrungen mit Biogas- und BHKW-Anlagen (welche die einzige Geräuschvorbelastung im Nachtzeitraum darstellen) prognostiziert, dass die Geräuschgesamtbelastung an diesem Wohnhaus selbstverständlich unter den geforderten 45 dB(A) liegen wird. Es sei auszuschließen, dass zu hohe Immissionen dort ankommen. Herr Förster habe bundesweit ca. 700 Biogas- und BHKW-Anlagen beurteilt und wisse, was von solchen Anlagen ausgeht. Auf Bitten von Herrn Heydenreich (LUGV, RO2) werde er diesen Nachweis schriftlich nachreichen.</p> <p data-bbox="857 756 2078 1023">Weiterhin wurden die 8 Ausstallungsvorgänge als sogenannte seltene Ereignisse untersucht (auch nächtliche Transporte seien nicht auszuschließen). Nachts sei im Lärm die Beurteilungszeit die lauteste Stunde. Also es werde die lauteste Stunde untersucht und was in dieser lautesten Stunde zulässig ist, sei dann natürlich auch in allen anderen Nachtstunden zulässig. Die nächtlichen Abtransporte seien Ausnahmen und wenn sie erfolgen, so gehe nicht mehr als ein Abtransport pro Stunde (aus technischen Gründen). Deshalb wurde nur ein Abtransport in einer ungünstigen Nachtstunde in die Berechnungen eingestellt.</p> <p data-bbox="857 1064 2078 1225">Gemäß einer Sonderregelung der TA Lärm werden diese nächtlichen Abtransporte als seltene Ereignisse beurteilt (Geräusche, die an nicht mehr als 10 Kalendertagen im Jahr auftreten, dürften als sogenannte seltene Ereignisse betrachtet werden, für die erhöhte Immissionsrichtwerte gelten). In diesem Fall gelte nachts nicht ein Immissionsrichtwert von 45 dB(A), der für die Ortslage Hohenstein benannt wurde, da gelten 55 dB(A).</p> <p data-bbox="857 1267 2078 1453">Die Berechnungsergebnisse zeigen jedoch, dass bei diesen seltenen Ereignissen der Richtwert von 55 dB(A) in der gesamten Ortslage Hohenstein um mindestens 13 dB(A) unterschritten wird. Lauteste Orte sind Grunower Weg 5 (der ist nicht relevant) und Klosterdorfer Straße 6 c mit 41,5 dB(A) (natürlich wegen der Lüfter) und Grunower Weg 4, das ist das Wohnhaus der Familie Franz, mit 52,3 dB(A). Dies sind 3 dB unter dem gültigen Richtwert. D. h., solche nächtlichen Abtransporte sind möglich.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.5 Emissions- und Immissions- schutz 3.5.1 Lärm		<p data-bbox="853 311 1480 405">Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p data-bbox="853 448 2078 580">Wenn man die 52,3 dB(A) bei Familie Franz zugrunde legt, wären im Umkehrschluss sogar 2 Abtransporte zulässig, denn eine Verdopplung der Schallenergie bedingt eine Zunahme der Immissionen um 3 dB(A), man würde dann die 55 dB(A), die am Wohnhaus Familie Franz zulässig wären, erreichen aber nicht überschreiten.</p> <p data-bbox="853 619 2078 719">Das Ergebnis der Schallprognose sei, dass unter den im Punkt 8 der Prognose genannten Bedingungen (welche von der Behörde in den Genehmigungsbescheid ausgenommen werden sollten) das Vorhaben immissionsschutzrechtlich genehmigungsfähig ist.</p> <p data-bbox="853 758 2078 890">Bezüglich der Gebietseinstufung der Familie Franz äußert sich Herr Förster wie folgt: Die Lärmbewertung wurde in Analogie zu Industrie- und Gewerbegebieten durchgeführt, wie man sie in Stadtgebieten vorfindet (wo nach § 8 und 9 Baunutzungsverordnung Wohnungen für Betriebsinhaber ausnahmsweise zulässig sind).</p> <p data-bbox="853 895 2078 1123">Die Fläche der Anlage des Herrn Franz sei, das habe auch die Stadt Hohenstein so dargestellt, als Fläche für die Landwirtschaft deklariert, nicht als Dorfgebiet. Ein Dorfgebiet sei ein Gebiet, wo neben Wohnungen auch kleine landwirtschaftliche Betriebe zulässig sind, also wohnen und kleine Landwirtschaften nebeneinander. Bei Familie Franz finde man einen eigentlichen Anlagenstandort, eine landwirtschaftliche Anlage. Genau das sage der Flächennutzungsplan, eine Fläche für die Landwirtschaft und die Wohnnutzung wurde als ausnahmsweise zulässig erachtet.</p> <p data-bbox="853 1128 2078 1228">Es sei ausdrücklich kein Dorfgebiet, denn die Stadt kann keinesfalls zum Ziel haben, dass sich auf der Fläche des Landwirtschaftsbetriebes Franz weitere Wohngebiete entwickeln dürfen, was ja der Fall wäre, wenn es denn als Dorfgebiet eingestuft wäre.</p> <p data-bbox="853 1233 2078 1366">In Analogie zu Gewerbegebieten in städtischen Bereichen wurde die Fläche der Landwirtschaft einer vergleichbaren Schutzbedürftigkeit unterzogen und so errechnen sich die genannten Immissionsrichtwerte für die Familie Franz von 65 dB(A) am Tage und von 50 dB(A) in der Nacht.</p> <p data-bbox="853 1370 2078 1396">Herr Förster geht davon aus, dass die Behörde diese Auffassung teilt, dies sei übliche Praxis.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.5 Emissions- und Immissions- schutz 3.5.1 Lärm		<p data-bbox="855 311 1480 405">Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p data-bbox="855 448 2078 647">Herr RA Sommer führt zur Frage der Gebietseinstufung aus: Ihm sei klar, dass die Behörden das nicht erkennen, ihm sei auch klar, dass vielen Schallgutachtern dieses Problem nicht bewusst sei. Es sei eine viel diskutierte Frage unter Planungsjuristen: Kann man die Schutzbedürftigkeit eines Gebietes, das nicht weiter klassifiziert ist, das also bauplanungsrechtlich nicht festgelegt ist, auf Werte drücken, die nicht mehr für ein gesundes Wohnen und Arbeiten geeignet sind.</p> <p data-bbox="855 679 2078 1010">Es gäbe eine gesetzgeberische Wertung, die in der 16. BImSchV und in der Sportanlagenlärmschutzverordnung zu finden ist, es sei aber eine allgemeine Wertung. Es gäbe bestimmte Gebietskategorien, denen bestimmte Lärmwerte zuzuordnen sind. Typischerweise (und das sei jetzt eine Wertung, die das Bundesverwaltungsgericht so vorgenommen habe im Zusammenhang mit dem Rechtsschutz von Gemeinden gegen Fachplanungsvorhaben) entnehme der Antragsteller diesen Gebietsfestlegungen und den dazugehörigen Werten, dass eine Wohnnutzung oberhalb der Werte, die für ein Mischgebiet angesetzt sind (also da, wo regulär noch ein Wohnen zulässig ist, Gewerbegebiet da ist regulär kein Wohnen zulässig, das sind reine Betriebswohnungen), dass es da eine Grenze dessen gibt, was für das Wohnen zumutbar ist.</p> <p data-bbox="855 1042 2078 1206">Herr RA Sommer gesteht zu, dass die Praxis dieses Problem in vielen Fällen noch nicht hinreichend erkannt hat, der Rechtssprechung sei es aber inzwischen bewusst. Es gäbe einfach eine rechtliche Grenze für das, was erlaubt ist und die habe man überzogen. Es gäbe viele Schallgutachter, die diese Grenze noch nicht verinnerlicht haben (was auch an der geringen Rechtssprechung liegen könnte, die allerdings schon seit 1992 vorliegt).</p> <p data-bbox="855 1238 2078 1434">Aber diese Wertung gäbe es. Die Gebietskategorie hätte man ja nur, wenn es eine bauplanungsrechtlich verbindliche Regelung gäbe, der Flächennutzungsplan sei es nicht, der sei erst mal unverbindlich, den nimmt man als Richtschnur, um mal zu schauen, stimmt das tatsächlich mit dem überein, was im Flächennutzungsplan steht. Ein Bebauungsplan sei nicht existent (was da drin steht, wäre vielleicht gar nicht so uninteressant für die Einordnung dieses Immissionsortes).</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.5 Emissions- und Immissions- schutz 3.5.1 Lärm		<p data-bbox="855 311 1480 405">Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p data-bbox="855 416 2078 544">Die zugrunde gelegte freie Bewertung habe eine Obergrenze, weil es tatsächlich eine Wohnbebauung ist und da könne man diese Obergrenze aus planungsrechtlicher Sicht wertungstechnisch nicht überschreiten. Dieses habe Herr RA Sommer versucht, in der Einwendung darzustellen.</p> <p data-bbox="855 552 2078 647">Er gibt zu, dass es ein wahrscheinlich vielen nicht geläufiger Gedanke sei, der wahrscheinlich auch nicht auf Anhieb zu verstehen sei und wahrscheinlich voraussetzt, dass man sich sehr intensiv mit den schalltechnischen Grundlagen aller möglichen Gebiete auseinandersetzt.</p> <p data-bbox="855 655 2078 852">Auf Grundlage dieses gedanklichen Ansatzpunktes gehe man davon aus, dass die Wohnnutzung falsch eingeordnet wurde und in der Folge die 6 dB(A) – Regelung aus Nr. 3.2.1 der TA Lärm verkannt wurde. Die Vorbelastung durch die Biogasanlage (die ja direkt daneben ist, insofern natürlich auch relevant) hätte bestimmt werden müssen, zuzüglich der Verkehrsbelastungen und aller anderen Belastungen, die außer Betracht gelassen wurden. Dies wirke sich auf das Ergebnis des Gutachtens aus.</p> <p data-bbox="855 890 2078 986">Herr Förster widerspricht den Erklärungen von Herrn RA Sommer. Im Regelbetrieb läge man bei der Familie Franz bei 8 dB(A) Unterschreitung des Tagesrichtwertes und bei 12 dB(A) Unterschreitung des Nachtrichtwertes.</p> <p data-bbox="855 994 2078 1058">An der Gebietseinstufung hänge schon etwas, er müsse das nicht durchführen. Es bestehe kein Schutzanspruch eines Dorfgebietes.</p> <p data-bbox="855 1096 2078 1224">Er bestätigt, dass ein Flächennutzungsplan bestenfalls einen Hinweis für eine Schutzbedürftigkeit geben kann. Ein Bebauungsplan läge jedoch nicht vor, das wäre eine verbindliche Bauleitplanung. Dann müsse man selbstverständlich diesen dort festgelegten Wert ansetzen.</p> <p data-bbox="855 1232 2078 1359">Herr Förster könne sich nicht vorstellen, dass die Stadt im Falle der Aufstellung eines Bebauungsplanes hier ein Dorfgebiet festlegen würde. Es handele sich um eine Fläche für die Landwirtschaft, wie der Flächennutzungsplan das sagt. Dort solle produziert werden und dort sollten und müssten auch Geräusche emittiert und zugelassen werden.</p> <p data-bbox="855 1367 2078 1463">Es sei vergleichbar (und so sei man zu dem Schutzanspruch gekommen) mit einem Gewerbegebiet in einer Stadt. Die Wohnung des Herrn Franz sei keine übliche Wohnung, sondern ein Ausnahmetatbestand und mit Dorfgebietswerten nicht zu schützen.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.5 Emissions- und Immissions- schutz 3.5.1 Lärm		<p data-bbox="857 312 1480 405">Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p data-bbox="857 416 2078 544">Gemäß TA Lärm sei die Schutzbedürftigkeit entsprechend zu beurteilen, wenn kein Bebauungsplan vorliegt. Aus seiner gutachterlichen Sicht gäbe dieser Standort (die ausnahmsweise zulässige Wohnung der Familie Franz) mehr als 65 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts nicht her.</p> <p data-bbox="857 587 2078 647">Frau Tschiedel bittet Herrn Petzer zur bauordnungsrechtlichen Zulässigkeit und der Einstufung Stellung zu nehmen.</p> <p data-bbox="857 691 2078 818">Herr Petzer berichtet, dass das Wohnhaus der Familie Franz derzeit eine illegale Wohnnutzung darstellt. Es sei früher ein Aufenthaltsgebäude der LPG gewesen und wurde 1998 durch die Familie Franz illegal (ohne Erteilung einer Baugenehmigung) zu einem Wohnhaus umgenutzt.</p> <p data-bbox="857 861 2078 922">Herr Förster schlussfolgert, dass dies bedeuten würde, dass man den Schutzanspruch in der Schallprognose gänzlich unberücksichtigt lassen könnte.</p> <p data-bbox="857 965 1585 991">Herr Petzer könne nur aus baurechtlicher Sicht urteilen.</p> <p data-bbox="857 1034 2078 1294">Frau Schiene sieht die Wohnnutzung der Familie Franz anders: Es wurde zwar keine Baugenehmigung für eine Umnutzung beantragt, diese wäre aus Sicht der Stadt jedoch genehmigungsfähig. Es handele sich dort um ein 34er Gebiet. Die Einstufung nach Landwirtschaft aus dem FNP sei eigentlich irrelevant. Die Stadt sehe ein im Zusammenhang mit dem Dorf bebautes Gebiet, ein Dorfgebiet. Dies beträfe auch den Schutzanspruch. Nach Ansicht der Stadt wäre die Wohnnutzung dort zulässig und sie wird seit 1998 (das sind immerhin 14 Jahre) geduldet, obwohl sie bekannt ist. Die Wohnnutzung sei daher bei den immissionsschutzrechtlichen Betrachtungen einzubeziehen.</p> <p data-bbox="857 1337 2078 1460">Die Stadt Strausberg sei der Ansicht, dass, wenn es sich um ein Dorfgebiet handelt und auch als solches einen Schutzanspruch auslöst, es durchaus eine Überschreitung gibt an diesem Immissionsort, wenn man die Richtwerte für ein Dorfgebiet ansetzt. Prognostiziert sei ein Tagwert von 57,1 dB. Somit sei eine Bestimmung der Vorbelastung notwendig.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.5 Emissions- und Immissions- schutz 3.5.1 Lärm		<p data-bbox="853 311 1480 405">Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p data-bbox="853 448 2078 719">Frau Schiene bemängelt, dass die Fahr- und Rangiergeräusche der LKW auf den auch privatrechtlich zu sichernden Erschließungsflächen dem Gutachten nicht zu entnehmen sind und fragt, ob diese bei der Ermittlung des anlagenbezogenen Lärms nach TA Lärm berücksichtigt worden sind. Weiterhin fragt Frau Schiene, ob der Verkehr für die Abfuhr des Mistes zur Siloanlage in der Schallimmissionsprognose berücksichtigt wurde (es sei gesagt worden, in die Prognose sei noch der ursprüngliche Plan, den Mist zur benachbarten Biogasanlage zu transportieren und dort zu lagern, eingegangen).</p> <p data-bbox="853 754 2078 850">Frau Tschiedel fasst zusammen: Das Bauordnungsamt des Landkreises gibt bekannt, dass die Nutzung der Familie Franz dort eine illegale Nutzung sei, die Stadt sieht das anders (was natürlich gravierende Auswirkungen auf die dann anzuwendende Schutzbedürftigkeit hat).</p> <p data-bbox="853 885 2078 981">Frau Tschiedel bittet um Erläuterungen bezüglich der Änderung der vormals vorgesehenen Anlieferung in Richtung Biogasanlage und ob in dieser Lärmbetrachtung insbesondere bei diesem sensiblen Ort auch die jetzt geänderten Transporte berücksichtigt wurden.</p> <p data-bbox="853 1016 2078 1192">Herr Förster ist fest davon überzeugt, dass hier eine andere Gebietseinstufung als die eines Dorfgebietes vorliegt. Die Behörde müsse letztendlich eine Einzelfallprüfung machen, evtl. auch eine Sonderfallprüfung nach 3.2.2 TA Lärm. Man müsse behördlicherseits zu einer Gebietseinstufung und zu einem Schutzanspruch kommen. Der Schallgutachter habe einen Vorschlag gemacht, aber die Entscheidung müsse die Behörde treffen.</p> <p data-bbox="853 1227 2078 1453">Wenn man bei der Familie Franz über ein Dorfgebiet reden würde, könne man unterstellen, dass der Anlagenlärm den Richtwert von 60 dB(A) überschreitet. Dies sei nicht der Fall. Der Beurteilungspegel läge bei 57,1 dB(A) an der Ostfassade des Wohngebäudes der Familie Franz. Die Geräuschvorbelastung, welche bei der Familie Franz einwirkt, komme nicht aus Richtung Osten (da gäbe es nur die geplante Anlage des Antragstellers), die Geräuschvorbelastung käme von der Westseite, das sei die Biogasanlage und die anderen Landwirtschaftsbetriebe, die es da noch gibt.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.5 Emissions- und Immissions- schutz 3.5.1 Lärm		<p data-bbox="857 312 1480 405">Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p data-bbox="857 451 2078 644">Eine exakte Berücksichtigung der Geräuschvorbelastung würde zu dem Ergebnis kommen, dass an der Ostfassade (die ja zu den bestehenden gewerblichen Nutzungen schallabgewandt ist) so wenig dazukommt, dass nach wie vor 60 dB(A) bei der Familie Franz nachgewiesen werden könnten (wenn es ein Dorfgebiet wäre). Was auf der Westseite sei, interessiere nicht, weil der Antragsteller an der Westseite keinen wesentlichen Lärm verursacht.</p> <p data-bbox="857 687 2078 815">Auch in diesem Fall wäre das Vorhaben aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht gefährdet, es erfordere nur einen größeren Untersuchungsumfang. Man könne davon ausgehen, dass auch die Dorfgebiete nachgewiesen werden. Dies war nur nicht Gegenstand der Schallprognose.</p> <p data-bbox="857 858 2078 919">Frau Tschiedel fragt, wie sich das in diesem jetzt unterstellten Konzeptfall mit den seltenen Ereignissen verhält.</p> <p data-bbox="857 962 2078 1123">Herr Förster erklärt, dass bei seltenen Ereignissen ein um 10 dB(A) höherer Richtwert gilt. Dort könne man den Richtwert voll ausschöpfen. Insofern stehe dort dieses Problem der 6 dB(A) – Regelung nicht. Man rede über 55 dB(A) in der Nachtzeit und nicht über 45dB(A). Die Vorbelastung müsste so niedrig sein, dass sie irrelevant ist. Das Problem stelle sich nur für den Regelbetrieb und da sei ein Nachweis unproblematisch.</p> <p data-bbox="857 1166 2078 1294">Offensichtlich gäbe es Diskrepanzen über die Definition der Anlagengrenze. Anlagenlärm finde im Anlagengelände statt, die Anlagengrenze sei üblicherweise der Zaun, der diese Anlage umgibt. Das, was innerhalb der Anlage passiert, sei dem Anlagenlärm zuzuordnen und der werde sehr streng beurteilt nach TA Lärm (nach den genannten Richtwerten).</p> <p data-bbox="857 1337 2078 1460">Der anlagenbezogene Fahrverkehr, der außerhalb dieses Geländes dann im öffentlichen Straßenraum stattfindet, werde wesentlich weniger streng beurteilt. Diese Forderungen, die nach 7.4 TA Lärm hier einzuhalten sind, seien alle erfüllt. Nachweise könne er problemlos nachliefern, wenn gewünscht.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
<p>3.5 Emissions- und Immissionschutz</p> <p>3.5.1 Lärm</p>		<p>Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p>Ein Problem sei hier die Definition der Anlagengrenze und dies sei das Entscheidende. Die Frage sei: Wo endet insbesondere aus schalltechnischer Sicht der Lärm, der einem Fahrzeug noch auf dem Anlagengelände zuzurechnen ist. Derzeit sei dies die Südwestecke des Stallgebäudes, wo sich später die Anlagengrenze und der Zaun der Anlage befinden werden. Sollte die Behörde der Ansicht sein, dass der Grunower Weg mit zum Anlagengelände zählt, müsse die Schallprognose überarbeitet werden.</p> <p><i>(Standortkarte 2 [Anlage 2] wird projiziert)</i></p> <p>Herr Förster erläutert an der Standortkarte 2, dass derzeit das Ende des anlagenbezogenen Fahrverkehrs die Einfahrt zur Anlage sei. Bei Änderung müssten ca. 100m zugerechnet werden. In Anbetracht der erheblichen Unterschreitung der Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm und der Tatsache, dass sich im Umfeld keine Immissionsorte befinden, läge auf der Hand, dass die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen Lärm immer noch deutlich erfüllt werden.</p> <p>Bezüglich der Misttransporte führt Herr Förster aus, dass selbstverständlich 4 Fahrten Mist pro Tag (4 Hin- und 4 Rückfahrten) bis zum Anlagenausgang in der Schallprognose mit berücksichtigt wurden. Dies sei das Maximum. Es zählen im Lärm die lauten Tage des Jahres (bis auf die Nachtzeit, dort müsse man sich an die Beschränkung halten, seltene Ereignisse), d. h. auch die Ausstallvorgänge seien jeden Tag in die Beurteilung eingestellt, auch wenn sie nicht jeden Tag stattfinden. Es werde der lauteste Zustand beurteilt und an vielen Tagen im Jahr werde weniger Lärm emittiert, z. B. wenn keine Ausstallvorgänge stattfinden.</p> <p>Ob man den Mist vom Tor in die Biogasanlage fährt oder ob man den Mist durch das Dorf bis zur Siloanlage fährt, sei hinsichtlich des anlagenbezogenen Fahrverkehrs auf dem Anlagengelände völlig ohne Bedeutung. Sollte dieses Stück Straße mit zum Anlagengelände zu rechnen sein (und damit zum anlagenbezogenen Fahrverkehr), würden sich die Immissionen um 1/10tel oder 2/10tel dB erhöhen.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
<p>3.5 Emissions- und Immissionschutz</p> <p>3.5.1 Lärm</p>		<p>Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p>Zusammenfassend sieht Herr Förster kein Problem, was die immissionsschutzrechtliche Genehmigung aus Sicht des Lärmschutzes in Frage stellen könnte.</p> <p>Herr Dünbier sieht einen großen Unterschied darin, ob 424 LKW oder 424 Traktoren mit schweren 25-Tonner-Hängern fahren (es sei gesagt worden, dass diese 848 Fahrten mit Traktor und Hänger bewältigt werden sollen). Dies sei in der Lärmprognose nicht enthalten.</p> <p>Herr Förster berichtet über eine Studie aus dem Bundesland Hessen aus dem Jahr 2005, in der ermittelt wurde, welche Emissionen solche schweren Fahrzeuge verursachen. Diese Studie sei hinreichend bekannt, auch in den Behörden, die werde überall angewendet. In dieser Studie gäbe es 2 Motorisierungsklassen und es wurde immer der Höchstwert für schwere Fahrzeuge in die Berechnungen eingestellt. Dabei sei es relativ unerheblich, wie groß die LKW sind. Es wurde die maximale Emission, die die Vorschrift aus dem Bundesland Hessen vorsieht, in die Berechnung eingestellt.</p> <p>Frau Dr. Ober-Sundermeier erläutert, dass nicht alle 424 Fahrzeuge landwirtschaftliche Fahrzeuge mit Anhänger sind. Die Futtermitteltransporte sowie die Transporte der Masthähnchen zum Schlachthof würden mit LKWs stattfinden.</p> <p>Herr RA Sommer fragt, warum davon ausgegangen wird, die Richtwerte am Wohnhaus der Familie Franz nicht einzuhalten. Es seien zu viele Faktoren nicht berücksichtigt worden. Zu Grunde gelegt worden sei eine Studie aus dem Jahr 2005, für die Rangiergeräusche wurden jedoch niedrigere Zuschläge aus einer anderen Studie gewählt. Es sei fraglich, ob dies methodisch zulässig sei (entweder wendet man die eine Studie an oder man wendet eine andere Studie an, jedoch nicht beide vermischt). In der Folge seien niedrigere Ergebnisse ausgewiesen worden. Nach der Studie von 2005 wären die Rangiergeräusche höher. Gabelstaplergeräusche seien rechnerisch nicht in Ansatz gebracht worden (diese wären nicht relevant).</p> <p>Die Lärmemissionen der Biogasanlage sowie deren Energieerzeugung seien nicht betrachtet worden (selbst im Dorf sei diese Anlage für einige Leute sehr störend). Auch die Fahrten auf dem Gelände müsse man berücksichtigen.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.5 Emissions- und Immissions- schutz 3.5.1 Lärm		<p data-bbox="857 312 1480 405">Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p data-bbox="857 451 2078 544">Herr RA Sommer zweifelt an, dass diese genannten Emissionen in Summe 2,9 dB(A) unterschreiten. Dies müsse rechnerisch detailliert nachgewiesen werden (auch unter Zugrundelegung anderer Ansätze).</p> <p data-bbox="857 587 2078 679">Herr Förster erklärt nochmals, dass die Biogasanlage nicht betrachtet werden müsse, weil hier eine Irrelevanz vorliegt (6-dB(A)-Regel). Bei einem anderen Schutzanspruch müsse dies nachgereicht werden.</p> <p data-bbox="857 691 2078 815">Die Ostfassade des Gebäudes der Familie Franz sei von den Geräuschen der Biogasanlage nicht betroffen. Dies habe Herr Franz selbst bestätigt. Herr Förster bittet Herrn RA Sommer, sich vor Ort persönlich anzuschauen, wo die Behälter stehen und wo das Blockheizkraftwerk steht. Dies sei nicht relevant.</p> <p data-bbox="857 858 2078 1015">Bezüglich der Rangiergeräusche berichtet Herr Förster von zwei Studien (eine von 1995, eine von 2005). In der Studie von 2005 seien die Fahrgeräusche der LKW um 2 dB(A) niedriger beurteilt worden (technischer Fortschritt). Da in dieser neuen Studie die Rangiergeräusche keine Berücksichtigung fanden, habe Herr Förster die aus der Studie von 1995 resultierenden Rangier- und Leerlaufgeräusche um diese 2 dB(A) minimiert.</p> <p data-bbox="857 1058 2078 1118">Die Schallprognose müsse ohnehin wegen der Verlängerung der Fahrstrecke auf dem Anlagengelände überarbeitet werden.</p> <p data-bbox="857 1129 2078 1222">Auch bei einer Berechnung der Rangiergeräusche mit 2 dB(A) mehr seien diese vernachlässigbar gering im Blick auf die Gesamtemission der Anlage. Die wesentliche Quelle bestimme den Beurteilungspegel. Die 2,9 dB(A) Reserve reichten in jedem Falle aus.</p> <p data-bbox="857 1233 2078 1294">Herr Förster bekräftigt, dass die Einwendungen von Herr RA Sommer schalltechnisch ohne Bedeutung sind.</p> <p data-bbox="857 1337 2078 1453">Frau Boeck vermisst die Berücksichtigung der Tiergeräusche im Gutachten (also das Gegacker der Hühnchen). Wenn 4 x am Tag die Türen aufgemacht werden (2 x am Tag gehen die Mitarbeiter in die Ställe rein und wieder raus), dringe zusätzlich noch mehr Lärm nach außen.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.5 Emissions- und Immissions- schutz 3.5.1 Lärm		<p data-bbox="853 311 1480 405">Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p data-bbox="853 448 2078 783">Herr Förster kann auf Grund seiner Erfahrungen mit solchen Anlagen bestätigen, dass die Tiergeräusche gegenüber allen anderen Geräuschquellen, welche in die Prognose eingestellt wurden, vernachlässigt werden können. Als Gutachter habe man wesentliche Geräuschquellen zu beachten und die unwesentlichen dürften vernachlässigt werden. Die Tiergeräusche werden durch 30 cm dicke Stahlbetonsandwichwände wesentlich gemindert. Das bewertete Schalldämm-Maß sei so hoch, dass in der Wohnnachbarschaft (ab 300 m Abstand) keine Tiergeräusche wahrgenommen werden. Dies sei völlig ausgeschlossen. Die Türen seien mit 2 m² so klein, dass keine wesentliche Schallenergie herausdringen kann und damit keine wesentlichen Immissionen in der Nachbarschaft verbunden sein werden.</p> <p data-bbox="853 815 2078 983">Frau Schiene (Stadt Strausberg) korrigiert die Zusammenfassung von Frau Tschiedel bezüglich der Ansicht der Stadt Stausberg zur Situation des Wohnhaus Franz wie folgt: Es wurde zwar keine Baugenehmigung erteilt, die Stadt Stausberg vertritt jedoch die Auffassung, dass diese bei einem Antrag genehmigungsfähig wäre und im Übrigen die illegale Nutzung seit 12 Jahren geduldet wird.</p> <p data-bbox="853 1015 2078 1110">Frau Tschiedel bemerkt: die Genehmigungsfähigkeit ist die Einschätzung der Stadt Strausberg, die Genehmigung müsse jedoch der Landkreis erteilen. Es bestünden verschiedene Auffassungen.</p> <p data-bbox="853 1142 1330 1174">Herr Ortner hat zwei Anmerkungen:</p> <ol data-bbox="853 1174 2078 1476" style="list-style-type: none"><li data-bbox="853 1174 2078 1342">1. Er widerspricht der Behauptung von Herrn Förster, dass der Betrieb Franz ein Landwirtschaftsbetrieb sei. Ein Landwirtschaftsbetrieb brauche Land und dieses sei nicht vorhanden (ein Pferdebetrieb, der eine Reitpension betreibt, sei auch kein Landwirtschaftsbetrieb, sondern ein Gewerbebetrieb). Herr Ortner zieht diese Informationen aus geschäftlichen Kontakten zu Herrn Franz.<li data-bbox="853 1342 2078 1476">2. Herr Ortner ist verwundert über die Unklarheiten bezüglich der Menge des Mistes (1200 Tonnen / 1500 Tonnen, vielleicht werden es 1800 Tonnen). Er fragt, ob im Gutachten auch für den Fall einer Steigerung der Mistmenge die Mehrfahrten berücksichtigt wurden und befürchtet, dass viele Kleinigkeiten in Summe doch relevant werden könnten.

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.5 Emissions- und Immissions- schutz 3.5.1 Lärm		<p data-bbox="857 312 1480 405">Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p data-bbox="857 448 2078 679">Herr Förster erklärt, dass die wesentlichen Immissionen, welche an der Ostfassade des Hauses der Familie Franz ankommen, vom Radladerverkehr (welcher auf der Südseite im Tageszeitraum stattfindet) und von der Befüllung der Futtersilos stammen. Eine Erhöhung der Fahrten ziehe nicht in gleichem Maße eine Erhöhung der Immissionen nach sich. Eine Verdopplung des anlagenbezogenen Fahrverkehrs (Gedankenspiel) würde ca. 1,0 dB(A) – 1,5 dB(A) Mehrimmissionen am Wohnhaus Franz nach sich ziehen. Die Beurteilungspegel würden durch andere Quellen bestimmt.</p> <p data-bbox="857 722 2078 852">Ob der Betrieb des Herrn Franz als Gewerbe- oder Landwirtschaftsbetrieb eingestuft wird, ist aus seiner Sicht egal. Es wurde lediglich die Regelung, dass ein Betriebsleiter ausnahmsweise im Gewerbegebiet einer Stadt wohnen kann, hier in „Richtung Landwirtschaft“ auf die Familie Franz übertragen.</p> <p data-bbox="857 895 2078 1024">Es ginge um das Schutzbedürfnis dieses Wohnhauses, welches nicht gleichgestellt werden könne mit dem Schutzanspruch, der für die Einwohner in Hohenstein gelte (dieser Schutzanspruch muss höher sein). Dieses lasse sich aber nur mit den Mischgebietswerten festlegen gemäß Nr. 6.1 c) TA Lärm.</p> <p data-bbox="857 1067 1503 1093">Herr Förster bezieht sich auf den Bebauungsplan.</p> <p data-bbox="913 1129 2018 1193">(Frau Dr. Ober-Sundermeier bestätigt, dass dies ein Auszug des bestehenden Bebauungsplanes für Hohenstein sei.)</p> <p data-bbox="857 1236 2078 1398">Dort sei die gesamte Fläche des Ortes als Dorfgebiet dargestellt und der Standort Familie Franz, der sich östlich vom Antragsteller befindet, sei ausdrücklich aus diesem Gebiet herausgenommen worden. Deshalb sei der Vergleich zu städtischen Gewerbegebieten naheliegend. Herr Förster hält eine weniger strenge Beurteilung am Standort Franz gegenüber der Ortslage Hohenstein für angemessen.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen				
<p>3.5 Emissions- und Immissionschutz</p> <p>3.5.1 Lärm</p>		<p>Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p>Das heißt, es gelten folgende Immissionsrichtwerte</p> <table border="0"> <tr> <td>für die Ortslage Hohenstein</td> <td>Nr. 6.1 c) TA Lärm: Dorf- und Mischgebiete tags 60 dB(A), nachts 45 dB(A)</td> </tr> <tr> <td>für die Familie Franz als Betriebsinhaber in einem Gewerbegebiet</td> <td>Nr. 6.1 b) TA Lärm: Gewerbegebiete Tags 65 dB(A), nachts 50 dB(A)</td> </tr> </table> <p>Herr Körmer kennt sich mit Akustik aus und versteht, dass nach Vorschriften gerechnet werden muss (und zugunsten des Antragstellers). Für ihn sei wichtig, die Immissionen aller am Standort betriebenen Anlagen im Gesamten zu betrachten. Es handele sich nicht um verschiedene Anlagen, welche von verschiedenen Leuten betrieben werden. Der Betreiber der Biogasanlage sei bekanntermaßen der Antragsteller. Man könne sicherlich die Emissionen, die von der Biogasanlage ausgehen, nach der TA Lärm und der 6-dB(A)-Regel als unerheblich betrachten. Die geplanten Ställe haben jedoch große Wände, wo der Schall der Biogasanlage reflektiert wird. Herr Körmer bezweifelt, dass die Schallemissionen der Biogasanlage keinerlei Auswirkungen haben und hält die Betrachtungen für fragwürdig.</p> <p>Viele Punkte seien mit dem Hinweis auf Irrelevanz nicht in die Berechnungen eingeflossen (so z. B. die Fahrzeugbewegungen der PKW). Es sei anzuzweifeln, ob die Grenzwerte bei Addition dieser vielen kleinen Punkte immer noch eingehalten werden.</p> <p>Frau Tschiedel merkt an, dass die Lärmprognose überarbeitet werden muss (auch unter Berücksichtigung der Aspekte, die sich hier heute aus dem EÖT ergeben).</p> <p>Herr Förster versichert, ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger zu sein. Er habe noch nie Gefälligkeitsgutachten erstellt und werde das auch niemals tun.</p>	für die Ortslage Hohenstein	Nr. 6.1 c) TA Lärm: Dorf- und Mischgebiete tags 60 dB(A), nachts 45 dB(A)	für die Familie Franz als Betriebsinhaber in einem Gewerbegebiet	Nr. 6.1 b) TA Lärm: Gewerbegebiete Tags 65 dB(A), nachts 50 dB(A)
für die Ortslage Hohenstein	Nr. 6.1 c) TA Lärm: Dorf- und Mischgebiete tags 60 dB(A), nachts 45 dB(A)					
für die Familie Franz als Betriebsinhaber in einem Gewerbegebiet	Nr. 6.1 b) TA Lärm: Gewerbegebiete Tags 65 dB(A), nachts 50 dB(A)					

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.5 Emissions- und Immissions- schutz 3.5.1 Lärm		<p data-bbox="853 311 1480 405">Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p data-bbox="853 451 2078 580">Nach Errichtung solcher Anlagen werde in der Regel von einem unabhängigen zweiten Gutachter eine Abnahmemessung durchgeführt. Sollten die dort ermittelten Werte von der Schallimmissionsprognose abweichen, hätte dies sehr negative Auswirkungen für den Gutachter, der die Prognose ausgearbeitet hat.</p> <p data-bbox="853 611 2078 708">Seine Prognose sei fachlich exakt, die Vernachlässigungen seien begründet und gerechtfertigt. Herr Förster sei jedoch gerne bereit, einiges in die Überarbeitung der Prognose aufzunehmen (z. B. LKW-Rangiergeräusche).</p> <p data-bbox="853 746 2078 877">Auch er mache Messungen an fertig gestellten Anlagen und diese Erfahrungen (seit nunmehr 20 Jahren) fließen in neue Schallprognosen mit ein. Er habe Verständnis für die Probleme, welche hier vorgetragen wurden, sieht jedoch bei dieser geplanten Anlage kein Lärmproblem.</p> <p data-bbox="853 916 2078 1013">Frau Tschiedel merkt an, dass im Rahmen des Genehmigungsantrages die Lärmprognose vom Überwachungsreferat geprüft wird. Herr Förster habe auch schon mit Herrn Heydenreich kommuniziert.</p> <p data-bbox="853 1051 2078 1217">Frau Boge wohnt in dem Haus, was sich 280 m südöstlich der Anlage befindet, vom LKW-Verkehr ist sie ca. 80 bis 100 m entfernt. Sie versteht nicht, warum viele Sachen nicht in die Prognose eingeflossen sind. Ihr Standort sei als Industriegebiet ausgewiesen und sie möchte sich nicht damit abfinden. Ihr Wohnhaus sei vor dem Landwirtschaftsbetrieb dagewesen. Die Firma Remondis habe bereits Lärmmessungen am Standort durchgeführt.</p> <p data-bbox="853 1256 2078 1386">Frau Boge fragt nach einer Grundmessung der bereits vorhandenen Immissionen, welche Herr Förster hätte durchführen müssen bei seinem Vor-Ort-Termin. Die Daten dieser Grundmessung müssten dann mit den prognostizierten Daten für die geplante Anlage (und zwar als Maximalleitung, wenn mehr Mist anfällt) addiert werden.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.5 Emissions- und Immissions- schutz 3.5.1 Lärm		<p data-bbox="857 312 1480 405">Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p data-bbox="857 448 2078 647">Herr Förster bestätigt, dass die exakten Zahlen in der Schallprognose nachgelesen werden können. Die beiden Wohngebäude (Dorfstraße 17 und 18), welche sich im Südosten der Anlage befinden, liegen am Tag als auch in der Nacht im Regelbetrieb 20 dB unter den Immissionsrichtwerten der TA Lärm. Bei seltenen Ereignissen (Abtransporte von Hähnchen in der lautesten Nachtstunde) werden die Richtwerte ebenfalls um 20 dB unterschritten (für seltene Ereignisse gilt ein um 10 dB erhöhter Immissionsrichtwert).</p> <p data-bbox="857 655 2078 751">Dies sei so gravierend, dass man von einer Irrelevanz der Irrelevanz an diesen Wohngebäuden reden kann. Durch die möglicherweise zu verlängernde Fahrstrecke könne sich dieses Ergebnis um ca. 1 dB verändern.</p> <p data-bbox="857 791 2078 919">Herr Dünbier versteht nicht, warum die Grenze des Anlagenverkehrs der Grunower Weg sein soll. Das gesamte Gelände bis zur Landstraße (die Hähnchenmastanlage und das Gelände darunter) befinde sich im Eigentum der Landfarm GmbH. Dies stelle eine Einheit dar und der Anlagenverkehr müsse von der L94 aus gerechnet werden.</p> <p data-bbox="857 959 2078 1158">Weiterhin verweist Herr Dünbier auf eine Dorferweiterungsplanung im östlichen Bereich, welche noch nicht im Bebauungsplan eingezeichnet ist. Er fragt, warum an dieser Stelle (wo zukünftige Wohnbebauungen vorgesehen sind) keine Immissionsmessung vorgenommen wurde. Die ursprüngliche Lage der Hähnchenmastanlage sei hinter den Schweinemastställen geplant gewesen und wurde dann aus Rücksichtnahme zur geplanten Dorferweiterung 50 m Richtung Osten verschoben.</p> <p data-bbox="857 1198 2078 1366">Herr Förster verweist auf den Punkt 7.1 Blatt 31 der Schallprognose, welcher genau auf diese Problematik Bezug nimmt. Dort werde darüber berichtet, was passieren würde, wenn der maßgebliche Immissionsort nicht die Klosterdorfer Straße 6c wäre, sondern eine Erweiterung des Gebietes in Richtung Anlage stattfände. Dies hätte einen um 100 m verkürzten Abstand zur Folge (statt 525 m derzeit wären es nur noch 425 m).</p> <p data-bbox="857 1374 2078 1453">An diesem näher gelegenen Immissionsort würde der Nachtrichtwert immer noch um 2 dB(A) unterschritten. Auf Grund einer Beanstandung von Herrn Heydenreich werde die Prognose jedoch überarbeitet und präzisiert.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.5 Emissions- und Immissions- schutz 3.5.1 Lärm		<p data-bbox="857 312 1480 405">Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p data-bbox="857 451 2078 683">Ein konkreter Schutzanspruch dieses Planvorhabens aus dem Jahre 1995 bestehe jedoch nicht, weil sich nach den Kenntnissen des Gutachters bislang noch kein B-Plan in Aufstellung befindet oder gar bestandskräftig ist. Ein Gebiet müsse klar definiert sein (eine Erwartungshaltung des Bürgermeisters könne nicht geschützt sein), eine verfestigte Planung, z. B. ein Bebauungsplan, müsse zumindest ausliegen, wenn er schon nicht rechtswirksam ist. Für den Fall, dass sich die Behörde anderweitig positionieren sollte, sei eine Aussage getroffen.</p> <p data-bbox="857 719 2078 786">Herr Dünbier fragt, ob der Verkehr der Biogasanlage (Anlieferung/Abtransport) vollständig in die Prognose eingeflossen ist.</p> <p data-bbox="857 823 2078 954">Herr Förster erklärt, dass hier auch für den Verkehr eine Irrelevanz nachgewiesen wurde. Die Biogasanlage gehöre, wie alle anderen Gewerke, die sich östlich von der hier beantragten Anlage befinden, zur Geräusch-Vorbelastung (welche nicht untersucht werden müsse, weil die gültigen Richtwerte um mehr als 6 dB(A) unterschritten werden).</p> <p data-bbox="857 991 2078 1090">Herr Dünbier resümiert, dass der anlagenbezogene Verkehr inklusive der Biogasanlage, inklusive des Stromerzeugers (wo in den Sommermonaten permanent die Türe offensteht) in den genannten 6 dB(A) enthalten sein sollen.</p> <p data-bbox="857 1126 2078 1358">Herr Förster erklärt, dass dies nicht der Fall ist. Der Antragsteller müsse nachweisen können, dass er mindestens 6 dB(A) unterhalb der Immissionsrichtwerte liegt, also keinen wesentlichen Beitrag zur Gesamtimmission leistet. Sollten von bereits genehmigten Anlagen die Immissionswerte überschritten werden, so sei dies nicht die Verantwortung des Antragstellers. Wenn der Antragsteller nicht an einer Gesamtüberschreitung beteiligt ist, wird die Behörde auch keine nachträglichen Anordnungen für den Antragsteller treffen. Mit nachträglichen Anordnungen müsse der Verursacher der Überschreitungen rechnen.</p> <p data-bbox="857 1394 2078 1460">Die beantragte Hähnchenmastanlage sei für sich allein so leise, dass die übrige Geräuschbelastung, welche es sicherlich in Hohenstein gibt, nicht betrachtet werden muss.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.5 Emissions- und Immissions- schutz 3.5.1 Lärm		<p data-bbox="853 311 1480 405">Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p data-bbox="853 451 2078 545">Weder die Biogasanlage, noch der anlagenbezogene Fahrverkehr der Biogasanlage und schon gar nicht der anlagenbezogene Fahrverkehr auf öffentlichen Straßen, der durch die Biogasanlage verursacht wird, wurden in die Berechnungen eingestellt.</p> <p data-bbox="853 585 1608 612">Herr Dünbier findet das nicht sehr verbraucherfreundlich.</p> <p data-bbox="853 652 1800 679">Herr Förster erklärt, dass das eine Vorgabe des Verordnungsgebers ist.</p> <p data-bbox="853 719 2078 813">Frau Lisek fragt, ob die geplanten Gebäude wirklich keine Fenster haben und was dies für den Tierschutz bedeutet (es wurde gesagt, Schallimmissionen des Gebäudes fänden keine Berücksichtigung, weil nur kleine Türen vorhanden sind).</p> <p data-bbox="853 853 2078 1019">Herr RA Sommer bezieht sich auf die Aussage von Herrn Förster, dass es sich um geschlossene massive Wände handelt und die Türen ca. 2 m² erfassen. Er verweist auf eine englischsprachige Anlage der Baubeschreibung, die Beschreibung der Stallgebäude mit den dazugehörigen Toren (diese seien über 3 m hoch und etliche Meter breit, also nicht 2 m²) inklusive einer Belüftungsbeschreibung.</p> <p data-bbox="913 1059 2042 1121">Seite 12 Lüftung: „Die Lüftung der Stallanlage soll über eine Zwangslüftung erfolgen, bei der die gesamte Abluft über die nördlichen Giebel abgeführt wird.“ <i>[ungeprüftes Zitat]</i></p> <p data-bbox="853 1161 2078 1327">Dies sei die Entlüftung, die Zuluft solle entlang der Längsseiten des Stalles über Wandeinbauventile realisiert werden. Diese Wandeinbauventile seien als Typenbeschreibung in den Anlagen zur Baubeschreibung dargestellt. Es handele sich um große Ventilatoren mit eigenem Motor. Man könne also nicht von geschlossenen Wänden ausgehen, wenn eine Zwangsbe- und Entlüftung mit großen Öffnungen darin verbaut ist.</p> <p data-bbox="853 1367 2078 1461">Frau Dr. Ober-Sundermeier erklärt, dass die einzige englischsprachige Unterlage in den Antragsunterlagen ein Standarddatenblatt des italienischen Lüfterherstellers ist. Diese Beschreibung werde nur in italienischer oder englischer Sprache angeboten.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.5 Emissions- und Immissions- schutz 3.5.1 Lärm		<p data-bbox="857 312 1480 408">Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p data-bbox="857 451 2078 651">Es handele sich um die Abluftöffnungen. Auf der Prinzipskizze sei dargestellt, dass die Lüfter zur Seite abstrahlen. Dies sei jedoch nur eine Prinzipskizze und habe mit der beantragten Anlage hier nichts zu tun. In den Bauvorlagen sei dies natürlich anders dargestellt (Lüfter sind im nördlichen Giebel eingezeichnet). Zuluft-Lüfter gäbe es nicht, dies seien verstellbare Öffnungen in den Wänden, durch die im Unterdruckprinzip Zuluft angesaugt wird (nachströmt).</p> <p data-bbox="857 687 2078 751">Frau Tschiedel hat die Einwendungen so verstanden, dass es genau um diese Öffnungen geht, aus denen die Geräusche aus dem Stall herauskommen könnten.</p> <p data-bbox="857 788 2078 1023">Herr Förster erklärt, dass die Geräusche aus dem Stall kaum hörbar sind (direkt am Stall sei etwas wahrzunehmen, in kurzen Abständen sei jedoch nichts mehr zu hören). Es handele sich um Nachströmöffnungen mit verstellbaren Gittern, ähnlich wie z. B. Wetterschutzgitter. Im Bezug auf die genannten Beurteilungspegel, die durch die übrigen technischen Einrichtungen verursacht werden, seien an den Wohngebäuden durch die geplante Anlage keine maßgeblichen Immissionen zu erwarten. Insofern sei die Vernachlässigung dieser Immissionsanteile gerechtfertigt.</p> <p data-bbox="857 1059 2078 1123">Herr Förster betont noch einmal, dass es lärmtechnisch mit dieser Anlage keine Probleme geben wird.</p> <p data-bbox="857 1160 1946 1192">Frau Tschiedel fragt, ob es noch Fragen zu diesem TOP gibt. Das ist nicht der Fall.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
<p>3.5 Emissions- und Immissionschutz</p> <p>3.5.2 Luftschadstoffe</p> <p>Ammoniak/ Stickstoffbelastung</p>	<p><u>Ammoniak/Stickstoffbelastung</u></p> <p>Die Vorbelastungen bei Ammoniak durch die vorhandene Biogasanlage und die Dungplatte sowie die benachbarte Schweinehaltung werden nicht berücksichtigt (E5).</p> <p>Die Emissionsfaktoren für Ammoniak sind methodisch falsch gebildet (E51).</p> <p>Der UBA-MAPESI Datensatz ist nicht für die Evaluierung der Stickstoffeinträge in ein FFH-Gebiet geeignet (E51).</p> <p>Für die Betrachtung der Auswirkungen von Stickstoffeinträgen ist nicht der nach Nr. 4.6.2.5 TA Luft vorgegebene Radius von 1 km beachtet worden (E227).</p> <p>Die Berücksichtigung eines digitalen Geländemodells ist obligatorisch (E51).</p>	<p>Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p>Frau Dr. Ober-Sundermeier gibt zu den aufgeführten Punkten folgende Erklärung:</p> <p><i>„Die Vorbelastungen bei Ammoniak durch die Biogasanlage und die Dungplatte sowie die benachbarte Schweinehaltung wurden nicht berücksichtigt.“</i></p> <p>Dies sei definitiv nicht der Fall. In der Immissionsprognose zu Ammoniak und Gesamtstickstoff sei eine Gesamtbelastung ermittelt worden unter Berücksichtigung der benachbarten Schweineanlage und der Biogasanlage.</p> <p>Nicht betrachtet wurden potentielle Emissionen der Fahrsiloanlage, die zukünftig zur Zwischenlagerung des Hähnchenmistes genutzt werden soll. Hier wurde davon ausgegangen, dass die Emissionen an diesem Ort nicht nur irrelevant, sondern zu vernachlässigen sind, da der Transport des Hähnchenmistes in abgedeckten Fahrzeugen erfolgen soll und die Lagerung anschließend auch abgedeckt erfolgen soll, so dass keine Emissionsmassenströme ermittelt werden konnten, mit denen eine Ausbreitungsrechnung erarbeitet werden könnte.</p> <p><i>„Die Emissionsfaktoren für Ammoniak sind methodisch falsch.“</i></p> <p>Dies ziele darauf ab, dass es ursprünglich in der TA Luft 2002 nur einen einzigen Emissionsfaktor für die Hähnchenmast gab in Höhe von 0,048 kg je Tierplatz und Jahr. Es habe dann im Jahr 2011 eine Veröffentlichung in der „Landtechnik“, herausgegeben vom Kuratorium für Technisches Bauen in der Landwirtschaft, gegeben (von der Abteilung, die sich mit dem Emissionsinventar in Deutschland beschäftigt, also die maßgeblich auch an den Festlegungen von Emissionsfaktoren für VDI-Richtlinien etc. zuständig ist). Dort habe es erstmalig eine Unterscheidung bei der Hähnchenmast gegeben zwischen Kurzmast und Langmast, wobei die Kurzmast definiert wurde als Mast bis 33 Tage mit 9 Durchgängen pro Jahr und die Langmast definiert wurde mit bis zu 42 Tagen und 7 Durchgängen pro Jahr.</p> <p>Anhand dieser Aufteilung werde schon deutlich, dass ein Zusammenhang zwischen der Haltungsdauer (der Mastdauer) und den Emissionsfaktoren für Ammoniak besteht.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
<p>3.5 Emissions- und Immissionschutz</p> <p>3.5.2 Luftschadstoffe</p> <p>Ammoniak/ Stickstoffbelastung</p>		<p>Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p>Insofern sei der Einwand, dass eine Mittelwertbildung (wie es jetzt in diesem Fall passiert ist) nicht angemessen sei, nicht nachzuvollziehen. Es gebe offensichtlich einen Unterschied zwischen Kurzmast und Langmast. Im vorliegenden Fall sei man viel dichter an der Kurzmast als an der Langmast, also statt in 33 Tagen werden die Hühnchen in 35 Tagen gemästet, statt der 9 Durchgänge sind es nur 8 Durchgänge im Jahr und somit sei die vorgenommene lineare Mittelwertbildung völlig gerechtfertigt.</p> <p><i>„Der UBA-Datensatz ist nicht für die Evaluierung der Stickstoffeinträge in ein FFH-Gebiet geeignet.“</i></p> <p>Dem möchte Frau Dr. Ober-Sundermeier nicht widersprechen, das Problem sei nur, dass es nichts anderes gibt. Die Ermittlung der regionalen Vorbelastung von Stickstoff sei ein ausgesprochen schwieriges Thema. Dieser Datensatz, der vom Umweltbundesamt in regelmäßigen Abständen herausgegeben wird (regelmäßig heißt in diesem Fall im 3-Jahres-Rhythmus, wobei der 2011 herausgegebene Datensatz für das Bezugsjahr 2007 galt), sei tatsächlich ausgesprochen großflächig strukturiert, also in einem Raster von 1 x 1 km. Er kann kaum validiert werden an Hand von Messdaten in der Praxis, weil allein die Messung der Stickstoffdeposition so kompliziert sei und die Messverfahren so umstritten sind, dass eigentlich auch der praktische Nachweis, ob die berechneten Werte des Umweltbundesamtes in der Praxis so eintreten, kaum erbracht werden kann. Es sei jedoch das Einzige, was momentan zur Verfügung steht und es bestehe in den Fachkreisen Konsens darüber, dass eben dieser Datensatz heranzuziehen sei.</p> <p><i>„Für die Betrachtung der Auswirkungen von Stickstoffeinträgen ist nicht der nach Nr. 4.6.2.5 TA Luft vorgegebene Radius von 1 km beachtet worden.“</i></p> <p>Es sei weiter gerechnet worden. Der 1-km-Radius wurde auf jeden Fall betrachtet und es sei auch darüber hinaus gegangen worden, wenn es um die Frage der Bewertung des FFH-Gebietes ging.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
<p>3.5 Emissions- und Immissionschutz</p> <p>3.5.2 Luftschadstoffe</p> <p>Ammoniak/ Stickstoffbelastung</p>		<p>Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p><i>„Die Berücksichtigung eines digitalen Geländemodells ist obligatorisch.“</i></p> <p>Dieser Einwand sei hier ein wenig verkürzt dargestellt. Er käme vom Gutachter Haferkamp und habe sich darauf bezogen, dass die TA Luft unter bestimmten Randbedingungen die Verwendung eines diagnostischen Windfeldmodells vorsieht und zwar, wenn es im Untersuchungsgebiet Geländesteigungen in einer bestimmten Größenordnung gibt. Es sei richtig, dass im südlichen Bereich der Anlage in Richtung FFH-Gebiet Ruhlsdorfer Bruch zum Teil Geländesteigungen vorhanden sind, welche über den in der TA Luft genannten Grenzwerten liegen. Diese Bereiche mit den Steigungen seien allerdings vom eigentlichen Anlagenstandort über 300 m, 400 m entfernt und haben für das Strömungsverhalten im Anlagenbereich (dort, wo die Emissionen entstehen und wo auch der Großteil der Immissionen eingetragen wird) keinerlei Bedeutung. Im Bereich des FFH-Gebietes seien so niedrige Konzentrationswerte und Depositionswerte, dass (selbst wenn man ein digitales Geländemodell an dieser Stelle berücksichtigen würde) davon auszugehen sei, dass es zu keiner Veränderung der Ergebnisse kommen würde. Das hätten Vergleichsrechnungen an anderen Vorhaben ergeben.</p> <p>Sollte seitens der Genehmigungsbehörde und auch nur seitens der Genehmigungsbehörde die Aufforderung aufgemacht werden, diese Rechnung mit einem digitalen Geländemodell durchzuführen, sei Frau Dr. Ober-Sundermeier dazu gerne bereit und sie sagt dann heute schon, dass dies auf die Ergebnisse keinen Einfluss haben werde.</p> <p>Herr Dünbier gibt zu bedenken, dass sich das erste „Über-5%-Gefälle“ 150 m vor der Anlage befindet. Wenn ein digitales Geländemodell anzufertigen sei, solle dies gemacht werden.</p> <p>Frau Dr. Ober-Sundermeier liegt das digitale Geländemodell des Untersuchungsraumes vor und sie kann die Aussage nicht bestätigen (die Daten vom Landesvermessungsamt geben das nicht her). Sie fragt, ob Herr Dünbier die Mergelkuhle meint, die sich nördlich des Anlagenstandortes befindet.</p> <p>Herr Dünbier verneint das und berichtet, dass er mit dem Richtscheit gemessen habe.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.5 Emissions- und Immissions- schutz 3.5.2 Luftschadstoffe Ammoniak/ Stickstoff- belastung		<p data-bbox="857 311 1480 405">Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p data-bbox="857 448 2078 512">Herr Dünbier bemängelt, dass für die Grundlast von 16 kg nur der MAPESI-Datensatz zugrunde gelegt wurde.</p> <p data-bbox="857 552 2078 616">Frau Dr. Ober-Sundermeier unterbricht mit dem Verweis, dass über Sickerwasser- und Schmelzwassereinträge im TOP Naturschutz erörtert werde.</p> <p data-bbox="857 655 2078 751">Frau Tschiedel erklärt, dass jetzt die Emissionen an Luftschadstoffen aus der Anlage erörtert werden. Unter dem TOP Umweltverträglichkeitsuntersuchung/Naturschutz werde man auf das FFH-Gebiet Ruhlsdorfer Bruch und die Immissionen kommen.</p> <p data-bbox="857 791 2078 887">Herr Jordan bestätigt, dass es Diskussionen über die Anwendung des UBA-Datensatzes gibt. Für das Genehmigungsverfahren sei er insofern geeignet, als dass er den absoluten Worst-Case-Fall darstellt.</p> <p data-bbox="857 895 2078 1023">Der UBA-Datensatz sei durch Messungen validiert worden. Diese Messungen der Länder ergaben weniger Belastungen als vom UBA-Datensatz modelliert. Dies war der Anlass, den Datensatz 2007 zu aktualisieren. In Waldgebieten wurden erheblich weniger Stickstoffhintergrundbelastungen modelliert.</p> <p data-bbox="857 1031 2078 1158">Da nichts Besseres vorliegt, hält die Behörde den UBA-Datensatz für verwendbar. Sollte ein Antragsteller meinen, er komme durch andere Erkenntnismöglichkeiten zu einer für ihn günstigeren Hintergrundbelastung (z. B. Messungen über 10 – 12 Jahre), müsse man sich damit auseinandersetzen.</p> <p data-bbox="857 1198 2078 1230">Frau Tschiedel fragt, ob es zu diesem TOP noch Wortmeldungen gibt. Das ist nicht der Fall.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
<p>3.5 Emissions- und Immissionschutz</p> <p>3.5.2 Luftschadstoffe</p> <p>Gerüche</p>	<p><u>Gerüche</u></p> <p>In der Geruchsprognose sind nicht alle relevanten Geruchsquellen vollständig berücksichtigt worden (E109, E226, E51) zur Ermittlung der Gesamtbelastung! Für die Ställe 2 und 2a der Schweinemast wurde ein Ansatz zum Tiefstreuverfahren gewählt, warum wurde dieser Emissionsfaktor gewählt? Der reduzierte Ansatz der Fläche von 22,5 m² für den Dosierer in der Biogasanlage ist nicht nachvollziehbar. Die Geruchsemissionen für die Umschlagsprozesse in der Biogasanlage sind nicht berücksichtigt. Drei vorhandene Silagelagerflächen und dazu gehörige Sickersaftgruben im Umfeld von Hohenstein wurden als Quelle nicht berücksichtigt. Die Geruchsquellen für den Transport und die Zwischenlagerung des Mistes wurden nicht einbezogen (E51).</p>	<p>Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p>Frau Dr. Ober-Sundermeier weist den Vorwurf, dass in der Geruchsprognose nicht alle relevanten Geruchsquellen vollständig berücksichtigt worden sind, grundsätzlich zurück. Zu den einzelnen Punkten erläutert sie wie folgt:</p> <p><i>„Für die Ställe 2 und 2a der Schweinemast wurde ein Ansatz zum Tiefstreuverfahren gewählt, warum wurde dieser Emissionsfaktor gewählt?“</i></p> <p>In der Geruchsprognose, welche in den Antragsunterlagen auslag, gäbe es keinen Stall 2a. In Vorbereitung auf das hier anhängige Genehmigungsverfahren für die Hähnchenmastanlage sei vor langer Zeit in Abstimmung mit der Stadt Strausberg eine Geruchsimmissionsprognose erarbeitet worden, in der auch eventuelle Erweiterungsabsichten des Betriebes Franz Berücksichtigung fanden. Dabei ging es um die Frage des Bebauungsplanes, der Dorfentwicklung (was ist möglich, welche Geruchsimmissionen sind vorhanden). Dieser Stall 2a sei von Herrn Franz so formuliert als Vorstellung für die Zukunft, im Moment aber noch nicht existent. Der Ansatz des Tiefstreuverfahrens sei gewählt worden, weil dieser Ansatz in der neu veröffentlichten VDI 3894 (Emissionen und Immissionen an Tierhaltungsanlagen) mit Stand vom September 2011 erstmalig so angegeben worden sei. Zum Zeitpunkt der ursprünglich erstellten Immissionsprognose für die Stadt Strausberg gab es diese VDI-Richtlinie noch nicht. Damals gab es einheitlich für Schweinemast (egal ob Tiefstreu- oder Güllehaltung) einen Emissionsfaktor von 50 Geruchseinheiten je GV und Sekunde. Mit der neuen VDI-Richtlinie (welche nun auch im Weißdruck erschienen ist) gäbe es eine Unterscheidung zwischen Tiefstreuverfahren und Güllehaltung. Die Haltung bei Herrn Franz sei Tiefstreuhaltung, nach seinen eigenen Angaben.</p> <p><i>„Der reduzierte Ansatz der Fläche von 22,5 m² für den Dosierer in der Biogasanlage ist nicht nachvollziehbar.“</i></p> <p>Diese Einwendung beziehe sich auf das gleiche Ursprungsgutachten für die Stadt Strausberg. Hier sei ein Fehler in der ursprünglichen Prognose behoben worden. Anfänglich wurde von 50 m² Fläche ausgegangen, dies sei nicht der richtige Wert gewesen. Die 22,5 m² seien die tatsächlich vorhandene Fläche des Feststoffdosierers.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
<p>3.5 Emissions- und Immissionschutz</p> <p>3.5.2 Luftschadstoffe</p> <p>Gerüche</p>	<p>Die Problematik der Hedonik wurde nicht gewürdigt (E51).</p> <p>„Aus dem Gutachten ist nicht ersichtlich, wie eine Geruchsstunde berechnet wird.“ (E225)</p> <p>„Wenn es dort schon immer Geruchsbelästigungen gab, warum denn nicht auch weiterhin“ (E225) Sind Geruchsbelastungen grundsätzlich hinzunehmen?</p> <p>Welche Maßnahmen werden vorgenommen, um die Geruchsimmissionen am Standort des vorhandenen Fahrsilos gering zu halten? (E226)</p> <p>Der für den Außenbereich im Einzelfall zulässige Geruchsimmissionswert sollte 25% nicht überschreiten (am Immissionsort 1 = 27%). (E226)</p>	<p>Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p>„Die Geruchsemissionen für die Umschlagprozesse in der Biogasanlage sind nicht berücksichtigt.“</p> <p>Frau Dr. Ober-Sundermeier widerspricht dem. Es gäbe eine Liste der anzuwendenden Emissionsfaktoren für das Land Brandenburg (vom LUGV herausgegeben) und dort sei explizit aufgeführt, dass Transportprozesse, Umschlagprozesse, Platzverunreinigungen durch einen Zuschlagfaktor von 10% der bodennahen Emissionen der Anlage berücksichtigt werden sollen und so sei es auch im vorliegenden Fall passiert.</p> <p>„Drei vorhandene Silagelagerflächen und dazu gehörige Sickersaftgruben im Umfeld von Hohenstein wurden als Quelle nicht berücksichtigt.“</p> <p>Frau Dr. Ober-Sundermeier geht davon aus, dass mit diesen vorhandenen Silagelagerflächen Feldrandmieten gemeint sind, die in der Vergangenheit oder auch aktuell noch im Anlagenumfeld vorhanden sind. Da die Prognose jedoch für den zukünftigen Zustand gemacht wurde, sei dieser Vorwurf nicht gerechtfertigt, denn eine Silagelagerung am Standort solle zukünftig nicht mehr stattfinden.</p> <p>„Die Geruchsquellen für den Transport und die Zwischenlagerung des Mistes wurden nicht einbezogen.“</p> <p>Sie seien aus dem Grund nicht einbezogen worden, weil der Transport als auch die Lagerung des Hähnchenmistes abgedeckt erfolgen soll, so dass keine relevanten Quellen vorhanden sind, die berücksichtigt werden könnten.</p> <p>Gleiches gelte (auch wenn es jetzt hier direkt nicht ausgeführt sei) für die Ausbringung des Hähnchenmistes. Die Geruchsimmissionsrichtlinie sage ganz eindeutig, dass Düngemaßnahmen dem Anlagenbegriff nicht zugeordnet werden und insofern bei der Bewertung von Geruchsimmissionen nach der Geruchsimmissionsrichtlinie nicht herangezogen werden.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
<p>3.5 Emissions- und Immissionschutz</p> <p>3.5.2 Luftschadstoffe</p> <p>Gerüche</p>		<p>Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p><i>„Die Problematik der Hedonik wurde nicht gewürdigt.“</i></p> <p>Dies sei definitiv falsch. Es wurde mit den tierartspezifischen Belästigungsfaktoren, die die neue Geruchsimmisionsrichtlinie vorsieht, gerechnet. Die Emissionen der Hähnchenmastanlage wurden mit einem Zuschlag von 50% (heißt also mit einem Belästigungsfaktor von 1,5) berechnet, die Schweinemastanlage mit einem Belästigungsfaktor von 0,75 und die Biogasanlage mit einem Belästigungsfaktor 1,0 – so wie es die Geruchsimmisionsrichtlinie vorsieht.</p> <p><i>„Aus dem Gutachten ist nicht ersichtlich, wie eine Geruchsstunde berechnet wird.“</i></p> <p>Dies sei aus einem Gutachten auch nicht ohne weiteres ersichtlich (weil es das Programm alleine macht). Eine Geruchsstunde sei definiert als jede Stunde, in der es in mehr als 6 Minuten (also in mehr als 10% der Zeit) zu Geruchswahrnehmungen kommt. Man habe sich darauf geeinigt, dass die Belästigungswirkung einer Geruchswahrnehmung durchaus da sein kann, auch wenn die Geruchsbelastung nicht die ganze Stunde hindurch dauert. Wenn man durch Windfahnen einmal eine Geruchswahrnehmung habe und einmal nicht, dann habe man ab einem gewissen Punkt eine Situation erreicht, wo der Betroffene das Ganze als dauerhaften Geruch wahrnehme, obwohl es zwischendurch eigentlich Lücken gegeben hat. Diesem Umstand soll der Ansatz der Geruchsstunde Rechnung tragen. Es ginge dabei nicht darum, ob die 6 Minuten direkt hintereinander liegen, oder ob das 6 einzelne Minuten innerhalb einer Stunde sind, dies sei für die Bewertung irrelevant.</p> <p><i>„Wenn es dort schon immer Geruchsbelästigungen gab, warum denn nicht auch weiterhin“</i></p> <p>Dieser Satz sei in den Einwendungen ein bisschen so dargestellt, als würde er so wörtlich im Gutachten stehen. Dies sei nicht der Fall. Es wurde dargestellt, dass es eine gewisse Ortsüblichkeit von Gerüchen gibt, welche auch berücksichtigt werden soll.</p> <p>Bei dem Wohnhaus der Familie Franz entstehen bereits im Ist-Zustand nennenswerte Geruchsimmisionen durch den eigenen Schweinemastbetrieb und auch durch die vorhandene Biogasanlage. Sicherlich werde eine Zusatzbelastung durch die Hähnchenmastanlage verursacht.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.5 Emissions- und Immissions- schutz 3.5.2 Luftschadstoffe Gerüche		<p data-bbox="857 312 1480 405">Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p data-bbox="857 451 2078 647">Die errechnete Geruchsimmissionshäufigkeit von 27% sei weit davon entfernt, eine Gesundheitsgefährdung darzustellen und es sei einhellige Praxis, zu sagen, die Geruchsimmissionen, die ein Betrieb an seinem eigenen Wohnhaus verursacht, nicht in die Summierung einzubeziehen. Herr Franz verursacht an seinem eigenen Haus schon etwa 18 – 19% Geruchswahrnehmung, allein durch seine eigene Schweinemast, durch Jauchegruben, Mistplatten usw.</p> <p data-bbox="857 687 2078 751">Frau Tschiedel fragt, ob davon auszugehen ist, dass zwei verschiedene Gutachten (einmal zu einem früheren Zeitpunkt und einmal jetzt) angefertigt wurden.</p> <p data-bbox="857 791 2078 919">Frau Dr. Ober-Sundermeier bestätigt das. Im Rahmen der Vorbereitung und der Klärung, wie evtl. ein Aufstellungsbeschluss für einen zukünftigen Bebauungsplan aussehen könnte, habe es in Abstimmung mit der Stadt Strausberg einen Entwurf einer Geruchsprognose gegeben, welcher von der Stadt Strausberg auch geprüft worden ist.</p> <p data-bbox="857 959 1787 991">Frau Tschiedel bemerkt, dass dieses Gutachten hier nicht relevant sei.</p> <p data-bbox="857 1031 2078 1126">Frau Dr. Ober-Sundermeier bestätigt das. Deshalb beziehe sich der Punkt mit Stall 2a und 2 nicht auf die Prognose, welche eingereicht wurde. Die Anfrage Ansatz Tierstreuverfahren (Emissionsfaktor) bleibe natürlich bestehen.</p> <p data-bbox="857 1166 2078 1430">Frau Schiene erläutert, dass seitens der Stadt Strausberg der Standort des Wohnhauses Franz als Dorfgebiet betrachtet wird. Auf Grund der Vorbelastung durch die Schweinemast könne der Wert von 15% für Dorfgebiete nicht eingefordert werden. Es sollte jedoch zumindest der Außenbereichsrichtwert von 25% eingehalten werden. Frau Schiene regt die Installation einer Schwebstaubabscheideanlage an, welche zur Verringerung der Geruchsbelastung um bis zu 50% beitragen könne (lt. Aussage von Frau Dr. Ober-Sundermeier), um beim Wohnhaus Franz zumindest den Außenbereichsrichtwert nicht zu überschreiten.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.5 Emissions- und Immissions- schutz 3.5.2 Luftschadstoffe Gerüche		<p data-bbox="857 311 1480 405">Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p data-bbox="857 448 2078 887">Frau Dr. Ober-Sundermeier erklärt, dass sich der Antragsteller nach ausführlichen Gesprächen mit der Stadt Strausberg dazu bereiterklärt hat, eine Abluftwäscher-Einrichtung an den Abluftgiebeln der Ställe zusätzlich zu dem, was bislang Antragsgegenstand war, zu beantragen. Es handele sich um einen sogenannten Emsland-Wäscher. Bei diesem Wäscher handele es sich nicht um ein DLG-Signum-Label-zertifiziertes System. Der DLG-Signum-Test definiere bestimmte Randbedingungen, unter denen ein System ein Zertifikat erhalten kann. Hinsichtlich der Geruchsimmissionen müsse eine vollständige Minderung erreicht werden (für Hähnchenmastanlagen bedeutet das, hinter der Abluftreinigung dürfe man kein Hähnchen mehr riechen, nur noch den Eigengeruch des Biofilters). Es sei in der Praxis noch nicht gelungen, so etwas herzustellen. Bei den Luftschadstoffen Ammoniak und Staub sehe das DLG-Zertifikat einen Mindestabscheidegrad von 70% vor. Ein europäisches Zertifikat namens VERA sei in Vorbereitung. Dort sollen technische Abscheidegrade flexibler definiert werden können.</p> <p data-bbox="857 922 2078 1090">Der Emsland-Wäscher sei seit vielen Jahren im Einsatz und habe im Praxisbetrieb seine Wirksamkeit bewiesen. Bei der hier beantragten Anlage sei jedoch nicht mit einem Minderungsgrad zu rechnen. Eine Überarbeitung der Geruchsimmissionsprognose würde auf Grund des fehlenden Zertifikates nicht empfehlenswert. Im Praxisbetrieb an der tatsächlichen Anlage ließen sich Minderungen jedoch sicher feststellen.</p> <p data-bbox="857 1125 2078 1225">Fakt sei, dass mit der Staubabscheidung auch Geruchsemissionen reduziert werden und dem Ansinnen der Stadt Strausberg zur Verringerung der Geruchsimmissionen gerade am Wohnhaus Franz damit natürlich Rechnung getragen werden würde.</p> <p data-bbox="857 1260 1312 1294">[Pause von 16:09 Uhr – 16:34 Uhr]</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.5 Emissions- und Immissions- schutz 3.5.2 Luftschadstoffe Gerüche		<p data-bbox="857 312 1480 405">Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p data-bbox="857 448 2078 512">Frau Tschiedel bittet die Antragstellerin um eine Aussage zur ständigen Lagerung von Reinigungswässern, welche auch zu einer Geruchsbelastung beitragen könnten.</p> <p data-bbox="857 544 2078 676">Frau Dr. Ober-Sundermeier erklärt zur Reinigung der Ställe wie folgt: Der Hähnchenmist werde aus den Ställen entfernt, dann wird trocken gereinigt (besenrein). Danach erfolgt die Reinigung mit Wasser. Dieses anfallende Reinigungswasser (was gemeinsam mit dem Regenwasser gelagert werde) enthalte keine geruchsintensiven Stoffe.</p> <p data-bbox="857 708 2078 841">Herr Zirwes berichtet, dass die Silage bereits heute zu riechen ist und befürchtet, dass der in der Fahrsiloanlage südwestlich von Hohenstein zu lagernde Hähnchenmist bei vorherrschenden Westwinden (Nord-/Südwestwinden) nicht nur in Hohenstein, sondern auch in Ruhlsdorf zu riechen sein wird. Er bittet darum, dies im Gutachten mit zu berücksichtigen.</p> <p data-bbox="857 873 2078 1005">Frau Dr. Ober-Sundermeier kann sich die Geruchsbelastung aus der Fahrsiloanlage nur dann erklären, wenn eine Anschnittfläche geöffnet sei, also im Zustand der Entnahme. Auf Grund der großen Entfernung bezweifelt sie, dass man in Ruhlsdorf die Siloanschnittfläche von dieser Fahrsiloanlage riechen kann.</p> <p data-bbox="857 1037 1935 1062">Herr Zirwes lädt Frau Dr. Ober-Sundermeier auf ein kostenloses Wochenende ein.</p> <p data-bbox="857 1094 2078 1455">Frau Dr. Ober-Sundermeier führt weiter aus, dass die Hähnchenmistlagerung im Gegensatz zur Silage keine Anschnittfläche haben wird. Die Siloplatte werde komplett abgedeckt. Es gäbe keine täglichen Entnahmen wie es denn bei einer Silagelagerung im Rahmen der Fütterung einer Biogasanlage o. ä. gibt. Der Hähnchenmist werde alle 6 bis 7 Wochen aus der Anlage gefahren und auf der Siloplatte (nur während der Sperrfristen der Düngeverordnung) zwischengelagert. In den Sommerzeiträumen könne der Hähnchenmist direkt landwirtschaftlich verwertet werden. Wenn er eingelagert wird, werde er abgedeckt und habe auch keine Anschnittfläche, weil eben eine tägliche Entnahme dieses Hähnchenmistes nicht notwendig sei. Es sollte aus diesem abgedeckten Hähnchenmistlager keine Geruchsemission entstehen, die den Umfang hätte, den man in den Geruchsimmissionsprognosen bewerten könnte.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.5 Emissions- und Immissions- schutz 3.5.2 Luftschadstoffe Gerüche		<p data-bbox="853 311 1480 405">Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p data-bbox="853 448 2078 580">Herr Zirwes berichtet, dass alle hier Anwesenden einschlägige Erfahrungen mit dem gelagerten Mist am Steuerhaus hätten, auch der war abgedeckt und es habe extrem gestunken. Selbst nachdem die Fläche beräumt war, habe es noch wochenlang danach gestunken.</p> <p data-bbox="853 619 1666 646">Herr Dünbier bemerkt, dass das Steuerhaus 3 km entfernt ist.</p> <p data-bbox="853 687 2078 783">Frau Tschiedel verweist darauf, dass die Fahrsiloanlage nicht Gegenstand des BImSch-Genehmigungsverfahrens ist. Sie könne sich jedoch vorstellen, dass die Fahrsiloanlage als Vorbelastung berücksichtigt wird.</p> <p data-bbox="853 821 2078 1018">Frau Dr. Ober-Sundermeier bestätigt, dass das so korrekt wäre. Man hätte im Ist-Zustand die Fahrsiloanlage im Sinne einer Maisanschnittfläche und hätte dann eine abgedeckte Lagerung von Hähnchenmist. Die Unterstellung, der Hähnchenmist werde nicht ordnungsgemäß abgedeckt, könne sie nicht beurteilen. Sie gehe von einem bestimmungsgemäßen Betrieb aus (der vorsieht, dass der Hähnchenmist vollständig abgedeckt gelagert wird).</p> <p data-bbox="853 1026 2078 1257">Es bestehe die Möglichkeit, eine Fahrsiloanschnittfläche von dieser Anlage in die Geruchsprognose als Vorbelastung mit einzustellen. Es gäbe auch da vom Landesumweltamt in den entsprechenden Listen der Emissionsfaktoren die Werte, die dort anzusetzen sind und bei der hier vorliegenden Entfernung (auch wenn die praktische Erfahrung offensichtlich etwas anderes sagt) werde das Berechnungsmodell keine relevanten Veränderungen der Ergebnisse bringen. Wenn sich im Ergebnis der Erörterung herausstellt, dass eine solche Überarbeitung erforderlich ist, sei Frau Dr. Ober-Sundermeier gerne dazu bereit.</p> <p data-bbox="853 1295 2078 1453">Herr Paepke kann den Umgang mit dem Hähnchenmist in der Siloanlage nur bestätigen. Es sei ein großer Unterschied, ob ständig ein Silo angeschnitten wird für eine Biogasanlage oder eben der Hähnchenmist ab und zu mal herausgeholt wird. Zur Lagerung am Steuerhaus berichtet er, dass es sich damals um Hühnertrockenkot gehandelt hat (holländisches Unternehmen).</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
<p>3.5 Emissions- und Immissions- schutz</p> <p>3.5.2 Luftschadstoffe</p> <p>Gerüche</p>		<p data-bbox="857 311 1480 339">Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter</p> <p data-bbox="857 343 1048 371">Antragstellerin</p> <p data-bbox="857 375 999 403">Einwender</p> <p data-bbox="857 448 2078 512">Dieser Hühnertrockenkot habe eine wesentlich höhere Geruchsbelastung hervorgerufen als der Hähnchenmist hier in Hohenstein.</p> <p data-bbox="857 550 2078 614">Herr Kaiser ist der Meinung, dass die geplante Waschanlage für die Lüfter nicht Gegenstand dieser Erörterung sei.</p> <p data-bbox="857 617 2078 716">Weiterhin verweist er auf den Widerspruch zwischen den Aussagen des Brandschutzgutachters (die Einstreu wird befeuchtet) und des Dr. Melcher (der Mist soll so trocken wie möglich sein). Dies widerspräche auch der Aussage, der Mist würde trocken eingelagert.</p> <p data-bbox="857 719 2078 850">Herr Kaiser macht darauf aufmerksam, dass sich in ca. 3 km Entfernung zur geplanten Anlage das Krankenhaus von Strausberg befindet. Bei ungünstiger Witterung könnten Geruch, Staub und auch Keime (welche aus den 39 Lüftern der Nordseite austreten) dort hingetragen werden. Geruchsbelästigungen seien bereits heute zu spüren.</p> <p data-bbox="857 888 2078 952">Herr RA Sommer weist darauf hin, dass die Beförderung und Lagerung des Hähnchenmistes nicht so regulär und korrekt abläuft, wie in den Berechnungen dargestellt.</p> <p data-bbox="857 956 2078 1125">Nach den Erfahrungen der Einwohner sei es in der Vergangenheit zu erheblichen Geruchsbelästigungen gekommen. Dies müsse in die Bewertung eingebracht werden (z. B. Berücksichtigung von nicht abgedeckten Zeiten). Es entspräche jeder praktischen Erfahrung, dass Abdeckungen häufig nicht alle Gerüche nehmen und so könne auch nicht in die Berechnungen eingehen, dass bei einer 100%igen Abdeckung keine Gerüche austreten.</p> <p data-bbox="857 1163 2078 1227">Herr RA Sommer fragt, wie die Verarbeitungsvorgänge selbst für den Hühnermist rechnerisch berücksichtigt wurden</p> <ul data-bbox="913 1246 1890 1377" style="list-style-type: none"> - die Verladung, welche nicht abgedeckt sei, - die Verladung an der Platte, wo der Hühnermist abgelagert werden soll, - die Verladung von der Platte zum Ausbringen, - das Ausbringen selber. <p data-bbox="857 1396 1391 1425">Diese fänden in unmittelbarer Nähe statt.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
<p>3.5 Emissions- und Immissionschutz</p> <p>3.5.2 Luftschadstoffe</p> <p>Gerüche</p>		<p>Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p>Frau Dr. Ober-Sundermeier bestätigt, dass die Emissionen, welche im Bereich der Stallanlage auf der südlichen Stallvorfläche beim Entmisten entstehen, als bodennahe Quelle berücksichtigt worden sind. Es seien jeweils 2 Arbeitstage pro Durchgang angesetzt worden. Es wurde mit einer Fläche gerechnet, welche ein landwirtschaftliches Fahrzeug benötigt, wenn es beladen wird.</p> <p>Es sei dann der Emissionsfaktor für Hähnchenmist angenommen und um den Faktor 3 erhöht worden, so wie es das Land Brandenburg vorsieht, wenn man sich mit bewegten Materialien beschäftigt.</p> <p>Auf Grund der Tatsache, dass man mit einem konstanten Emissionsfaktor über das ganze Jahr rechnet, habe man zeitgleich trotzdem hinten an der Giebelseite die gesamten Emissionen der Stallanlage (gleichzeitig Abluftvolumenstrom hinten aus dem Stall und vorne Entmistungsvorgang). Für diese Zeiträume wurde doppelt gerechnet.</p> <p>An der Fahrsiloanlage könne man analog auch so vorgehen (8 Durchgänge im Jahr mal 2 Tage, müsste noch verifiziert werden).</p> <p>Wenn die Fahrzeuge selber abgeplant fahren, spielen diese für die Geruchsimmissionen keine Rolle.</p> <p>Eine weitere Quelle wäre der Abladevorgang an der Fahrsiloanlage (der Zeitraum bis zum Abdecken sowie der Zeitraum, wenn bei den Ausbringungszeiten der Mist abgedeckt und von der Platte genommen wird). Dies wurde in der Geruchsimmissionsprognose nicht berücksichtigt, weil davon auszugehen sei, dass allein schon auf Grund der geringen Zeiträume, in denen diese Arbeiten stattfinden, keine Relevanz für die Ortslage Hohenstein zu erwarten ist.</p> <p>Herr Dünbier kann nicht nachvollziehen, warum mit dem Emsland-Wäscher kein zertifizierter Filter eingesetzt werden soll. Er verweist auf den MagixX-B der Fa. Big Dutchman, welcher schon jetzt ein DLG-Zertifikat habe.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.5 Emissions- und Immissions- schutz 3.5.2 Luftschadstoffe Gerüche		<p data-bbox="857 312 1480 405">Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p data-bbox="857 448 2078 683">Frau Dr. Ober-Sundermeier erklärt, dass diese Systeme deshalb zertifiziert werden, weil sie einen bestimmten Minderungsgrad für Ammoniak und Staub erreichen. Dies funktioniert über einen sehr hohen Energieeinsatz. Die Luft werde über sehr umständliche Wege und mehrere Filterwände aus dem Stall herausgesaugt und abschließend über Lüfter nach oben weggeblasen. Insbesondere die Ammoniak-Reduzierung funktioniert bei diesem System nur durch zusätzlichen Säure-Einsatz. Nur unter dieser Randbedingung erreiche man unter bestimmten Umständen eine Minderung von 70% Ammoniak und Staub.</p> <p data-bbox="857 687 2078 852">Die Notwendigkeit zur Minderung von 70% Ammoniak und Staub sei am Standort einfach nicht gegeben und es sei durchaus nicht Stand der Technik, überhaupt eine Ablufteinrichtung einzubauen und schon gar nicht ist es Stand der Technik, nur eine zertifizierte Abluftreinigungseinrichtung einzubauen. Man gehe davon aus, dass das gewählte System den Zielen, welche bei der geplanten Anlage verfolgt werden, durchaus Rechnung trägt.</p> <p data-bbox="857 890 2078 954">Herr Dünbier berichtet, dass die zertifizierten Anlagen regelmäßig gereinigt werden müssten, der Emsland-Filter nicht. Die zertifizierten Anlagen würden ganz anders funktionieren.</p> <p data-bbox="857 992 2078 1157">Frau Dr. Ober-Sundermeier erläutert, dass es im Eigeninteresse des Antragstellers läge, die Filterwand (der Emsland-Wäscher habe auch eine Filterwand) mindestens nach jedem Durchgang zu reinigen, da man sonst die notwendigen Luftraten, die zur Gewährleistung der Qualität der Innenluft im Stall notwendig sind, durch diese Filterwand nicht mehr abführen könne.</p> <p data-bbox="857 1195 1899 1227">Herr Dünbier fragt, ob das nachgemessen wird und wer dafür verantwortlich ist.</p> <p data-bbox="857 1265 2078 1329">Herr Dr. Melcher erklärt, dass bei der Abnahme nachgewiesen werden muss, dass die Angaben aus der Baubeschreibung eingehalten wurden.</p> <p data-bbox="857 1367 2078 1460">Herr Dünbier unterbricht und möchte wissen, was passiert, wenn die Filter in den entsprechenden Zyklen nicht gereinigt werden und dadurch die Luftrate für die Tiere nicht mehr ausreicht.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.5 Emissions- und Immissions- schutz 3.5.2 Luftschadstoffe Gerüche		<p data-bbox="853 311 1480 405">Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p data-bbox="853 448 2078 547">Herr Dr. Melcher erklärt, dass es im Interesse des Tierhalters sei, diese Filter ordnungsgemäß zu reinigen. Sollte die Luftrate nicht mehr ausreichen, hätte dies den Verlust der Tiere zur Folge.</p> <p data-bbox="853 584 1816 614">Herr Dünbier resümiert: „Da schaut der Betreiber nach und sonst keiner.“</p> <p data-bbox="853 651 2078 786">Frau Tschiedel stellt fest, dass im Antrag bisher noch kein Wäscher enthalten ist, sondern dass dies jetzt im Rahmen des EÖT von seiten des Antragstellers erst angesprochen wurde. Deshalb haben sich die Behörden damit noch nicht auseinandergesetzt. Bei einer entsprechenden Änderung werde das geprüft.</p> <p data-bbox="853 823 2078 885">Herr Dünbier befürchtet, dass diese Problematik im Nachgang zum EÖT nicht mehr debattiert werden kann.</p> <p data-bbox="853 922 2078 1021">Frau Tschiedel versichert ihm, dass er natürlich auch im weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens mit der Behörde kommunizieren kann (Herr RA Sommer wird ja entsprechende Hinweise geben).</p> <p data-bbox="853 1058 2078 1225">Frau Schmiedel weist darauf hin, dass die Abdeckung des Mistes alle 30 Tage (beim Ausstallungsvorgang) aufgenommen werden muss, um den neuen Mist nachzuschieben. Um ihn auf die Felder zu bringen, müsse die Abdeckung genauso aufgenommen werden und auf den Feldern stinke es nach der Ausbringung ebenfalls. Von „keiner Geruchsbelästigung“ könne also keine Rede sein. Sie bittet, dies zu berücksichtigen.</p> <p data-bbox="853 1262 2078 1398">Frau Tschiedel weist darauf hin, dass die Fahrsiloanlage für die Einhaltung der Sperrfrist der Ausbringung des Mistes als Dünger in den Wintermonaten erforderlich ist, also dann, wenn es nicht zulässig sei, den Mist als Dünger zu verwerten. In den anderen Zeiträumen werde er direkt einer Düngung zugeführt.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.5 Emissions- und Immissions- schutz 3.5.2 Luftschadstoffe Gerüche		<p data-bbox="857 312 1480 408">Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p data-bbox="857 448 2078 616">Frau Menzel (Untere Wasserbehörde) gibt zu bedenken, dass der Zeitraum der Lagerung nicht nur auf das Winterhalbjahr festgemacht werden kann. Es sei im Land Brandenburg nicht mehr zulässig, Hähnchenmist am Feldrand zu lagern. Hähnchenmist dürfe nur dann auf die Felder gebracht werden, wenn eine zeitnahe Einarbeitung gewährleistet ist und dies sei nicht immer gegeben und hänge von den Fruchtfolgen ab.</p> <p data-bbox="857 651 2078 751">Herr Kaiser befürchtet, dass mit dem Einbau von größeren Filtern auch die Lüfterleistung erhöht werden muss und diese erhöhte Lüfterleistung einen höheren Geräuschpegel zur Folge hat. Dies verlange eine Überarbeitung des Lärmgutachtens.</p> <p data-bbox="857 786 2078 986">Frau Dr. Ober-Sundermeier bestätigt, dass für jeden Lüfter eine sogenannte Lüfterkennlinie vorgegeben ist, die die Abluftleistung in Abhängigkeit vom sogenannten Gegendruck (in Pascal angegeben) definiert. Wenn durch eine mögliche Abluftreinigungseinrichtung (die jetzt hier gerade zur Diskussion steht) ein höherer Gegendruck erzeugt werde, hätte das gegebenenfalls zur Folge, dass ein zusätzlicher Lüfter (ein anderer Lüftertyp wird es nicht sein) eingebaut werden würde.</p> <p data-bbox="857 1021 2078 1189">Sie gibt zu bedenken, dass die Schallabstrahlung im Falle der Installation einer Abluftreinigungseinrichtung dann nicht mehr ungehindert in die Umgebung erfolge (man habe dann ein Prallblech, noch eine Filterwand und eine Einhausung davor). Das Ergebnis der Schallprognose werde sich dadurch nicht gravierend ändern. Man habe in diesem Fall zwar mehr Lüfter, man habe aber auch andere Abstrahlungsbedingungen.</p> <p data-bbox="857 1224 2078 1324">Frau Tschiedel weist darauf hin, dass die Lärmprognose auf Grund der geänderten Betrachtung der Zuwegung ohnehin überarbeitet werden müsse. Dort könne dann auch eine gegebenenfalls zusätzliche Filteranlage Eingang finden.</p> <p data-bbox="857 1359 2078 1460">Tierarzt Herr Dr. Starost erklärt, dass in den heutigen modernen Ställen eine automatische Messung von Kohlendioxyd erfolgt. Der Ammoniakgehalt werde vom betreuenden Tierarzt gemessen. Dies sei sehr wichtig für die Tiergesundheit.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
		<p data-bbox="855 312 1480 341">Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter</p> <p data-bbox="855 344 1048 373">Antragstellerin</p> <p data-bbox="855 376 999 405">Einwender</p> <p data-bbox="855 451 2078 512">Er weist darauf hin, dass die Geruchsintensität von Hähnchenmist gegenüber Rinder- oder Schweinekot die geringste sei.</p> <p data-bbox="855 542 2078 603">Herr Dünbier behauptet, dass Hühner weitaus intensivere Gerüche hervorbringen als Schweine (Geruchsimmissionsfaktor von 1,5 sei höher, als bei Schweinen).</p> <p data-bbox="855 633 2078 694">Frau Tschiedel fragt, ob es noch Wortmeldungen zum Thema Gerüche gibt. Dies ist nicht der Fall.</p> <p data-bbox="855 735 1476 764">Sie würde gerne die TOP 3.6 und 3.7 tauschen.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
<p>3.5 Emissions- und Immissionschutz</p> <p>3.5.2 Luftschadstoffe</p> <p>Keime/Staub</p>	<p><u>Keime/Staub</u></p> <p><u>Forderung nach Abluftreinigungsanlagen (Filteranlagen) [bereits erörtert]</u></p> <p><u>Befürchtung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Keime (E21).</u></p> <p><u>Es wird ein Mindestabstand von 500 m gefordert (E136).</u></p> <p><u>Für die Hofstelle Franz werden die Staubemissionen der Biogasanlage und der Schweinemastanlage nicht berücksichtigt (E51).</u></p>	<p>Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p>Frau Dr. Ober-Sundermeier erklärt wie folgt:</p> <p><i>„Forderung nach einer Abluftreinigungsanlage/Filteranlage“</i></p> <p>Die hier angedachte Filteranlage gewährleiste nach Herstellerangaben eine Staubminderung bis zu 70%. Dies wäre eine Möglichkeit, um insbesondere am Wohnhaus Franz eine Reduzierung der Staubbelastung zu erreichen (hier läge eine leichte Überschreitung des Irrelevanzwertes der TA Luft vor). Selbst bei einer angenommenen 25%igen oder 30%igen Reduzierung der Staubemissionen könne der entsprechende Irrelevanzwert der TA Luft auch am Wohnhaus Franz sicher eingehalten werden.</p> <p><i>„Es wird ein Mindestabstand von 500 m gefordert.“</i></p> <p>Es gäbe nach derzeitiger Rechtslage keinen gesetzlich festgelegten Mindestabstand, der hinsichtlich der Anforderungen an die Keimbelastung zur Wohnbebauung einzuhalten sei. Eine neue VDI-Richtlinie 4250 befände sich im Gründruck (habe aber bisher keinerlei Verbindlichkeit erlangt). Im ersten Entwurf dieser VDI-Richtlinie sei noch ein vorsorgeorientierter Abstand von 500 m für Geflügelanlagen im Allgemeinen benannt worden, dies sei in der weiteren Bearbeitung dieser Richtlinie jedoch wieder aufgehoben worden und in der Form nicht mehr enthalten.</p> <p>Es fehlten gesetzliche Maßstäbe. Im Moment gäbe es eine Reihe von Untersuchungen, die zwar einen Zusammenhang zwischen Keimkonzentrationen und Entfernung zu Stallanlagen festlegen, aber im Regelfall bleibt der konkrete Nachweis des Zusammenhangs zwischen der menschlichen Gesundheit und der Keimbelastung nach wie vor offen. Es gäbe keine Untersuchung, die als Basis herangezogen werden könnte, um tatsächlich bestimmte Mindestabstände oder Grenzwerte festzulegen. Keimgutachten könnten nicht erstellt werden, weil die technischen Möglichkeiten fehlen. Zur Berechnung würde man 3 Faktoren benötigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Emissionsdaten an den Stallanlagen - Ausbreitung und Absterberaten auf dem Weg zum Immissionsort, Depositionsraten - Grenzwert zu den Schutzanforderungen

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.5 Emissions- und Immissions- schutz 3.5.2 Luftschadstoffe Keime/Staub		<p data-bbox="853 311 1480 405">Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p data-bbox="853 448 2078 547">Alle 3 Faktoren liegen nicht vor. Es seien eine Reihe von VDI-Richtlinien in Vorbereitung, welche sich mit dieser Problematik befassen, zum jetzigen Zeitpunkt sind jedoch keine geeigneten Maßstäbe zur Bewertung gegeben.</p> <p data-bbox="853 584 2078 715">Herr RA Sommer bestätigt die Erkenntnisdefizite in diesem Punkt. Man wisse jedoch, dass es drastische Auswirkungen geben kann. Der Gründruck der VDI-Richtlinie 4250 verweise auf pauschale Abstandsprogramme im Vorsorgebereich. Die immissionsschutzrechtliche Prüfung müsse sich mit den Vorsorgeanforderungen auseinandersetzen.</p> <p data-bbox="853 719 2078 850">Die pauschalen Abstandsvorgaben seien im Augenblick das beste Mittel (die Gründe dafür wurden in der schriftlichen Einwendung ausreichend dargelegt), um dem Gefahrenpotential, was vorhanden ist, angemessen Rechnung zu tragen. Er verweist auf 500 m, die hier eindeutig nicht eingehalten wurden.</p> <p data-bbox="853 887 2078 954">Frau Schäfrich bekräftigt, dass es im Moment keine Möglichkeiten gäbe, dem Schutz Rechnung zu tragen. Sie verweist auf ein Urteil des OVG Lüneburg von Ende letzten Jahres:</p> <p data-bbox="913 970 2018 1034">„Auch ein Konsens über zu empfehlende Mindestabstände besteht (noch) nicht.“ <i>[geprüftes Zitat]</i></p> <p data-bbox="853 1050 2078 1145">Wenn das Gericht mit seinen zahlreichen Sachverständigen, wenn Verordnungs- und Gesetzgeber bis jetzt keine greifbaren Abstandsvorschläge bzw. -vorschriften erstellt haben, könne man nicht pauschal 500 m ansetzen.</p> <p data-bbox="853 1150 2078 1214">Es fehle eine Basis, weil im Bereich Bioaerosole noch zu viele Ungewissheiten vorhanden sind.</p> <p data-bbox="853 1251 2078 1315">Herr Jordan hat von seiner Kollegin, Frau Dr. Rademacher, die für die Humantoxikologie zuständig ist, eine Zuarbeit bekommen und trägt diese vor:</p> <p data-bbox="913 1335 2018 1461">„Die Einwendungen gegen die geplante Hähnchenmastanlage Hohenstein beziehen sich auf den Abstand von nur 360 Metern zur Wohnbebauung und der deshalb befürchteten Gesundheitsgefährdung durch Bioaerosole. Der in der VDI-Richtlinie 4250 – Entwurf - und von der LAI, Arbeitsgruppe Bioaerosole, geforderte</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
<p>3.5 Emissions- und Immissionschutz</p> <p>3.5.2 Luftschadstoffe</p> <p>Keime/Staub</p>		<p>Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p>Mindestabstand von 500 Metern zwischen Geflügelhaltungsanlagen und Wohnbebauung wäre damit unterschritten. Allerdings soll die Anlage nordöstlich vom Ort Hohenstein, also in der von der Hauptwindrichtung abgewandten Lage entstehen, so dass wahrscheinlich in der überwiegenden Zeit im Jahresverlauf keine erhöhten Immissionen im Ort zu erwarten sind. Bisher gibt es noch keine wirkungsbezogenen Beurteilungswerte und kein quantifizierbares Risiko für die Gesundheitsgefährdung durch Bioaerosole.</p> <p>Die von der LAI-AG vorgeschlagenen Orientierungswerte von 240 KbE pro Kubikmeter für einige tierhaltungstypische Bakterienarten beruhen auf der Forderung, dass Bioaerosole-Konzentrationen oberhalb der üblichen Hintergrundwerte aus umwelthygienischen Gründen unerwünscht sind. Dies entspricht dem Vorsorgeprinzip gemäß BImSch, bedeutet aber nicht, dass Bioaerosole-Konzentrationen oberhalb dieser Orientierungswerte gesundheitsgefährdend sind.</p> <p>In der von den Einwendern zitierten Niedersächsischen Lungenstudie NiLS 2004 wurde bei jungen Erwachsenen, an deren Wohnort sich im Umkreis von 500 Metern mehr als 12 Tierhaltungsanlagen befanden, eine leicht erhöhte Rate an Lungenfunktionseinschränkungen und Atemwegsbeschwerden festgestellt. Allerdings wird in der Studie betont, dass diese Befunde durch weitere Untersuchungen bestätigt werden müssten, da man die Ergebnisse einer einzigen Studie nicht verallgemeinern dürfe und von der Situation, dass es im engen Umkreis von Wohnbebauungen 12 und mehr Tierhaltungsanlagen gibt, sind wir in Brandenburg weit entfernt.</p> <p>Eine weitere epidemiologische Studie, das sogenannte APEL-Projekt 2001 untersuchte ebenfalls in Niedersachsen die Häufigkeit von Atemwegserkrankungen, Asthma und Allergien bei Kindern, die in der Nähe von Tierhaltungsanlagen lebten. Kinder von Eltern mit atrophischen (allergischen) Erkrankungen zeigten mit zunehmender Nähe zu Tierställen signifikant häufiger asthmatische Symptome („Gemen“), während bei Kindern gesunder Eltern keine Auffälligkeiten festgestellt wurden. Auch in dieser Studie wird betont, dass weitere Untersuchungen notwendig sind, um die gefundenen Hinweise auf einen Zusammenhang zwischen dem Auftreten von asthmatischen Symptomen bei familiärer Disposition und der</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
<p>3.5 Emissions- und Immissions- schutz</p> <p>3.5.2 Luftschadstoffe</p> <p>Keime/Staub</p>		<p>Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p>Exposition gegenüber Bioaerosolen zu verifizieren. Ob solche weiterführenden Studien mittlerweile durchgeführt wurden, ist mir nicht bekannt. Ein Ergebnis der APEL-Studie war übrigens auch, dass mit der Exposition gegenüber Bioaerosolen aus Großtierställen die Wahrscheinlichkeit einer Sensibilisierung gegenüber Inhalationsallergenen sinkt.“</p> <p>(Mit anderen Worten, die Landkinder sind gesünder.)</p> <p>„Dieser Schutzeffekt gegen Allergene durch Tierställe wurde auch schon durch andere Untersuchungen belegt (Niedersächsisches Landesgesundheitsamt). Des Weiteren wird von den Einwendern eine Gefährdung durch Antibiotika resistente Bakterien, sogenannte ESBL-Keime befürchtet [Extended-Spectrum Beta-Laktamasen, Beta-Laktamasen mit erweitertem Wirkungsbereich]. ESBL bildende Bakterien sind resistent gegen zahlreiche Antibiotika, vor allem Penicilline und Cefalosporine. Es handelt sich dabei sowohl um harmlose Darmbakterien also auch um pathogene Keime, z. B. Salmonellen. Sie werden zunehmend in Nutztierbeständen nachgewiesen und auch schon in Lebensmittelproben, Schweine- und Geflügelfleisch, Rohmilch gefunden. Haus- und Nutztiere kommen als Infektionsquelle für den Menschen also grundsätzlich in Betracht. Die Höhe des Infektionsrisikos ist aber derzeit nicht abzuschätzen (Bundesinstitut für Risikobewertung 2011). Ich habe keine Informationen darüber gefunden, inwieweit oder ob überhaupt das Risiko einer Infektion mit ESBL bildenden Bakterien über den Luftweg besteht. Meiner Meinung nach handelt es sich hier um ein Arbeitsschutzproblem, da in erster Linie die Angestellten in den Tierhaltungsanlagen, die täglich direkten Kontakt zu den Tieren haben, einem gewissen Infektionsrisiko ausgesetzt sind.</p> <p>Insgesamt erscheint das von der geplanten Hähnchenmastanlage ausgehende Gefährdungspotential durch Bioaerosole sehr gering bis vernachlässigbar. Wie die Unterschreitung des vorgeschlagenen Mindestabstandes zur Wohnbebauung von 500 m juristisch zu bewerten ist, bleibt abzuwarten.“</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.5 Emissions- und Immissions- schutz 3.5.2 Luftschadstoffe Keime/Staub		<p data-bbox="853 311 1480 405">Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p data-bbox="853 448 2078 580">Herr Ortner fragt, ob es möglich ist, nachzuweisen, woher evtl. auftretende Keime stammen (aus der Anlage des Antragstellers oder aus einem Hühnerstall eines Dorfanwohners) und wer das Haftungsrisiko trägt (die genehmigende Behörde oder der Stallbesitzer). Unstrittig sei, dass es diese Keime gibt.</p> <p data-bbox="853 619 2078 751">Die geplante Mistlagerung (also 1200 oder 1500 Tonnen) befände sich ca. 50 Meter Luftlinie von seiner Bio zertifizierten Fläche entfernt. Er produziere Heu und Getreide und habe Angst vor einer möglichen Kontamination, vor Geruchsbelästigung und gesundheitlicher Gefährdung.</p> <p data-bbox="853 790 2078 884">Herr Dr. Melcher erklärt, dass die Ausbreitungstendenzen der Keime, Bakterien und Vieren sehr unterschiedlich sind. Manche könne man in weiter Entfernung der Anlage finden, manche seien sehr standorttreu.</p> <p data-bbox="853 922 2078 984">Herr Ortner ergänzt, dass es ihm um multiresistente Keime geht (die gegen Antibiotika resistent sind), weil er definitiv kein Antibiotika verfüttere.</p> <p data-bbox="853 1023 2078 1155">Herr Dr. Melcher erklärt, dass man jeden Keim molekulargenetisch differenzieren könne. Man müsse dann jedoch jeden Tierhalter im Umkreis von Hohenstein beproben. Man dürfe nicht von vorn herein die Großtieranlagen verdächtigen, auch konventionelle Kleintierhalter müssten gelegentlich Antibiotika einsetzen.</p> <p data-bbox="853 1193 2078 1256">Frau Schäfrich vermag eine Rechtsgrundlage dafür, dass der Antragsteller für das Aufkommen irgendwelcher Keime haften müsse, nicht erkennen.</p> <p data-bbox="853 1294 2078 1426">Frau Tschiedel resümiert, es gibt keine Grenzwerte, keine Gesetzesvorgaben, keine Vorschriften, keine richtige wissenschaftliche Datenlage, auf der man eine Grenzwertbildung o. ä. vornehmen könnte. Das sei hier nicht zu regeln. Die Genehmigungsbehörde sei an verwaltungsrechtliche und gesetzliche Vorschriften gebunden.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.5 Emissions- und Immissions- schutz 3.5.2 Luftschadstoffe Keime/Staub		<p data-bbox="857 312 1480 411">Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p data-bbox="857 448 2078 547">Herr Ortner fragt nochmals, ob ein ausfindig gemachter Verursacher derartiger Keime haften muss (für den Fall, dass ein Mensch zu Schaden kommt oder es einen Todesfall gibt). Er stelle diese Frage bewusst im Zuge des Genehmigungsverfahrens.</p> <p data-bbox="857 584 1980 619">Frau Tschiedel erklärt, dass dies kein Gegenstand des Genehmigungsverfahrens sei.</p> <p data-bbox="857 655 2078 719">Herr RA Sommer erläutert, dass die beantragte Anlage eine Anlage nach Anlage 1 des Umwelthaftungsgesetzes sei und damit sei der Betreiber in der Haftung.</p> <p data-bbox="857 756 2078 820">Frau Tschiedel bemerkt, dass dies aber nicht im Genehmigungsverfahren abgewickelt werde.</p> <p data-bbox="857 857 2078 956">Herr RA Sommer bestätigt, dass dies nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens ist, es sei eine Frage über das Genehmigungsverfahren hinaus gewesen und selbstverständlich haftet der Antragsteller für diese Anlage.</p> <p data-bbox="857 992 2078 1056">Frau Tschiedel ergänzt: Wenn er als Schadensverursacher eindeutig nachgewiesen werden würde. Da habe das Umwelthaftungsgesetz große Ansprüche.</p> <p data-bbox="857 1093 2078 1157">Herr Dünbier fragt, warum sich Frau Dr. Rademacher auf einen Abstand von 360 m bezieht und nicht auf einen Abstand von 50 m zur nächsten Wohnbebauung (Wohnhaus Franz).</p> <p data-bbox="857 1193 2078 1362">Er berichtet von einer Studie der Amsterdamer Universität (Veröffentlichung vom 24.10.2012). Dort konnte erstmalig belegt werden, dass Keime auch außerhalb von Hähnchen- oder Schweinemastanlagen übertragen werden können (bislang sei man davon ausgegangen, dass nur Personen, welche direkt mit den Anlagen in Berührung kamen, die Keime übertragen haben).</p> <p data-bbox="857 1399 1715 1434">Herr RA Sommer möchte diese Studie zur Kenntnis nachreichen.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.5 Emissions- und Immissions- schutz 3.5.2 Luftschadstoffe Keime/Staub		<p data-bbox="853 311 1480 405">Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p data-bbox="853 448 2078 542">Frau Tschiedel weist darauf hin, dass diese Studie in unser Verwaltungsrecht, in die Gesetzgebung und Richtlinien noch keinen Eingang finden konnte. Die Genehmigungsverfahrensstelle werde sich dennoch damit auseinandersetzen.</p> <p data-bbox="853 585 2078 679">Frau Lisek gibt zu bedenken, dass sich südöstlich der Anlage 280 m entfernt in Hauptwindrichtung die Häuser der Dorfstraße 16/17 befinden (Hauptwindrichtung sei meist Nordwest).</p> <p data-bbox="853 722 2078 916">Frau Dr. Ober-Sundermeier erklärt, dass die Windrichtung Nordwest/Nord die absolut schwächste Windrichtung überhaupt ist. Die nördlichen Winde (von Norden oder Nordwesten kommend) seien in ganz Deutschland sehr geringfügig. Die Hauptwindrichtung sei West/Südwest. Die beiden Häuser befänden sich also nicht in Hauptwindrichtung. Die Windrose sei Bestandteil der Antragsunterlagen und in den Immissionsprognosen enthalten.</p> <p data-bbox="853 959 2078 1190">Frau Lisek betont noch einmal, dass MRSA gesundheitsschädlich sei. Der BUND und einige andere hätten gezeigt, dass viele dieser Hühnerställe mit MRSA infiziert sind und dass sich MRSA von dort ausbreitet. In einer Studie des RKI vom Juni 2009 sei untersucht worden, was mit den Angestellten und Veterinären passiert, die regelmäßig in diesen infizierten Hühnerställen arbeiten. Diese Leute seien alle mit MRSA infiziert (auch 4 – 7% deren Angehörige). Der Ausbruch dieser Krankheit erfolge bei gesunden Menschen nicht sofort, sei jedoch später umso extremer zu erwarten.</p> <p data-bbox="853 1233 2078 1327">Frau Lisek fordert die Genehmigungsbehörde auf, der Gesundheit der Bevölkerung Vorrang zu geben und derartige Anlagen nicht mehr zu genehmigen, bis klare gesetzliche Regelungen vorhanden sind.</p> <p data-bbox="853 1370 1167 1390"><i>[Beifall von den Einwendern]</i></p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.5 Emissions- und Immissions- schutz 3.5.2 Luftschadstoffe Keime/Staub		<p data-bbox="853 311 1480 405">Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p data-bbox="853 448 2078 580">Frau Tschiedel erklärt, dass die Gefahr allen bekannt sei, man habe vollstes Verständnis und nehme dieses Thema sehr ernst. Die Behörde sei jedoch an Gesetze, Vorgaben und Richtlinien gebunden und könne nicht von sich aus entscheiden oder Grenzwerte festlegen. Dies hätte einen Konflikt mit den Anwälten des Antragstellers zur Folge.</p> <p data-bbox="853 619 2078 683">Herr Dünbier berichtet, dass es inzwischen ein Statement vom Bundesinstitut für Risikobewertung bezüglich ESBL-Keime gibt, wo größere Abstände empfohlen werden.</p> <p data-bbox="853 721 2078 785">Frau Tschiedel bestätigt, dass dies der Behörde vorliegt, jedoch keine gesetzliche Grundlage für die Behörde sei.</p> <p data-bbox="853 823 2078 887">Herr Dünbier verweist auf eine Studie bezüglich der Übertragung von Bodenbakterien, welche er nachreichen will.</p> <p data-bbox="853 925 2078 1021">Frau Lisek gibt zu bedenken, dass 2 Flächen, auf denen der Hähnchenmist ausgebracht werden soll, nur ca. 1,5 km vom Krankenhaus Strausberg entfernt sind (lt. Karte in den Antragsunterlagen). Sie bittet darum, diese Flächen aus der Ausbringung herauszunehmen.</p> <p data-bbox="853 1059 2078 1192">Frau Schäfrich erklärt, dass die Ausbringungsflächen für den Hähnchenmist nicht zum Anlagenbegriff gehören, dementsprechend sind sie auch nicht Gegenstand des hiesigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrages. Es müsse lediglich nachgewiesen werden, dass der Hähnchenmist ausgebracht werden kann.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
<p>3.6 Umwelt- verträglichkeits- untersuchung/ Naturschutz</p> <p>3.6.1 Schutzgut Mensch</p>	<p>Gesundheitsbeeinträchtigung durch Keime in Folge des Transportes und der Ausbringung von Gülle [wurde schon erörtert], Verseuchung von Obst in den eigenen Gärten (E21, E119, E213)</p> <p>Bei einer Haltung von Schweinen und Geflügel am Standort ist eine Kreuzung der A/H5N1 Viren mit den Erregern humaner Grippeformen wie A/H1N1 oder A/H3N2 möglich, die auf den Menschen übertragen werden könnte (E190).</p> <p>Befürchtung der Verbreitung der Geflügel Tbc (E225)</p> <p>Es wird die Nichtbeachtung der Empfehlungen des Bundesinstituts für Risikobewertung bemängelt (E51).</p>	<p>Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p>Tierarzt Herr Dr. Starost erklärt, dass die Geflügeltuberkulose ausgerottet ist.</p> <p>Die Vogelgrippe sei nur problematisch, wenn an Influenza erkrankte Tierärzte oder Betreuer den Stall betreten und gleichzeitig im Stall die Vogelgrippe ausgebrochen ist. Hier könne es Mutationen geben, welche für den Menschen tödlich sein können (einen diesbezüglichen Todesfall habe es leider in Holland gegeben).</p> <p>Deshalb sollten sich alle Mitarbeiter gegen Grippe impfen lassen.</p> <p>Außerhalb der Ställe sei so etwas noch nicht beobachtet worden. An Vogelgrippe direkt könne der Mensch nicht erkranken.</p> <p>Frau Tschiedel geht davon aus, dass alle anderen die Keime betreffenden Themen unter dem Thema Stäube und Keime bereits abgearbeitet worden.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
<p>3.6 Umweltverträglichkeitsuntersuchung/ Naturschutz</p> <p>3.6.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen</p>	<p>Es wird ein hydrologisches Gutachten gefordert, da Einwender vermuten, dass die Critical Loads für die im FFH-Gebiet 3450-302 Ruhlsdorfer Bruch vorkommenden Lebensraumtypen bereits überschritten sind, das Augenmerk sei auf die Bewertung der Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen 6430 und 3260 und 91E0 zu richten (E51).</p> <p>Rund um Hohenstein befindliche Sölle, Fließe und Seen sowie der Boden werden durch Stickstoffeinträge der Hähnchenmastanlage beeinflusst und beeinträchtigen die Lebensräume von Fauna und Flora – u.a. Rotbauchunke, Zauneidechsen, Wildvögel u.v.m. (E4, E51, E136).</p> <p>Ein „Landschaftsschutzgebiet, welches inzwischen zunehmend durch ökologische Landwirtschaft geprägt wird, wird gestört“ (E57).</p>	<p>Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p>Frau Tschiedel ersucht zuerst um Ausführungen zur Stickstoffdeposition und zu den FFH-Gebieten.</p> <p>Herr Dünbier bittet darum, den Ammoniakfaktor nicht zu vergessen.</p> <p>Herr Beste erläutert zunächst zum FFH-Gebiet. Man sei bei der FFH-Vorprüfung (welche den Unterlagen beiliegt) zu dem Ergebnis gekommen, dass erhebliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind. Deswegen sei auch keine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemacht worden.</p> <p>Anhand einer Karte erläutert er, dass der Standort deutlich außerhalb des FFH-Gebietes liegt (das FFH-Gebiet befinde sich südlich der Landstraße, der Standort nördlich). Der Abstand der Hauptemissionsquelle des Vorhabens betrage zum FFH-Gebiet 570 Meter. Physische Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes durch das Vorhaben können somit ausgeschlossen werden.</p> <p>Bezüglich der raumübergreifenden Auswirkungen durch Emissionen, die das FFH-Gebiet schädlich beeinflussen könnten, sei eine entsprechende Berechnung (auch der Stickstoffausbreitung) durchgeführt worden. Es wurde gutachterlich eingeschätzt, welche Belastungen an Luft getragenen Stickstoffverbindungen im FFH-Gebiet zu erwarten sind. Als Beurteilungskriterium wurden die Critical Loads verwendet (durch Experten abgesicherte Werte).</p> <p>In der Vorprüfung sei weiterhin auf den sogenannten Irrelevanzwert bzw. auf eine Bagatellschwelle zurückgegriffen worden. Es sei eine Bagatellschwelle von 3% des Critical Loads in Ansatz gebracht worden und es konnte nachgewiesen werden, dass bei keinem Lebensraumtyp diese Bagatellschwelle überschritten wird (auch nicht bei den Lebensraumgewässern der Rotbauchunke im FFH-Gebiet). Man sei zu dem Schluss gekommen, dass es auch über den Pfad der Luft getragenen Stickstoffverbindungen nicht zu erheblichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet kommen wird.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
<p>3.6 Umweltverträglichkeitsuntersuchung/ Naturschutz</p> <p>3.6.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen</p>	<p>„Bienenprodukte wie Pollen und Nektar“ werden durch die Mistausbringung (Keime) verunreinigt (E84).</p> <p>Bei einer Haltung von Schweinen und Geflügel am Standort ist eine Kreuzung der A/H5N1 Viren mit den Erregern humaner Grippeformen wie A/H1N1 oder A/H3N2 möglich, die auf den Menschen übertragen werden könnte (E190) <i>[wurde bereits erörtert]</i>.</p> <p>Die Beeinträchtigung des Anbaus von Biogetreide in unmittelbarer Nachbarschaft wird befürchtet. „Wie kann dieses Getreide insbesondere in der Phase des Abreifens und während der Ernte vor der Kontaminierung durch multiresistente Keime der H5N1-Viren geschützt werden?“ (E191)</p> <p>Für die Art <i>Liparis loeseli</i> (Sumpfglanzkräuter) gibt es keine Aussage zum Erhaltungszustand (E227).</p>	<p>Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p>Bezüglich der Befürchtung weiterer schädlicher Einträge über den Wasserpfad in das FFH-Gebiet erläutert Herr Beste anhand der Karte 2 der FFH-Vorprüfung. Der Ruhlsdorfer Feldgraben (welcher in den topographischen Karten diese Bezeichnung nicht trägt) sei ein temporäres Grabengewässer, führt also nicht ständig Wasser und sei relativ flach. Dieser Graben ende an der Landstraße, dort sei ein Durchlass-Betonrohr ca. DN 600 vorhanden.</p> <p>Das in den Einwendungen dargestellt Szenario, bei Schneeschmelze komme es zu erheblichen unkontrollierten Abflüssen, sei auch nach erneuter Besichtigung der Örtlichkeit nicht nachvollziehbar und völlig auszuschließen. Größere Flächen müssten (temporär) vernässt sein, es müsste Erosionsrinnen geben. Dies sei jedoch nicht der Fall. Nach den Karten habe man in diesem Bereich einen Grundwasserflurabstand von ca. 10 Metern und nach der HK 50 eine mittlere Geschützteit des Grundwassers, so dass eine unmittelbare Grundwassergefährdung durch die Anlage nicht erkennbar sei.</p> <p>Frau Kokoscha, Agendabeirat der Stadt Strausberg (in Stellvertretung) möchte ein Urteil des OVG Mecklenburg-Vorpommern zur Kenntnis geben, in dem eine Hähnchenmastanlage auf Grund der Nichtberechnung von Critical Loads und der Nichtbetrachtung von gesamten Einzugsgebieten abgelehnt wurde. Sie habe den Eindruck, dass hier empirische Critical Loads aus der Liste von 2011 in Ansatz gebracht wurden.</p> <p>Herr Jordan berichtet, dass bisher hinsichtlich der Stickstoffbewertung generell die Berücksichtigung der empirischen Critical Loads verlangt wird. Es gäbe inzwischen den Entwurf eines Leitfadens von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) zur Bewertung von Stoffeinträgen in FFH-Gebiete durch Straßenbauvorhaben, die eben auch diese modellierten Critical Loads vorschlagen. Aus reiner Naturschutzsicht wäre dies zu begrüßen, weil diese modellierten Critical Loads wirklichkeitsnäher sind, als die empirischen. Die empirischen Critical Loads beruhen auf einer europaweiten Experteneinschätzung, die geeicht ist anhand von Versuchen im Feld, aber eben doch relativ großmaßstäblich sei, während die modellierten Critical Loads versuchen, auf Grund der Standortgegebenheiten tatsächliche Werte zu berechnen (d. h. wie viel Stickstoff kann das Biotop vertragen).</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
<p>3.6 Umwelt- verträglichkeits- untersuchung/ Naturschutz</p> <p>3.6.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen</p>	<p>Stickstoffdepositionen bis zu 700 kg N/ha sind Biotopen nicht zuzumuten (Tab. 9 der Ammoniak-Immissionsprognose) (E227).</p> <p>Waldaufforstung auf einer 1 ha großen Fläche auf dem Grundstück Hohenstein, Flur 5, Flurstück 12 (Aufforstungsgenehmigung vom 21.08.2012) – die Auswirkungen durch Stickstoffeinträge sind nicht dargestellt (E51).</p>	<p>Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p>Es sei jedoch fraglich, ob diese modellierten Critical Loads mit vertretbarem Arbeitsaufwand flächendeckend anwendbar sind. Zur Berechnung seien umfangreiche Parameter notwendig (z. B. eine pflanzensoziologische Untersuchung - das Teuerste, was es im Naturschutz gibt). Eine Untersuchung im Gelände sei ebenfalls erforderlich. Die erforderlichen Informationen lägen im Moment noch nicht flächendeckend vor und die Critical Loads könnten nur von einem Planungsbüro in Brandenburg (den Entwicklern dieser Critical Loads) ermittelt werden.</p> <p>Die Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz und die Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz haben in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe vorgeschlagen, Probeläufe an bereits genehmigten Anlagen durchzuführen, um den zusätzlichen Arbeitsaufwand und die Machbarkeit erst einmal zu prüfen. Aus diesen Gründen sei die Behörde mit den empirischen Critical Loads zufrieden. Sollte ein Antragsteller meinen, mit den modellierten Critical Loads bessere Daten zu erhalten, könne er das natürlich gerne beantragen. Es werde jedoch nicht gefordert.</p> <p>Frau Kokoscha berichtet von einem Gebiet nördlich der geplanten Anlage, welches früher als Moorgebiet kartiert war und heute nur noch nitrophile Hochstaudenflur sei (lt. Agendabeirat). Sie bittet, dieses Biotop hinsichtlich der Critical Loads sowie der generellen Beeinträchtigen zu prüfen und nochmals zu bewerten (Moorgeholz oder nitrophile Hochstaudenflur).</p> <p>Herr Beste berichtet, dass die Biotopkartierung durch eine Gutachterin aus Brandenburg erfolgt ist. Es habe bereits behördliche Nachfragen auf Grund von alten Unterlagen geben, nach dem Gesetz sei jedoch der tatsächliche Zustand zugrunde zu legen. Es handele sich hier um eine trockene Grube mit Brennnessel- und Holunderbewuchs (ohne Wasser, auch nicht temporär). Es sei keine Vegetation vorhanden, die auf eine längere Feuchte schließen lässt.</p> <p>Frau Kokoscha erinnert daran, dass die Brennnesselart eine Art von Auen ist.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.6 Umwelt- verträglichkeits- untersuchung/ Naturschutz 3.6.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen		<p data-bbox="857 309 1480 406">Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p data-bbox="857 448 2078 545">Herr Beste bestätigt dies, es ginge hier jedoch um die Frage, ob es sich um ein geschütztes Biotop nach dem Brandenburgischen Naturschutzgesetz handelt. Ein geschütztes Kleingewässer sei nicht erkennbar.</p> <p data-bbox="857 587 2078 716">Herr Zirwes (stellvertretender Vorsitzender des Agendabeirates) verweist auf die vorliegende Einwendung mit Expertisen, welche völlig konträr zu dem seien, was Herr Beste erläutert habe. Es werde eine Karte verwendet, auf der nicht alle Geotope verzeichnet sind. Er plädiert für einen Ortstermin, um die Wasseraufstauungen und den Graben anzuschauen.</p> <p data-bbox="857 758 2078 887">Herr Beste war vor Ort. Im Rahmen einer UVS sei das Schutzgut Pflanzen auf der Grundlage einer Biotoptypenkartierung zu bearbeiten. Dazu sei eine Biotoptypenkarte beigelegt nach dem Kartierschlüssel Brandenburg. In dieser Karte seien alle Dinge, die auf dem Gelände gefunden wurden, eingezeichnet.</p> <p data-bbox="857 928 2078 991">Geotope befänden sich direkt am Ort des Vorhabens nicht. Bei weiter entfernten Geotopen stelle sich die Frage des Wirkungszusammenhanges.</p> <p data-bbox="857 1032 1688 1058">Herr Zirwes fragt, was Herr Beste unter einem Geotop versteht.</p> <p data-bbox="857 1099 1861 1125">Herr Beste fragt, ob Herr Zirwes von gesetzlich geschützten Geotopen redet.</p> <p data-bbox="857 1166 1621 1192">Herr Zirwes redet von 2 gesetzlich geschützten Geotopen.</p> <p data-bbox="857 1233 2078 1331">Herr Beste erläutert, dass ein gesetzlich geschütztes Geotop eine geologische Bildung sei, ein Findling oder eine Geländestruktur, die im Gesetz als besonders schutzwürdig vermerkt ist.</p> <p data-bbox="857 1370 1883 1396">Herr Zirwes bestätigt dies und bittet darum, die richtigen Karten zu verwenden.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.6 Umwelt- verträglichkeits- untersuchung/ Naturschutz 3.6.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen		<p data-bbox="853 311 1480 405">Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p data-bbox="853 448 2078 647">Frau Menzel berichtet nach Rückfrage beim zuständigen Wasser- und Bodenverband, dass der Graben bei starken Niederschlagsereignissen und auch in Zeiten der Schneeschmelze das oberflächlich abfließende Wasser von den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen abführt und zwar in Richtung Bruch. Auch wenn der Graben hier endet, suche sich das Wasser seinen Weg (nach der Topographie zwangsläufig in Richtung Bruch). Dieser Graben habe schon eine Bedeutung.</p> <p data-bbox="853 687 2078 954">Herr Jordan revidiert seine erste Stellungnahme (im FFH-Gebiet seien die Irrelevanzschwellen unterschritten), welche auf Grundlage der Immissionsprognose erfolgte. Die Einwendungen seien nicht von der Hand zu weisen. Es ginge nicht nur um den Oberflächenabfluss, es stelle sich auch die Frage nach der Grundwasserfließrichtung (vermutlich ebenfalls Richtung Ruhlsdorfer Bruch). Man müsse alle denkbaren Eintragspfade von Stickstoff betrachten (Luft, Oberflächenwasser, Grundwasser). Nach der FFH-Richtlinie müsse ausgeschlossen sein, dass durch Stickstoffeinträge ins FFH-Gebiet eine relevante Verschlechterung eintritt. Die Antragsunterlagen müssten dahingehend ergänzt werden.</p> <p data-bbox="853 994 2078 1394">Herrn Dünbier ist bereits ein Jahr vor Beantragung der Hähnchenmastanlage aufgefallen, das erhebliche Wassermassen in Richtung Bruch laufen. Davon habe er Frau Jenssen im Zuge des Antragsverfahrens zeitnah unterrichtet. Auf dem Acker der anderen Straßenseite verlaufe der Hauptwasserstrang genau dort, wo vorher der Graben verlaufen sei. Ein Teil des Wassers laufe in diese Richtung und bei Beprobungen nach der Schneeschmelze in diesem Gebiet wurden erhöhte Stickstoffeinträge festgestellt. Auch im Sommer wurden Beprobungen durchgeführt. Besonders auffällig waren 2 Quellbereiche des Bruchs. Die Wassergleichen verliefen alle in Richtung Bruch. An der Stelle, wo die Hähnchenmastanlage geplant sei, laufe das Grundwasser kontinuierlich bergab Richtung Bruch. Unter dem Graben sei ein Sander eingezeichnet und dort habe man die höchsten Stickstoffeinträge festgestellt.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
<p>3.6 Umwelt- verträglichkeits- untersuchung/ Naturschutz</p> <p>3.6.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen</p>		<p>Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p>Herr Beste erklärt zur Befürchtung von Infektionen bei Wildvögeln durch die Hähnchenmastanlage, dass die Gefahr nur umgekehrt bestehe, die Tiere der Anlage werden durch Wildvögel angesteckt. Diese kämen jedoch nicht miteinander in Kontakt.</p> <p>Die Rotbauchunke käme in einigen Gewässern südlich von Hohenstein vor (nicht im Umfeld von 500 m um den Anlagenstandort). Dies sei im Artenschutzfachbeitrag und in der FFH-Vorprüfung berücksichtigt worden mit dem Ergebnis, dass in keinem der Rotbauchunkengewässer erhebliche Stickstoffbelastungen stattfinden.</p> <p>Es sei zu berücksichtigen, dass die an Sölle und Kleingewässer angrenzenden Ackerflächen bereits jetzt landwirtschaftlich genutzt werden, also auch einer entsprechenden Düngung unterliegen.</p> <p>Die Luft getragenen Stickstoffdepositionen seien sehr gering.</p> <p>Die Zauneidechsen seien im Artenschutzbeitrag ebenfalls berücksichtigt worden. Diese sind direkt auf dem Ackerstandort allerdings nicht relevant, weil er kein geeignetes Habitat darstellt.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet wie auch das NSG Ruhlsdorfer Bruch seien festgesetzt worden in der Verordnung über den Naturpark Märkische Schweiz von 1990. In dieser Verordnung gäbe es auch Vorschriften und Verbote. Da sich das Vorhaben aber außerhalb befindet, gäbe es keine direkte Wechselwirkung zu den Verbotstatbeständen.</p> <p>Zum Thema „Verunreinigung von Bienenprodukten durch Mistausbringung“ erläutert Herr Beste, dass die Ausbringung von Geflügelmist (wie ein normaler organischer Dünger) nach der Düngeverordnung zulässig sei. Auch im Naturschutzgebiet Ruhlsdorfer Bruch sei die Ausbringung von organischem Dünger auf Ackerflächen zulässig.</p> <p>Das Sumpf-Glanzkrout sei eine Orchideenart, die im FFH-Lebensraumtyp 7230 (dort im FFH-Gebiet) vorkommt. Die sei eine Nasswiese im Ruhlsdorfer Bruch auf kalkreichen Böden.</p> <p>Das Sumpf-Glanzkrout sei in der FFH-Vorprüfung aufgeführt als geschützte Art des FFH-Gebietes und in der Beurteilung als typische Art des Lebensraumtypes behandelt worden.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.6 Umwelt- verträglichkeits- untersuchung/ Naturschutz 3.6.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen		<p data-bbox="857 311 1480 405">Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p data-bbox="857 451 2078 512">Die Stickstoffimmission über den Luftpfad erreiche auch hier keine 3% des unteren Wertes des Critical Loads des Lebensraumtypes.</p> <p data-bbox="857 552 2078 683">Bezüglich „Stickstoffdepositionen bis zu 700 kg N/ha“ erläutert Herr Beste, dies sei ein berechneter Wert, welcher unmittelbar vor der nördlichen Stallwand auftritt, also nicht Hektar bezogen, sondern nur auf einen kleinen Punkt bezogen. Dies sei auch so in der Immissionsprognose enthalten.</p> <p data-bbox="857 722 2078 853">Frau Schäfrich erläutert zum Punkt „Beeinträchtigung des Anbaues von Biogetreide in unmittelbarer Nachbarschaft“, dass die Ausbringung des Hühnermistes nach den Vorschriften der Düngeverordnung erfolgt. Auf Grund der Begrenztheit der Flächen in Deutschland ließe sich eine Nachbarschaft von Bioanbau und konventioneller Bewirtschaftung nicht verhindern.</p> <p data-bbox="857 893 2078 1024">Herr Ortner fragt, warum die Fläche, wo der Hähnchenmist gelagert werden soll, nicht Antragsgegenstand ist. Man könne 1200 Tonnen Mistlagerung nicht getrennt vom Verursacher betrachten. Warum werde der Mist nicht auf dem ehemaligen LPG-Gelände (welches dem Antragsteller gehört) in der Nähe der Anlage gelagert?</p> <p data-bbox="857 1064 1839 1091">Frau Schäfrich betont, dass dies eine Entscheidung des Antragstellers sei.</p> <p data-bbox="857 1131 2078 1262">Herr Ortner denkt, dass darüber die entsprechenden Behörden befinden müssen. Er betont nochmals, dass die geplante Lagerung des Hähnchenmistes 50 m entfernt von seinen Flächen stattfinden soll und zwar 365 Tage im Jahr. Er baue alte Getreidesorten an, welche auf der roten Liste stehen. Der Anbau dieser Sorten werde explizit gefördert.</p> <p data-bbox="857 1270 2078 1362">Da diese alten Getreidesorten später reifen, befürchtet er eine Kontamination seines Getreides mit Keimen und Bakterien aus dem Geflügelmist (wenn der Geflügelmist eher ausgebracht wird, als er sein Getreide erntet).</p> <p data-bbox="857 1370 2078 1431">Dass der Antragsteller die Abstandsflächen nicht einhält, sei aus Erfahrung bekannt, da gäbe es genügend Anzeigen.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
<p>3.6 Umwelt- verträglichkeits- untersuchung/ Naturschutz</p> <p>3.6.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen</p>		<p>Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p>Herr Paepke vom Landwirtschaftsamt bestätigt, dass es in der Vergangenheit Anzeigen und Hinweise gab, denen auch nachgegangen wurde. Dies werde auch in Zukunft so sein.</p> <p>Bezüglich der Ausbringung von Hähnchenmist in Nachbarschaft von ökologisch bewirtschafteten Flächen gäbe es nach seiner Kenntnis keine negativen Erfahrungen. Wenn der Hähnchenmist ordnungsgemäß mit der entsprechend zugelassenen Technik ausgebracht wird, werde es keine Kontamination des Ökogetreides geben.</p> <p>Sollte dennoch von entsprechenden Zertifizierungsstellen eine Kontamination festgestellt werden, müssten Schadensansprüche gegen den Verursacher geltend gemacht werden.</p> <p>Herr Piprek berichtet, dass die Lagerung des Hähnchenmistes ursprünglich auf dem ehemaligen LPG-Gelände geplant war. Dort hätte sich ein vorhandener leerer Kuhstall angeboten, welcher geschlossen und mit einem Biofilter belüftet werden könnte. Die Stadt Strausberg habe jedoch im Vorgespräch darum gebeten, diesen Plan zu verwerfen, da der Abstand zur geplanten Bebauung zu gering wäre. Die Lösung, den Hähnchenmist in der Fahrsiloanlage zu lagern, sei auch für ihn ein Kompromiss.</p> <p>Herr Ortner habe sich die Einwendung der Stadt Strausberg durchgelesen und weis, dass die Stadt Strausberg die Lagerung des Hähnchenmistes in der Fahrsiloanlage explizit bemängelt habe. Er empfiehlt Herrn Piprek ein nochmaliges Gespräch mit der Stadt.</p> <p>Frau Lisek fragt, warum der Mist unbedingt auf einem vorhandenen Platz gelagert werden muss, warum kann man nicht ein adäquates Mistlager im Zusammenhang mit der Anlage bauen?</p> <p>Herr Piprek betont, dass die Variante, den Hähnchenmist auf dem ehemaligen LPG-Gelände zu lagern, von der Stadt Strausberg abgelehnt wurde.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.6 Umwelt- verträglichkeits- untersuchung/ Naturschutz 3.6.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen		<p data-bbox="857 312 1480 411">Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p data-bbox="857 451 2078 651">Frau Dr. Ober-Sundermeier erklärt, dass es bei der Frage der Hähnchenmistlagerung immer auch um die Frage der Geruchsimmissionen ging. Die Stadt Strausberg habe Gerüche befürchtet (auch mit Einsatz einer Abluftreinigungseinrichtung), da das Gelände wirklich relativ dicht an der Wohnbebauung liegt. Die Lösung, den Mist in der Fahrloanlage zu lagern, sei auf Grund der großen Entfernung zur Wohnbebauung gewählt worden. Die ursprünglich angedachte Variante, den Hähnchenmist in der Biogasanlage einzusetzen, sei ebenfalls noch eine Möglichkeit (dann aber Gegenstand eines gesonderten Genehmigungsverfahrens).</p> <p data-bbox="857 791 1944 818">Herr Zirwes fragt, warum der Mist im ehemaligen Kuhstall stinkt und draußen nicht.</p> <p data-bbox="857 858 2078 922">Frau Tschiedel erklärt, dass es immer um die nächstgelegene schutzwürdige Bebauung geht, auf die die Gerüche einwirken.</p> <p data-bbox="857 962 2078 1129">Herr Dr. Böhme erläutert, dass beide Varianten der Hähnchenmistlagerung (Siloanlage oder Halle auf dem Gelände der Biogasanlage) nicht Gegenstand des gegenwärtigen Genehmigungsverfahrens sind. Diese müssten extra eine Genehmigung erhalten. Genehmigungsvoraussetzung für die Genehmigung der hier zur Diskussion stehenden Hähnchenmastanlage sei jedoch eine rechtlich und materiell machbare Lösung.</p> <p data-bbox="857 1169 2078 1233">Frau Tschiedel ergänzt, dass die rechtlich zulässige Lagerung des Hähnchenmistes sichergestellt sein muss. Dies sei ein Grundsatz des Genehmigungsverfahrens.</p> <p data-bbox="857 1273 2078 1433">Frau Dr. Wölkerling hat den Eindruck, dass alle kritischen Punkte entweder außen vorgelassen wurden, merkwürdig oder falsch dargestellt sind, um die rechtlichen Rahmenbedingungen einzuhalten (Angabe der Ernteerträge, das Ausbringen des Hühnermistes, die Oberflächengewässer). Wenn man eine Sache so genau betrachte, könne man das nicht übersehen.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.6 Umwelt- verträglichkeits- untersuchung/ Naturschutz 3.6.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen		<p data-bbox="853 311 1480 405">Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p data-bbox="853 448 2078 683">Herr Dünbier berichtet, dass sich 3 Sölle im FFH-Gebiet befinden, das nächste Söll ist ca. 540 m weit weg. Diese Sölle lägen alle in einer Mulde. Bei Starkregen oder Schneeschmelze komme es verstärkt zu Stickstoffeinträgen. Herr Dünbier erzählt, dass sich der Naturpark in der Umgebung von Hohenstein nach der Abschaffung der Schweinehaltung in der Agrargenossenschaft deutlich erholt habe. Auch der Zustand der Sölle habe sich verbessert. Durch die Verstärkung von Stickstoffeinträgen werden auch die Sölle wieder stärker belastet.</p> <p data-bbox="853 719 2078 879">Herr Beste erläutert, dass es in den Bereichen, die über 500 Meter von der Anlage entfernt sind, zu Stickstoffeinträgen über den Luftpfad von unter 1 kg/ha und Jahr kommt. Auf konventionellen Ackerflächen (welche diese Sölle umgeben) komme es bis zu 200 kg Stickstoffdüngung je ha und Jahr. Es werde nicht zu wesentlichen Beeinträchtigungen kommen.</p> <p data-bbox="853 922 2078 1018">Herr Dünbier verdeutlicht, dass es schon einige Kilogramm sind, die dann direkt in die Sölle eingetragen werden, auch wenn es nur 0,3 kg/ha sind. Nach guter landwirtschaftlicher Praxis sollten gewisse Abstände eingehalten werden. Dies sei jedoch leider nicht immer der Fall.</p> <p data-bbox="853 1054 2078 1150">Herr Beste bestätigt, dass nach der Düngeverordnung und nach der guten fachlichen Praxis der Landwirt seine Applikationstechnik so einzustellen hat, dass der Dünger nicht ins Gewässer kommt.</p> <p data-bbox="853 1193 1532 1225">Herr RA Sommer möchte 3 Anmerkungen machen.</p> <ol data-bbox="853 1230 2078 1465" style="list-style-type: none">1. Der Eintrag über den Wasserpfad sei nicht hinreichend betrachtet worden.2. Es handele sich nicht um ein festgesetztes FFH-Gebiet, auch nicht um ein aktuell festgesetztes SPA-Gebiet, vielmehr handele es sich um ein Gebiet, was nach dem neuen Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetz unter Schutz gestellt werden soll. Solange keine auf die spezifischen Erhaltungsziele abgestellten Ge- und Verbote vorliegen, gelte das Verschlechterungsverbot und der Vorhabensträger müsse nachweisen, dies nicht zu verletzen.

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
<p>3.6 Umwelt- verträglichkeits- untersuchung/ Naturschutz</p> <p>3.6.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen</p>		<p>Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p>3. Die Ausbringung des Hühnermistes, dessen Lagerung, Verbringung, der gesamte Vorgang sei Gegenstand des Projektbegriffes der FFH-Richtlinien und werde somit zum Bestandteil der Verträglichkeitsprüfung. Das Bundesnaturschutzgesetz definiere den Projektbegriff des FFH-Rechtes nicht. Dieses obläge auch nicht der Bundesrepublik, sondern sei unionsrechtlich definiert. Der Europäische Gerichtshof habe ein anderes Begriffsverständnis. Er schaue auf den Gesamtvorgang.</p> <p>Frau Jenssen korrigiert: Beim FFH-Gebiet Ruhlsdorfer Bruch handele es sich auch um ein NSG, d. h. das habe einen nationalen Flächenschutz. Die SPA-Gebiete und FFH-Gebiete sind etablierte Gebiete, die keiner Rechtsänderung unterliegen (bei der jetzigen Aktualisierung der Rechtslage in Brandenburg ginge es darum, europäische Schutzgebiete, die keinen nationalen Schutz haben, unter Schutz zu stellen). Bezüglich der landwirtschaftlichen Praxis erklärt sie, dass eine in einem FFH-Gebiet befindliche landwirtschaftliche Nutzfläche nach den Praktiken der ordnungsgemäßen Landwirtschaft bewirtschaftet werden muss. Bereits zu Beginn des Verfahrens 2010 sei mitgeteilt worden, dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig sei, um das Verhältnis zum FFH-Gebiet zu klären. Die FFH-Verträglichkeitsvorprüfungen lägen vor, im heutigen Termin sei jedoch festgestellt worden, dass die Wasser getragenen Stickstoffeinträge offensichtlich vernachlässigt wurden. Es bedürfe nun einer korrekten FFH-Verträglichkeitsprüfung, die diese Aspekte ganz konkret mit untersucht.</p> <p>Herr RA Sommer ist anderer Ansicht: Die Folge daraus, dass man etwas neu untersucht, sei ja auch, dass man sich mit dem Prüfungsmaßstab beschäftigen müsse. Die Auffassung von Frau Jenssen zu der Wirkung des Bundesnaturschutzausführungsgesetz-Entwurfes entspreche nicht ganz ihrer übergeordneten Behörde. Es läge gerade im Charakter dieser Altschutzgebietsfestsetzung, dass die keine FFH spezifische Schutzgebietsfestsetzung ist. Die Lebensraumtypen und die Arten, die als Erhaltungsziele festgesetzt sind, werden erst dadurch als Festsetzung transportiert. Deshalb gehe man davon aus, dass der schärfere Maßstab des Verschlechterungsverbotes gilt. Das wäre der Prüfungsmaßstab.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
<p>3.6 Umwelt- verträglichkeits- untersuchung/ Naturschutz</p> <p>3.6.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen</p>		<p>Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p>Man werde nicht akzeptieren, dass in Verfahren in Brandenburg weiterhin davon ausgegangen wird, dass der Projektbegriff des Europarechtes in der Weise angewandt werden kann, wie er leider genehmigungsrechtlich bisher in Deutschland gesehen wurde. Dies sei nicht europarechtskonform. Deshalb werde der NABU in allen Verfahren darauf drängen, dass der Projektbegriff des FFH-Rechtes endlich in Deutschland ernst genommen werde. Dies sei auch wieder eine Frage des Prüfungsmaßstabes für die Verträglichkeitsprüfung.</p> <p>Frau Tschiedel resümiert, dass diese Entscheidung die Gerichte treffen müssen.</p> <p>Frau Jenssen erklärt: Wenn es denn so wäre, dann müsste jeder Landwirt, der in einem FFH- oder SPA-Gebiet wirtschaftet, seinen Anbauplan oder seine jährliche Bewirtschaftung und seine Fruchtfolge als Projekt, d. h. als Eingriff beantragen und bearbeiten lassen und zwar jährlich wieder neu. Dies sei unrealistisch.</p> <p>Herr Dünbier bezieht sich auf das Gutachten von Herrn Haferkamp. Das Interpolieren des Ammoniak-Emissionsfaktors sei in einem solchen Verfahren nicht vorgesehen (lt. Herrn Haferkamp). Somit wäre der nächsthöhere Wert anzusetzen. Wenn man dies tut (und nicht interpoliert) käme man auf ein Drittel mehr Ammoniak-Emission aus der Anlage.</p> <p>Frau Dr. Ober-Sundermeier erläutert, dass die VDI-Richtlinie bei ihrer Quellenangabe für diese beiden Emissionsfaktoren auf die Veröffentlichung durch die „Landtechnik“ verweist und dort sei die Formulierung ein wenig anders und es sei auch ein wenig ausführlicher beschrieben, wie diese Emissionsfaktoren zustande kommen. Sie habe bereits erklärt, warum diese Mittelwertbildung hier durchaus angemessen ist (beim TOP Luftschadstoffe).</p> <p>Herr RA Sommer erklärt, dass man hier immissionsbezogen diskutiere. Mit einer anderen Bewertung läge man nicht mehr unter der 3%-Schwelle (lt. Herrn Beste läge man rechnerisch über den Luftpfad unter der 3%-Schwelle). Die Frage sei entscheidungserheblich, wie und ob die VDI-Richtlinie 3894/1 anzuwenden ist.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.6 Umwelt- verträglichkeits- untersuchung/ Naturschutz 3.6.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen		<p data-bbox="857 312 1480 405">Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p data-bbox="857 448 1473 480">Herr Kahlisch erklärt, dass dies geprüft werde.</p> <p data-bbox="857 517 2078 683">Herr RA Sommer berichtet, dass Frau Dr. Wölkerling 2 Felder weiter eine Fläche von ca. 1 ha habe, bei der eine Erstaufforstung genehmigt wurde. Diese Erstaufforstungsfläche kollidiere mit dem Vorhaben insofern, als dass die Mindestabstandsflächen nicht eingehalten werden und die Erstaufforstung sei sozusagen das zeitlich prioritäre Vorhaben gegenüber dem hier zur Genehmigung anstehenden Vorhaben.</p> <p data-bbox="857 719 2078 783">Frau Tschiedel sagt, dies sei ein Punkt, der bei Einreichung der Antragsunterlagen noch nicht bekannt war.</p> <p data-bbox="857 820 2078 1054">Frau Dr. Ober-Sundermeier erklärt, dass dem Antragsteller von dieser Aufforstungsgenehmigung keine Information vorlag. Es sei fraglich, ob diese Aufforstungsgenehmigung überhaupt rechtswirksam sei, da demjenigen, der diese beantragt hat, die Planungen des Antragstellers und die Einreichung der Antragsunterlagen durchaus bekannt waren. Eine derartige Genehmigung zur Aufforstung könne nur versagt werden, wenn Belange Dritter betroffen sind und die Belange der Landfarm Hohenstein GmbH seien durch diese Aufforstung betroffen.</p> <p data-bbox="857 1091 2047 1123">Herr RA Sommer wirft ein, dass diese Aufforstungsgenehmigung nicht angefochten wurde.</p> <p data-bbox="857 1160 2078 1326">Herr Kahlisch erläutert, dass in den bisherigen Darstellungen auch der Stickstoffeinträge und der Prognose für die beteiligten Behörden nicht erkennbar war, dass hier Wald in dem Maße betroffen sei. Deshalb war die Forstbehörde nicht mit einbezogen, was sich auf Grund des Einwandes ändern wird. In diesem Zusammenhang werde die Aufforstungsgenehmigung geprüft und deren Auswirkungen bewertet.</p> <p data-bbox="857 1362 2024 1394">Frau Tschiedel fragt, ob es zu diesem TOP noch Wortbeiträge gibt. Das ist nicht der Fall.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
<p>3.6 Umwelt- verträglichkeits- untersuchung/ Naturschutz</p> <p>3.6.3 Schutzgut Boden/Wasser</p>	<p>Stickstoffeinträge in das Grund- und Oberflächenwasser durch Schneeschmelze auf Grund der Tallage des Ruhlsdorfer Bruchs, Belastung des Grundwassers (E5, E6, E51), der Stoffeintrag in den „Ruhlsdorfer Feldgraben“ als Gewässer 2. Ordnung wird negiert <i>[wurde bereits erörtert]</i></p> <p>„Egal wie hoch die Sickergeschwindigkeit bzw. Filterung durch den Boden ist, kommen diese Stoffe früher oder später in das Grundwasser und dadurch in den menschlichen Gebrauch.“ – hier Antibiotika - (E225) <i>[wurde bereits erörtert]</i></p> <p>Es fehlt eine vollständige Darstellung möglicher Beeinträchtigungen des Ruhlsdorfer Feldgrabens und der im Untersuchungsraum Ruhlsdorfer Bruch befindlichen Quellen (E51).</p> <p>Es wird ein hydrologisches Gutachten zur Evaluierung der Stickstoffeinträge gefordert (E51).</p>	<p>Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p>Herr Dünbier erklärt, dass man diese Punkte nicht zu erörtern brauche, wenn eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemacht werde, die diese beinhaltet.</p> <p>Herr Kahlisch erläutert, dass die Obere Naturschutzbehörde jetzt natürlich über Art und Umfang der Betrachtungen zu entscheiden habe, ob hydrologische Gutachten, die verlangt werden, mit verhältnismäßigem Aufwand zu erstellen sind.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.7 Mist-entsorgung	<p>Der Boden sei durch die Ausbringungen der Gülle überdüngt, die vorgesehenen Flächen zur Ausbringung reichen nicht aus, Düngeverluste sind zu hoch angesetzt (E5, E109)</p> <p>Ausweisung von Bewirtschaftungsflächen (FS 5 und FS 20/1), die für Herrn Piprek nicht mehr zur Verfügung stehen (E51)</p> <p>Wird Geflügelkot zum späteren Einsatz innerhalb der Biogasanlage extern, d.h. außerhalb der beantragten Anlage gelagert? (E225)</p> <p>Ist die Fahrsiloanlage an der Straße Hohensteiner Pflaster zur Zwischenlagerung von Hähnchenmist geeignet? (E226)</p> <p>Die Nährstoffbilanz wird angezweifelt, die Landfarm sei nicht in der Lage, den Futtermittelbedarf und den Energiepflanzenanteil auf ihren Flächen mit Blick auf die Bodenwertzahlen zu erzeugen (E51)</p>	<p>Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p>Frau Dr. Ober-Sundermeier berichtet, dass in den Antragsunterlagen unter Kapitel 9 ein Entwurf für ein Verwertungskonzept vorgelegt worden sei. Zu den einzelnen Punkten erläutert sie wie folgt:</p> <p><i>„Der Boden sei durch das Ausbringen der Gülle überdüngt“</i></p> <p>Diese Einwendung könne sich nur auf die Ausbringung des Gärrestes beziehen, der momentan in der Biogasanlage anfällt. Dieser Vorwurf sei zurückzuweisen. Die entsprechenden Bodenanalysen werden regelmäßig vorgenommen.</p> <p><i>„Düngeverluste sind zu hoch angesetzt“</i></p> <p>Die Düngeverluste für Hähnchenmist seien in der Düngeverordnung vorgegeben und dort sind Lagerungs- und Ausbringungsverluste in Höhe von 50% bei Hähnchenmist in der Tabelle angegeben.</p> <p><i>„Ausweisung von Bewirtschaftungsflächen, die für Herrn Piprek nicht mehr zur Verfügung stehen“</i></p> <p>In der Tat sei es so, dass der Antragsteller auch auf Grund der Tatsache, dass er den Antrag für diese Hähnchenmastanlage gestellt hat, einen Anteil seiner Pachtflächen in den Pachtverträgen nicht verlängert bekommen wird. Es werde einen Wechsel in den Pachtflächen geben. Diesbezüglich gäbe es auch eine Nachforderung des Landwirtschaftsamtes, die momentan noch in Bearbeitung sei, wo dann noch mal eine konkrete Darstellung erfolgt, wie viele Flächen für welchen Zeitraum zur Verfügung stehen. Grundsätzlich sei es aber so, dass für den Fall, dass die Ausbringung des Hähnchenmistes auf den eigenen Betriebsflächen nicht in vollem Umfang möglich ist, eine entsprechende Abnahmevereinbarung mit einem benachbarten landwirtschaftlichen Betrieb geschlossen werden kann. Es gäbe dazu eine grundsätzliche Einwilligungserklärung, einen konkreten Abnahmevertrag noch nicht, weil dazu erst geklärt werden müsse, um welche Mengen es sich im Einzelfall handeln soll.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.7 Mist- entsorgung	<p>Werden die verschmutzten Reinigungsabwässer mit der Gülle auf die Anbauflächen ausgebracht? (E219) Ist damit eine gesundheitliche Gefährdung über das Grundwasser verbunden?</p> <p>Die Aussage, dass durch die Verringerung „sonstiger Stickstoffdüngungsgaben“ die Ausbringung der anfallenden Gülle kompensiert werden kann, ist nicht nachvollziehbar (E227)</p> <p>Die anfallenden Trockenkotmengen sind zu gering bemessen (E51)</p>	<p>Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p>„Wird Geflügelkot zum späteren Einsatz innerhalb der Biogasanlage extern, d.h. außerhalb der beantragten Anlage gelagert?“</p> <p>Momentan sei die Biogasanlage für den Einsatz von Hähnchenmist nicht zugelassen. Wenn das in der Zukunft geplant sein sollte, wäre es Gegenstand eines eigenständigen Genehmigungsverfahrens. Es sei hier nicht Antragsgegenstand.</p> <p>„Ist die Fahrsiloanlage an der Straße Hohensteiner Pflaster zur Zwischenlagerung von Hähnchenmist geeignet?“</p> <p>Es sei selbstverständlich so, dass die baulichen Voraussetzungen an der Anlage gegeben sein müssen, auch hinsichtlich Boden- und Grundwasserschutz und nur dann könne diese Anlage auch zur Lagerung des Hähnchenmistes genutzt werden.</p> <p>Frau Tschiedel ergänzt, dass auch die genehmigungsrechtlichen Gesichtspunkte klar sein müssen.</p> <p>„Die Nährstoffbilanz wird angezweifelt, die Landfarm sei nicht in der Lage, den Futtermittelbedarf und den Energiepflanzenanteil auf ihren Flächen mit Blick auf die Bodenwertzahlen zu erzeugen“</p> <p>Grundsätzlich ginge es bei der Frage der Privilegierung insbesondere darum, ob der Betrieb grundsätzlich in der Lage ist, die entsprechenden Futtermittel auf den eigenen Flächen zu erzeugen. Da gäbe es eine entsprechende Stellungnahme vom Landwirtschaftsamt, der Antragsteller habe eine Berechnung durchgeführt, aus der hervorgeht, dass der Betrieb sehr wohl dazu in der Lage ist (die Form der Anbaustruktur sei dabei unerheblich).</p> <p>„Werden die verschmutzten Reinigungsabwässer mit der Gülle auf die Anbauflächen ausgebracht?“</p> <p>Die verschmutzten Reinigungsabwässer könnten grundsätzlich landwirtschaftlich verwertet werden. Dies werde voraussichtlich nicht gemeinsam mit dem Hähnchenmist passieren, sondern man wird dieses Reinigungswasser mit entsprechenden Fahrzeugen ausbringen.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.7 Mist- entsorgung		<p data-bbox="853 311 1480 405">Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p data-bbox="853 416 2078 510">Damit sei keine gesundheitliche Gefährdung über das Grundwasser verbunden. Gemäß Düngeverordnung sei es ein Düngemittel, weil gewisse Stickstoffanteile in der Trockensubstanz vorhanden sind.</p> <p data-bbox="853 552 2078 614"><i>„Die Aussage, dass durch die Verringerung „sonstiger Stickstoffdüngungsgaben“ die Ausbringung der anfallenden Gülle kompensiert werden kann, ist nicht nachvollziehbar“</i></p> <p data-bbox="853 635 2078 799">Dies sei gängige Praxis. In dem Augenblick, wo Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft ausgebracht werde, werden selbstverständlich keine mineralischen Düngegaben mehr in dem vorherigen Umfang verabreicht. Gerade weil mineralische Dünger sehr viel Geld koste, sei kein Landwirt daran interessiert, hier freiwillig seine Böden zu überdüngen, also über den Bedarf hinaus zu düngen.</p> <p data-bbox="853 836 2078 1070">Herr RA Sommer gibt folgendes Statement: „Im Namen der von mir vertretenen Personen erkläre ich hiermit noch einmal: Die Kündigung der Flächen, die von meinen Mandanten angepachtet waren, stehen nicht im Zusammenhang mit diesem Antrag, sondern im Zusammenhang mit der nicht erlaubten Ausbringung von Klärschlamm.“ Deshalb sei die Nutzung der Flächen bereits in der Vergangenheit fristlos gekündigt worden. Die Flächen stehen dem Antragsteller nicht mehr zur Verfügung. Dies sei bestritten worden, aber eine fristlose Kündigung sei nun mal eine einseitige Willenserklärung.</p> <p data-bbox="853 1107 2078 1305">Die Kündigungen betrafen ca. 60 ha, nach der Flächenbilanz wären das rund 10% der Gesamtbetriebsgröße. Es stelle sich die Frage, welche Auswirkungen das auf den zu erbringenden Nachweis hat. Der Hähnchenmist sei nur dann kein Abfall, wenn er verwertet werden kann. Der Nachweis darüber sei jedoch nur über die eigenen Flächen geführt worden (diese seien jetzt um 60 ha reduziert). Es sei fraglich, ob diese eigenen Flächen ausreichen. Auch bei Abnahme durch einen benachbarten Betrieb bedarf es eines Nachweises.</p> <p data-bbox="853 1342 1809 1374">Herr Kahlisch wirft ein, dass dies eine Genehmigungsvoraussetzung sei.</p> <p data-bbox="853 1410 2078 1476">Frau Schneider (Landwirtschaftsamt) bestätigt, dass dies geprüft wurde auch schon mit Abzug der Flächen. Man sei von rund 500 ha Flächen ausgegangen.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.7 Mist- entsorgung		<p data-bbox="853 311 1480 341">Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter</p> <p data-bbox="853 341 1048 371">Antragstellerin</p> <p data-bbox="853 371 999 402">Einwender</p> <p data-bbox="853 416 2080 580">Es wurde der dem Antrag beiliegende Nährstoffvergleich sowie die Nährstoffvergleiche der vergangenen 5 Jahre geprüft und hinsichtlich der anfallenden Nährstoffe, Phosphate und Stickstoff für den Betrieb gerechnet. Zu dem Hähnchenmist kämen auch noch die Gärreste. Man sei davon ausgegangen, dass die Klärschlammausbringung erst einmal beendet ist und dass der mineralische Dünger erheblich reduziert wird.</p> <p data-bbox="853 580 2080 887">Man sei zu dem Ergebnis gelangt, dass der Hähnchenmist auf den Flächen des Antragstellers rein vom Nährstoffvergleich her nicht ausgebracht werden kann. Der Bedarf werde durch den Pflanzenentzug, durch die ausgebrachten Gärreste und einen kleinen Anteil mineralischen Düngers (welcher in so einem konventionellen Betrieb auch technologisch nötig ist) gedeckt. Daher wurde darüber nachgedacht, einen Abnahmevertrag zu schließen, welcher dem Amt jedoch noch nicht vorliegt und somit auch noch nicht geprüft werden konnte. Man gehe davon aus, dass dieser Vertrag mit den entsprechenden Unterlagen vorgelegt werde. Also der abnehmende Betrieb werde dann wieder das Prozedere durchlaufen und man werde Nährstoffbilanzen und alles Weitere prüfen.</p> <p data-bbox="853 916 2080 983">Frau Tschiedel ergänzt, dass die ordnungsgemäß Entsorgung des Hähnchenmistes im Genehmigungsverfahren eine wesentliche Genehmigungsvoraussetzung ist.</p> <p data-bbox="853 1011 2080 1078">Frau Schmiedel fragt, ob die Ställe mit Desinfektionsmittel gereinigt werden und dieses Desinfektionsmittel dann mit dem Reinigungswasser auf die Felder ausgebracht wird.</p> <p data-bbox="853 1107 2080 1378">Frau Dr. Ober-Sundermeier erklärt, dass das Desinfektionsmittel erst nach der Reinigung der Ställe vernebelt wird (so stehe es auch in den Antragsunterlagen). Dieses Desinfektionsmittel bleibe im Stall und sei biologisch abbaubar (es werde also nicht ausgespült im Rahmen der Stallreinigung). Diese Desinfektionsmittel müssen zugelassen sein und eine bestimmte Abbaubarkeit nachweisen, so dass nach dem Zyklus von 6 – 7 Wochen, wenn das nächste mal ausgestellt wird, diese Desinfektionsmittel auch vollständig abgebaut sind. In dem Reinigungswasser, was dann wieder anfällt, sei kein Desinfektionsmittel vom Durchgang davor enthalten.</p> <p data-bbox="853 1407 1834 1442">Frau Tschiedel fragt nach weiteren Wortmeldungen. Dies ist nicht der Fall.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.8 Sonstiges	<p>Eingriff in das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (E1)</p> <p>Persönliche Nachteile für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung angrenzender Grundstücke zum Eigenbedarf wegen der verursachten Umweltbelastungen (E25, E119)</p> <p>Wertverlust von Grundstücken in Folge der Ansiedlung der Hähnchenmastanlage (E43)</p> <p>Bäckerei am Radwanderweg, Beeinträchtigung der gewerblichen Tätigkeit durch Gesundheitsgefahren (E188)</p>	<p>Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p>Frau Schäfrich erläutert wie folgt:</p> <p><i>„Eingriff in das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“</i></p> <p>Dies spiele auf Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz ab. Ein Eingriff von Seiten des Antragstellers in Leben und körperliche Unversehrtheit sei so nicht zu erkennen. Von der Genehmigungsbehörde werde geprüft, dass keine Nachteile zu Lasten der Bewohner von Hohenstein von der Anlage ausgehen.</p> <p><i>„Persönliche Nachteile für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung angrenzender Grundstücke zum Eigenbedarf wegen der verursachten Umweltbelastungen“</i></p> <p>Von Antragstellerseite sei bereits ausgeführt worden, dass von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen, so dass sie genehmigungsfähig ist. Wenn sich die Anlage als genehmigungsfähig erweisen sollte, dann seien damit persönliche Nachteile so nicht injiziert.</p> <p><i>„Wertverlust von Grundstücken in Folge der Ansiedlung der Hähnchenmastanlage“</i></p> <p>Für jeden, den dies betrifft, sei es natürlich ein bedauernswerter Umstand, aber letztendlich sei es eine wirtschaftliche Entscheidung, eine solche Anlage zu errichten und sollte sie sich als genehmigungsfähig erweisen, dann seien dies Konsequenzen, die als erweitertes allgemeines Lebensrisiko zu tragen sind.</p> <p>Zum letzten Punkt sei bereits erörtert worden.</p> <p>Herr Dünbier führt aus, dass ein Reitwanderweg direkt hinter der Lüftungsanlage der geplanten Anlage vorbeiführt. Er befürchtet, dass seine Frau (wenn sie dort vorbeireitet) die austretenden Keime mitnimmt auf ihre Arbeitsstelle, den Operationssaal des Krankenhauses.</p> <p>Des Weiteren befürchtet er eine allgemeine Beeinträchtigung von Wanderern und Reitern.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.8 Sonstiges		<p data-bbox="853 311 1480 405">Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p data-bbox="853 448 2078 647">Frau Klingner werde den Wertverlust ihres Grundstückes nicht einfach so hinnehmen. Sie habe in dieses Grundstück als Altersvorsorge investiert. Mit einer Massentierhaltungsanlage in der Nähe sei dies nichts mehr wert. Vielleicht bestehe diese Anlage nur 5 Jahre, weil sich in den Köpfen der Verbraucher etwas tut, aber die Ställe werden immer bleiben. Viele Leute im Ort seien davon betroffen (Herr Piprek fahre jeden Abend nach Hause, er wohne nicht in Hohenstein und sein Grundstück werde weiterhin einen hohen Wert haben).</p> <p data-bbox="853 687 2078 954">Herr Zirwes (als Vorstand der LAG Märkische Seen) gibt folgendes Statement ab: Seit 15 Jahren sei es gelungen, einen fast dreistelligen Millionenbetrag aus Brüssel für die Förderung zum Thema Kunst, Kultur, Lebensart, Tourismus hierherzubringen. In Buckow (Naturpark Märkische Schweiz) habe man leider erst vor kurzem begriffen, was diese Anlage bedeuten würde. Man rede hier über eine Gefährdung von mindestens 40 Personen, die vom Tourismus leben (zum Teil auch in Vollerwerb). Für die nächsten Jahre erwarte man eine weitere positive Entwicklung, Rad- und Wanderwege sollen verfestigt werden, Öffentlichkeitsarbeit soll beginnen.</p> <p data-bbox="853 994 2078 1121">Frau Boge kann von einem Wertverlust bei Grundstücken in der Nähe von solchen Anlagen nicht sprechen. Nach ihrem Erkenntnisstand sei es so, dass keine Kaufpreissammlung in solchen Gegenden stattfindet, weil es zu keinen Käufen/Verkäufen kommt. D.h. man könne bei den Grundstücken dann von Totalverlust reden.</p> <p data-bbox="853 1161 2078 1460">Herr Körmer berichtet über die gepflasterte Straße Richtung Garzin. Diese Straße sei von der Firma Opitz durch Fahrten mit Schutt beladenen Schwertransportern ziemlich zerstört worden. Wenn diese Straße zusätzlich von schweren LKWs mit Mist frequentiert wird, sei sie irgendwann nicht mehr befahrbar. Herr Körmer fragt den Antragsteller, ob er sich finanziell an einer Befestigung der Straße beteiligen würde (die Straße müsse erst einmal instand gesetzt werden, damit sie geeignet ist, diese Fahrzeuge aufzunehmen). Weiterhin befürchtet Herr Körmer eine Kontamination seines Obstes durch die Ausbringung des Hähnchenmistes in unmittelbarer Nähe. Dieses Obst werde zu Saft verarbeitet und dieser Saft sei dann für den Verzehr von Kindern nicht mehr geeignet.</p>

Thema	Einwendungen	3. Erörterung der Einwendungen
3.8 Sonstiges		<p data-bbox="853 311 1480 405">Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter Antragstellerin Einwender</p> <p data-bbox="853 448 2078 751">Herr Piprek erklärt, dass der Mist nicht mit schweren LKWs, sondern mit Traktoren mit Hängern transportiert wird. Die Traktoren haben breite Reifen, die es sogar ermöglichen, auf weichem Boden zu fahren und der Bodendruck von den modernen Maschinen sei so gering, das sie einer Kopfsteinpflasterstraße (wie sie in Richtung Garzin vorhanden ist) nicht schaden werden. Die Containerfahrzeuge der Firma Opitz seien vom Gewicht und von der Bodenverdichtung, vom Druck im Reifen nicht zu vergleichen mit einem Traktor. Bezüglich der Verunreinigung des Apfelsaftes gibt Herr Piprek zu verstehen, dass er keine Beeinflussung sieht. Das Ergebnis einer Untersuchung des Saftes auf Keime wäre für ihn jedoch sehr interessant und so sichert er Herrn Körmer dafür seine Unterstützung zu.</p> <p data-bbox="853 788 1962 818">Herr Dünbier fragt, ob Herr Piprek dann die Kosten für die Untersuchung übernimmt.</p> <p data-bbox="853 855 1240 885">Herr Piprek will unterstützen.</p> <p data-bbox="853 922 2078 1023">Frau Schmiedel versteht die Aussage zu den Mistfahrten so, dass weniger Hähnchenmist auf den Hängern befördert wird (damit die Straße nicht beschädigt wird). Dazu müssten jedoch mehr Fahrzeuge bewegt werden. Da habe man ein anderes Problem.</p> <p data-bbox="853 1059 2078 1329">Frau Dr. Ober-Sundermeier erläutert, dass es bei der Frage der Straßenschädigung um die Achslast geht. Herr Piprek habe darstellen wollen, dass die landwirtschaftlichen Nutzfahrzeuge eine geringere Achslast haben und durch die größeren Reifen einen geringeren Druck auf die Straße verursachen. Die Straßenschäden würden durch lokalen Druck entstehen, den der Reifen auf der Straße verursacht. Das sei bei einem LKW einfach etwas anderes, als bei einem landwirtschaftlichen Nutzfahrzeug, das im Zweifelsfalle auch auf sehr unverdichteten Ackerboden fahren können muss, ohne sich dort einzugraben.</p> <p data-bbox="853 1366 2078 1428">Frau Tschiedel fragt nach weiteren genehmigungsrelevanten Wortmeldungen. Dies ist nicht der Fall.</p>

4. Abschließende Ausführungen des Verhandlungsleiters

Zum weiteren Ablauf des Genehmigungsverfahrens führt Frau Tschiedel abschließend aus:

Falls sich aus dem Erörterungstermin weitere Ermittlungen erforderlich machen sollten, werden ggf. Gutachten und Stellungnahmen eingeholt. Ansonsten erfolgt die abschließende Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Erörterungstermins, der Gutachten und Stellungnahmen der beteiligten Behörden.

Eine Entscheidung zum Antrag wird nach Abschluss der Prüfung getroffen.

Die Zustellung des Bescheides an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§10 Abs. 8 BImSchG).

Die Entscheidung zum Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Der Bescheid wird dann zwei Wochen in der Stadtverwaltung Strausberg und im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder) ausgelegt (§21a der 9. BImSchV). Nach Ende der Auslegung gilt der Bescheid als zugestellt.

Innerhalb eines Monats kann dann ggf. Widerspruch eingelegt werden.

Frau Tschiedel dankt im Namen der Verhandlungsleitung allen Anwesenden für die durchgehend konstruktive und geordnete Mitwirkung und schließt den Erörterungstermin.



Kerstin Tschiedel
(Verhandlungsleiterin)



Beate Röber-Götze
(für den Entwurf der Ergebnisniederschrift)

Index	
Genehmigungsbehörde bzw. Behördenvertreter	
Antragsteller	
Einwender	Seite

B

Frau Boeck	38, 46, 75
Herr Beste	36, 110 – 113, 115, 119
Herr Betzin	27, 28, 48
Herr Dr. Böhme (LUGV, RO2)	118
Frau Boge	38, 79, 129

D

Herr Dünbier	15, 21, 31, 33, 35, 43, 44, 51 – 53, 55, 58, 59, 61, 74, 80, 81, 82, 86, 87, 94, 96 – 100, 106, 108, 110, 114, 119, 121, 123, 128, 130
--------------------	---

F

Herr Förster	62 – 67, 69 – 83
--------------------	------------------

G

Herr Gehloff	37 - 44
Frau Gesch	43

J

Frau Jenssen (LUGV, RO7)	120, 121
Herr Jordan (LUGV, T2)	87, 102, 111, 114

K

Herr Kahlisch (LUGV, Verfahrensführer)	7, 9, 19, 20, 32, 122, 123, 126
Herr Kaiser	95, 99
Frau Klingner	129
Herr Körmer	78, 129
Frau Kokoscha	111 – 113

L

Frau Lisek	10, 17, 42, 47, 51, 52, 82, 107, 108, 117
------------------	---

M

Herr Dr. Melcher (Landkreis MOL, Veterinäramt)	47 – 49, 52, 53, 97, 98, 105
Frau Menzel (Landkreis MOL, Untere Wasserbehörde)	99, 114
Herr Mohaupt	36

O

Frau Dr. Ober-Sundermeier	8, 12, 13, 15 – 17, 22, 26, 28, 29, 31, 32, 46, 51, 52, 56 – 61, 74, 77, 82, 84 – 94, 96, 97, 99, 101, 107, 118, 121, 122, 124, 127, 130
Herr Ortner	49, 55, 76, 105, 106, 116, 117

P

Herr Paepke (Landkreis MOL, Amt für Landwirtschaft)	21, 94, 117
Herr Paul	20, 44
Herr Petzer (Landkreis MOL, BOA)	13, 14, 20, 31, 44, 70
Herr Piprek	13, 20, 21, 31 – 33, 35, 39, 59, 60, 117, 130

S

Frau Schäfrich	9, 10, 18, 19, 23, 42, 102, 105, 108, 116, 128
Frau Schiene (Stadt Strausberg)	16, 70, 76, 91
Frau Schmiedel	47, 52, 53, 98, 127, 130
Frau Schmidt (Stadt Strausberg)	17, 25, 26, 28 – 33
Frau Schneider (Landkreis MOL, Amt für Landwirtschaft)	126
Herr RA Sommer	9 – 14, 17 – 19, 22, 24 – 26, 29 – 35, 39 – 41, 60, 61, 68, 74, 82, 95, 102, 106, 119 – 122, 126
Frau Stadeler (Stadt Strausberg)	20
Herr Dr. Starost	45, 50, 53, 55, 57, 99, 109
Herr Steiner	53

T

Herr Tietze	14
-------------------	----

W

Frau Dr. Wölkerling	14, 21, 54, 118
---------------------------	-----------------

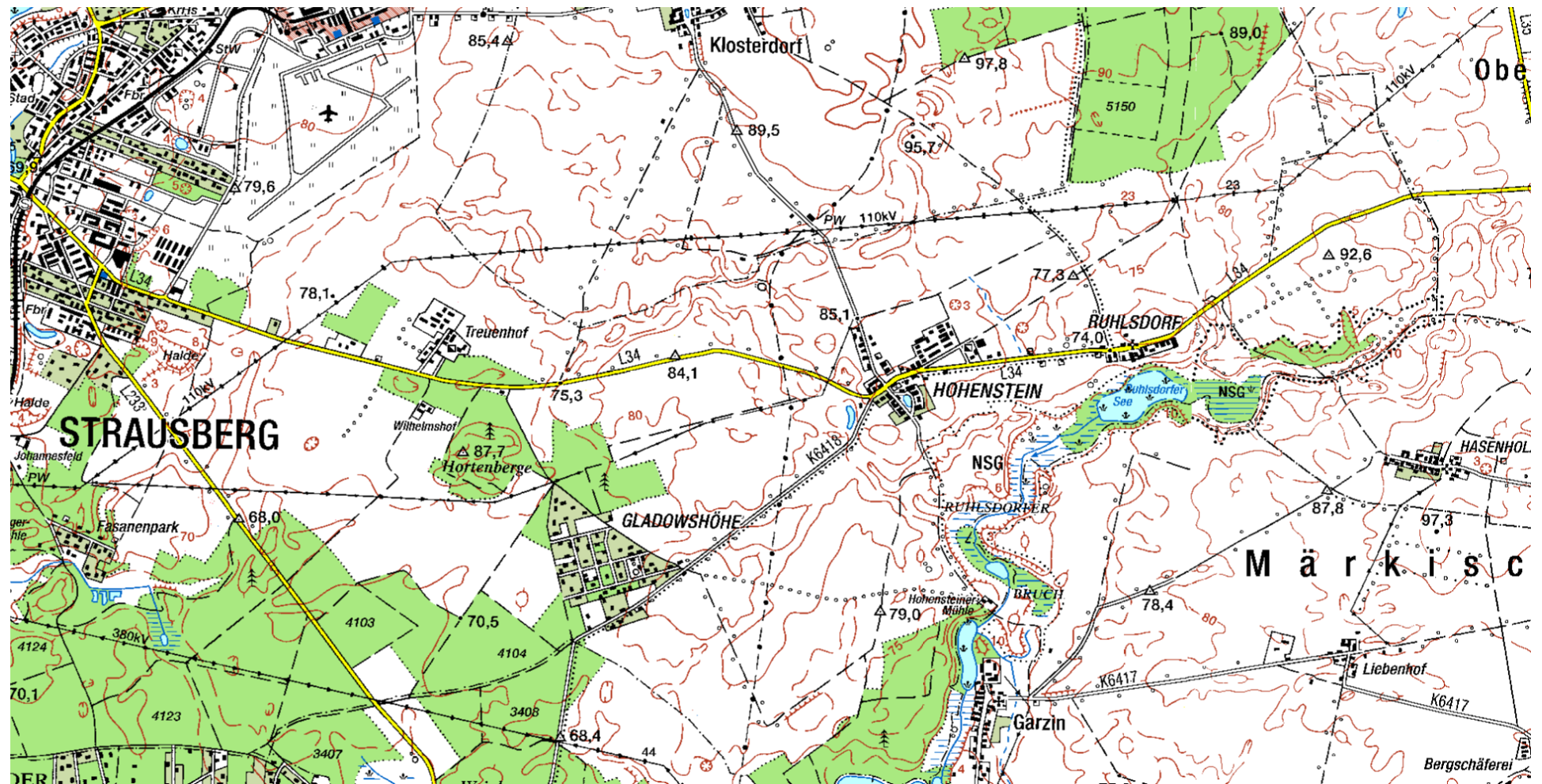
Z

Herr Zirwes	59, 93, 94, 113, 118, 129
-------------------	---------------------------

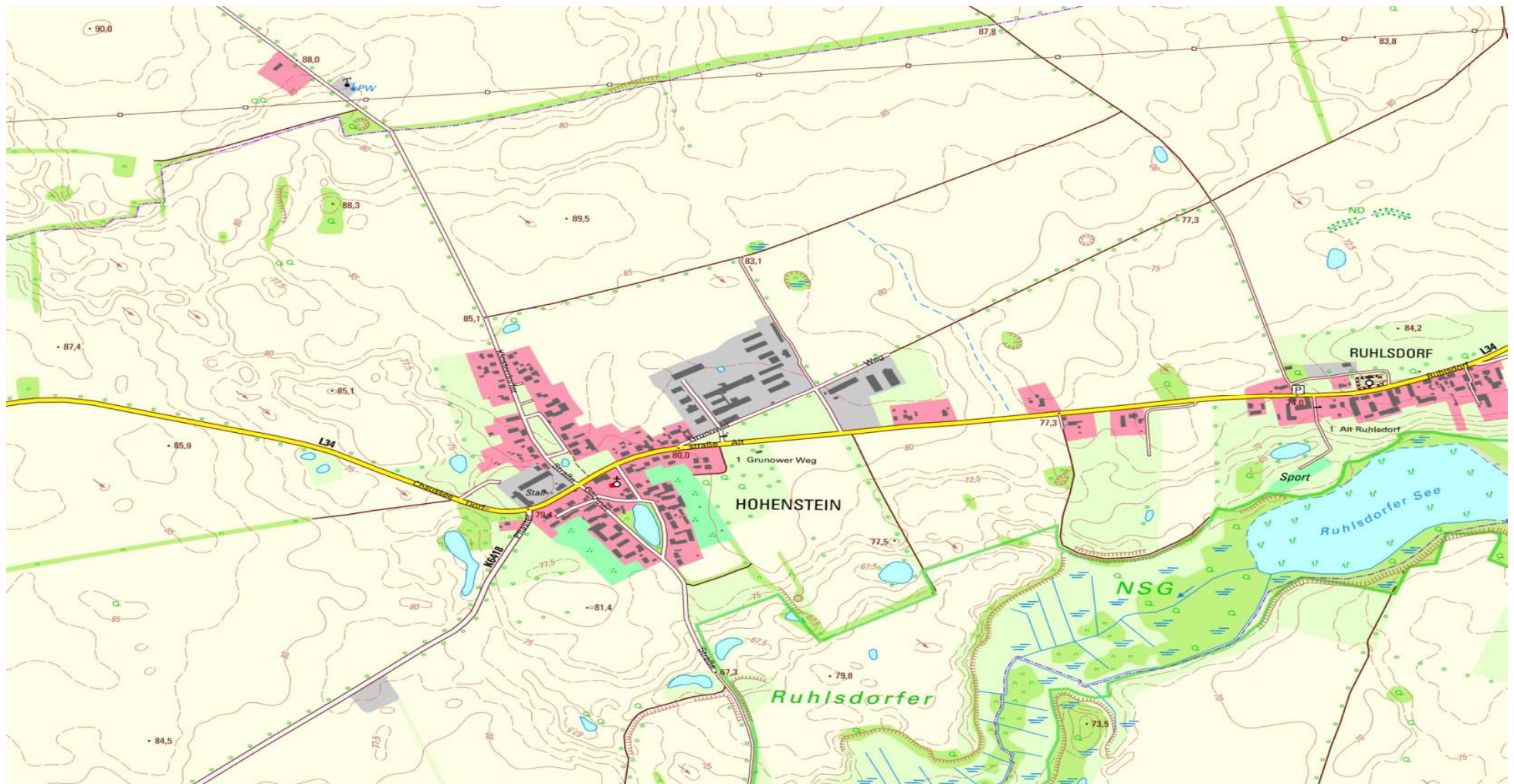
Abkürzungsverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuch
BbgBO	Brandenburgische Bauordnung
BHKW	Blockheizkraftwerk
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Bundes-Immissionsschutzverordnung
DLG	Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft
ESBL	Extended-Spectrum Beta-Laktamase
EÖT	Erörterungstermin
FFH-Gebiet	Fauna-Flora-Habitat
FNP	Flächennutzungsplan
KbE	Koloniebildende Einheit
LAI	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz
LUGV	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
NSG	Naturschutzgebiet
OVG	Oberverwaltungsgericht
MAPESI	Modelling of Air Pollutants and EcoSystem Impact
MRSA	Methicillin resistenter Staphylococcus aureus
RKI	Robert Koch-Institut
SPA-Gebiet	Special protection areas
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TierSchNutzV	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung
UBA	Umweltbundesamt
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
VERA	Verification of environmental technologies for agricultural production

Standortkarte 1



Standortkarte 2



Lageplan

